

**Harald Kleinschmidt**

**Das europäische Völkerrecht und die  
ungleichen Verträge um die Mitte des 19.  
Jahrhunderts**

Copyright: 2007 OAG, Deutsche Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens, Tokyo. Japan.

Langversion mit ausführlichen Fußnoten des OAG-Taschenbuchs Nr. 87  
Kostenlos herunterladen von [www.oag.jp](http://www.oag.jp)

Druckversionen von können beim iudicium verlag, Postfach 70 10 67, 81310 München  
oder über deren Website [www.iudicium.de](http://www.iudicium.de) direkt bezogen werden.

## Das europäische Völkerrecht und die ungleichen Verträge um die Mitte des 19. Jahrhunderts

Harald Kleinschmidt

### 1 Einleitung

Gut klingt die Forderung nach freiem Handel. Er bringe die Wirtschaft in Schwung, heißt es in den globalen Zentren des Welthandels. Aber wieso gibt es zunehmend mehr Gegner des Freihandels? Die Antwort der Kritiker der internationalen Wirtschaftsordnung lautet: weil auch der Freihandel Regeln zu folgen hat, die die Regierung von Staaten in ihrem eigenen, auch militärischen Interesse manipulieren können. Auch Völkerrecht und internationales öffentliches Recht haben einen guten Namen. Sie gelten als neutral, jedenfalls im Westen. Warum aber ist es seit mehr als einhundertundfünfzig Jahren schwierig, Völkerrecht und internationalem öffentlichem Recht Geltung zu verschaffen? Woher begründet sich der Widerstand gegen sie? Die Antwort der Kritiker der internationalen Politik lautet: weil Völkerrecht und internationales öffentliches Recht zwischenstaatliches Recht sind, das von Staatsinteressen und militärischen Strategien nicht abzutrennen ist. Freihandel und Völkerrecht stehen also seit mehr als einhundertfünfzig Jahren im Zentrum von Debatten um die Gerechtigkeit der internationalen Beziehungen zwischen Staaten. Dieses Büchlein erschließt die Ursprünge der Kritik an Freihandel und Völkerrecht im europäischen Kolonialismus des 19. Jahrhunderts, der das europäische Staatensystem zum Weltstaatensystem aufblies. Kolonialismus, militärische Bedrohung und Krieg waren untrennbar verbunden mit der globalen Expansion des europäischen Welthandelsmarkts und des europäischen Völkerrechts. In der Geschichte der Globalisierung schufen europäische Regierungen eine kriegerische Erblast, die nicht vergehen kann.

Vor dreißig Jahren wartete der amerikanische Soziologe Charles Tilly mit der damals ketzerischen, aber keineswegs der Sache nach neuen,<sup>1</sup> am Gedankengut des klassischen Realismus orientierten These auf, dass Staatsentstehung und Kriegführung eine reziproke Kausalbeziehung bestehe, dass also ‚Kriege Staaten machen und Staaten Kriege machen‘; mithin die souveränen Staaten Europas durch Akte ‚organisierten Verbrechens‘ und durch Ausübung militärischer Gewalt entstanden seien. In ideologiekritischer Absicht und mit kräftigen Seitenhieben auf seine Sicht der hegelschen

---

<sup>1</sup> Insbesondere schon Carl Schmitt, *Der Nomos der Erde* (Köln, 1950), S. 3-67 [Nachdrucke (Berlin, 1974; 1988; 1998)]. Schmitt, ‚Nomos – Nahme – Name‘, in *Der beständige Aufbruch. Festschrift für Erich Przywara*, hrsg. von Siegfried Behn (Nürnberg, 1959), S. 92-105 [wieder abgedruckt in Schmitt, *Staat, Großraum, Nomos. Arbeiten aus den Jahren 1916 – 1969*, hrsg. von Günter Maschke (Berlin, 1995), S. 573-91].

Staatstheorie zog Tilly alle ihm verfügbaren Register sozialwissenschaftlicher Methode, um dem Glauben an die ‚Sittlichkeit‘ des Staats den Garaus zu machen. Zunächst erfasste er nur Prozesse der Staatsentstehung seit dem 17. Jahrhundert. Dabei folgte er selbst damals dem in den Sozialwissenschaften verbreiteten Glauben, die Westfälischen Verträge hätten den systemischen Rahmen für die Institutionalisierung souveräner Staaten als hauptsächlicher ‚Akteure‘ in den internationalen Beziehungen festgezurr.<sup>2</sup> Seither seien in Europa souveräne Staaten nicht nur in der Folge des Dreißigjährigen Kriegs, sondern schlechthin durch Anwendung militärischer Gewalt entstanden. Die Stabilität des sogenannten ‚Westfälischen Staatensystems‘ sei mit Krieg erkauf worden.<sup>3</sup>

In den 1990er Jahren dehnte Tilly seine These rückwärtig in die europäische Vergangenheit bis ins 10. Jahrhundert aus und bezog wirtschaftsgeschichtliche Daten ein. Er legte eine beschreibende Übersicht über Prozesse vor, von denen er vorgab, sie hätten zur Entstehung von Staaten durch Verquickung von wirtschaftlichem und politisch-administrativem Zwang geführt. Dazu seien, seiner Darstellung zufolge, die Zusammenballung furchterregender militärischer Machtmittel und die Kontrolle über kapitalistische Produktions- und Distributionsverfahren<sup>4</sup> seit dem 15. Jahrhundert die wichtigsten Mittel gewesen.<sup>5</sup> Zu gleicher Zeit erweiterte der amerikanische Politikwissenschaftler Robert H. Jackson den geografischen Horizont von Tillys These in ihrer ursprünglichen Fassung und wandte sie an auf die postkolonialen Staaten Afrikas. Jackson diagnostizierte bei diesen Staaten ein Legitimitätsdefizit, das als Folge des europäischen Kolonialismus entstanden sei. Jackson zufolge hätten die europäischen Kolonialmächte das ‚westfälische Staatensystem‘ mit dem ihm inhärenten Staatsbegriff in Afrika oktroyiert und folglich die europäische Methode der Staatsentstehung in Afrika zur Anwendung gebracht. Während in Europa jedoch Staaten durch Kriege im Zusammenhang mit Friedensverträgen, Verhandlungen und Vermittlungen und anderen Elementen der internationalen Beziehungen durch Jahrhunderte hindurch entstanden seien, hätten die

---

<sup>2</sup> Zur Kritik an diesem Paradigma siehe Andreas Osiander, *The States System of Europe. 1640 – 1990* (Oxford, 1994). Ders., ‚Sovereignty, International Relations and the Westphalian Myth‘, *International Organization* 55 (2001), S. 251-87. Sowie schon Walther Kienast, ‚Die Anfänge des europäischen Staatensystems‘, in *Historische Zeitschrift* 153 (1936), S. 229-271.

<sup>3</sup> Charles Tilly, ‚Reflections on the History of European State-Making‘, in *The Formation of National States in Western Europe*, hrsg. von Charles Tilly (Princeton, 1975), S. 42. Zur Verbreitung dieser Vorstellung als geglaubte Tatsache in den Sozialwissenschaften siehe beispielsweise Anthony Giddens, *The Nation State and Violence* (Cambridge, 1985). Jürgen Habermas, ‚Der europäische Nationalstaat – Zu Vergangenheit und Zukunft von Souveränität und Staatsbürgerschaft‘, in Habermas, *Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie* (Frankfurt, 1996), S. 128 [zuerst in *Ratio Juris* 9 (Juni 1996)]. Fred Halliday, *The Middle East in International Relations* (Cambridge, 2005), S. 36.

<sup>4</sup> Auf die Bedeutung wirtschaftlicher Machtmittel, insbesondere der wirksamen Kontrolle öffentlicher Einkünfte als Voraussetzung für die Reduktion von Transaktionskosten und der Beschleunigung von Staatsentstehung hatte bereits zuvor Levi in einer ausführlichen, auf das Mittelalter bezogenen Studie hingewiesen. Siehe Margaret Levi, *Of Rule and Revenue* (Berkeley, Los Angeles und London, 1988).

<sup>5</sup> Charles Tilly, *Coercion, Capital, and European States, AD 990 – 1990* (Cambridge, MA, und Oxford, 1992), insbesondere S. 68-9, 76-7.

europäischen Kolonialregierungen in Afrika dieselben gewaltsamen Staatsentstehungsprozesse auf wenige Jahre zusammengedrängt. Auch in Afrika habe sich jedenfalls die Vorstellung durchgesetzt, Staaten seien mit Hilfe militärischer Gewalt zu errichten und zu erhalten, zunächst in der Form von antikolonialen Befreiungskriegen, sodann durch Militärputsche, Bürgerkriege, separatistische Bewegungen sowie zwischenstaatliche Kriege. Gegen Tilly kam Jackson zu dem Schluss, dass Staatsentstehung durch militärische Gewalt die Instabilität des afrikanischen Staatensystems sowie die institutionelle Schwäche der bestehenden postkolonialen Staaten Afrikas bedinge.<sup>6</sup>

Beiden Theorien zugrunde liegt ein Staatsbegriff, der erst im 19. Jahrhundert in Europa entstand und von den Sozialwissenschaften seither unbesehen auf die Frühe Neuzeit Europas sowie Staaten anderswo in der Welt projiziert wird. Nach diesem Begriff sind Staaten Anstalten, die das Monopol zur Anwendung legitimer Gewalt über eine homogene Bevölkerung auf einheitlichem Gebiet unter nur einer Regierung besitzen.<sup>7</sup> Wird diese Einheitentrias nicht oder nicht zur Zufriedenheit der Theoretiker erreicht, gelten die so beschriebenen Staaten als ‚schwach‘ oder sie werden unter Vorenthaltung der Bezeichnung Staat als Politien abqualifiziert. Dabei machten sowohl Jackson als auch Tilly viel Aufheben um territoriale Aspekte der Staatsentstehung, insbesondere die Errichtung, Verteidigung und Verschiebung der Staatsgrenzen durch Anwendung militärischer Gewalt. Sie berücksichtigten jedoch nicht, dass nach der europäischen Auffassung von Staatsrecht im Zeitraum zwischen dem 16. und dem Ende des 18. Jahrhunderts der Begriff der Staatsentstehung als Prozess der Ersetzung bestehender Staaten durch andere ein Widerspruch in sich selbst gewesen war, da Staaten entweder als Bestandteile der gottgewollten Weltordnung galten oder ihre Entstehung in der fernen Vergangenheit auf Wirkungen menschlichen Vertragshandelns. Also nicht auf Wirkungen von Krieg, zurückgeführt wurde. Dementsprechend bestand die Rechtsfigur der Unabhängigkeit von Staaten erst seit 1776 und dann auch nicht in Europa selbst, sondern zunächst nur in Nordamerika. Von der politisch-juristischen Begrifflichkeit her gesehen war die vorsätzliche Herbeiführung von Staatsentstehung durch Anwendung militärischer Gewalt also vor Beginn des 19. Jahrhunderts nicht denkbar.<sup>8</sup> Folglich wurden im Europa des 17. und 18. Jahrhunderts Kriege üblicherweise nicht um die Änderungen der Grenzen von Staaten oder gar die Errichtung neuer Staaten, sondern um

---

<sup>6</sup> Robert H. Jackson, *Quasi-states. Sovereignty, International Relations and the Third World* (Cambridge und New York, 1993), S. 7 [zuerst (Cambridge, 1990)]. Ders., ‘Conclusion’, in *Government and Politics in African States*, hrsg. von Peter Duignan und Robert H. Jackson (London, Sydney und Stanford, 1986), S. 416. Ders., ‘The Weight of Ideas in Decolonization. Normative Change in International Relations’, in *Ideas and Foreign Policy. Beliefs, Institutions and Political Change*, hrsg. von Judith Goldstein und Robert O. Keohane (Ithaca und London, 1993), S. 118.

<sup>7</sup> Georg Jellinek, *Allgemeine Staatslehre*, 7. Nachdruck der 3. Aufl. von 1913 (Bad Homburg, 1960), 394-434 [zuerst (Berlin, 1900)].

<sup>8</sup> Selbst in den Programmschriften und Rechtstexten, die die Forderungen der niederländischen Revolutionäre zwischen 1576 und 1581 zum Ausdruck brachten, fehlt der Begriff der Staatsentstehung. Siehe *Texts Concerning the Revolt of the Netherlands*, hrsg. von Ernst Heinrich Kossman und A. F. Mellink (Cambridge, 1974), S. 126-35, 165-73, 211-28. So schon Michael Stolleis, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd 1 (München, 1988).

Erbfolgerechte, das heißt Herrschaftstitel in bestehenden Staaten, geführt wurden.<sup>9</sup> Hinzukommt, dass bereits seit dem 19. Jahrhundert den politisch-militärischen Bestrebungen nach Markierung und Befestigung von Grenzen Bemühungen um Globalisierung und Entgrenzung der Staatenwelt entgegenstanden, die sich manifestierten in der Etablierung multilateraler Institutionen,<sup>10</sup> der Durchführung internationaler Kongresse zur Implementierung völkerrechtlicher Beschlüsse<sup>11</sup> und Programmen für regionale Integration.<sup>12</sup> Der von Tilly und Jackson ihren Thesen zugrundegelegte Staatsbegriff war also selbst im 19. und frühen 20. Jahrhundert keineswegs der allein herrschende, sondern konkurrierte mit mehr oder wenig radikal formulierten Gegenbegriffen.

Indem Tilly und Jackson Prozess der Staatsentstehung nur aus der Innenperspektive der entstehenden Staaten betrachteten, übersahen sie die Einflüsse, die Völkerrecht, Handel und internationale Politik als überstaatliche Faktoren auf die Genese und den Wandel von Staaten ausgeübt haben. Tilly und Jackson verengten überdies ihre an sich lohnende Betrachtung der Wandlungen des Verhältnisses von Recht und Gewalt in der internationalen Politik auf diejenigen Vorgänge, die im Licht der europäischen Staatengeschichte des 19. und frühen 20. Jahrhunderts als Staatsentstehungsprozesse definierbar waren. Sie fielen also einer europazentrischen Perspektive zum Opfer, die sie mit minimalem Aufwand durch Blick in diejenigen völkerrechtlichen Vertragswerke hätten vermeiden können, die in dieser Zeit die Rechtsgrundlage der europäischen Expansion im Zeichen von Kolonialismus und Imperialismus abgaben. Denn diese zu Hunderten vorliegenden Verträge belegen, dass die Zerstörung lokaler Staaten und Politien insbesondere in Afrika, aber auch in West-, Süd- und Südostasien sowie Ozeanien durch Regierungen des Vereinigten Königreichs, Frankreichs, des Deutschen Reichs, der Niederlande, Belgiens, Spaniens, Portugals und die USA durch vorsätzlichen und gewaltsamen Bruch dieser bereits ungleichen Verträge seitens der europäischen Kolonialmächte zustandekam und auf dieser Seite als kompatibel verstanden wurde mit der Durchsetzung völkerrechtlicher Normen des internationalen Handels und Verkehrs sowie der Verrechtung der zwischenstaatlichen Beziehungen. Die Verbindung von Staatsentstehung und Staatszerstörung im Kontext von Völkerrecht und internationaler Politik konnte aber in verschiedenen Verfahren stattfinden. Als Historiker möchte ich diesen Unterschieden in der Weise nachgehen, dass ich

---

<sup>9</sup> Siehe dazu Jörg Fisch, *Krieg und Frieden im Friedensvertrag* (Stuttgart, 1979), S. 451 (Sprache und Geschichte. 3.)

<sup>10</sup> Wolf Dieter Gruner, 'Europäischer Völkerbund, weltweiter Völkerbund und die Frage nach der Neuordnung des Internationalen Systems', in *Nation und Europa. Studien zum internationalen Staatensystem im 19. und 20. Jahrhundert. Festschrift für Peter Krüger zum 65. Geburtstag*, hrsg. von Gabriele Clemens (Stuttgart, 2001), S. 307-29. Verdiana Grossi, *Le pacifisme européen* (Brüssel, 1994). Francis Stewart Leland Lyons, *Internationalism in Europe. 1815 – 1914* (Leiden, 1963) (European Aspects. 14.)

<sup>11</sup> Konrad Bünzli, *Der Beitrag der Schweiz zum Zustandekommen universeller Kodifikationen des Völkerrechts* (Zürich, 1984) (Schweizer Studien zum internationalen Recht. 37.) Madeleine Heeren, *Hintertüren zur Macht. Internationalismus und modernisierungsorientierte Außenpolitik in Belgien, der Schweiz und den USA. 1865 – 1914* (München, 2000) (Studien zur internationalen Geschichte. 9.)

<sup>12</sup> Siehe *Option Europa. Deutsche, polnische und ungarische Europa-pläne des 19. und 20. Jahrhunderts*, hrsg. von Heinz Duchhardt, Bd 3 (Göttingen, 2005).

Beobachtungen zu Wandlungen von Rechtsnormen mit Beschreibungen von Wandlungen des politischen Handelns in Prozessen von Staatsentstehung und Staatszerstörung kontextualisiere.

Es handelt sich um eine genuin historische Fragestellung in dem Sinn, dass Staatsentstehung ausschließlich mit den Mitteln der Staatstheorie nicht begreifbar ist. Jedenfalls ist dies die Auffassung, in der deutschen Staatsrechtslehre des 19. Jahrhunderts seit Carl Friedrich von Gerber vorherrschte<sup>13</sup> und bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts nachwirkte.<sup>14</sup> Die Staatsrechtslehre des 19. Jahrhunderts ging von der Voraussetzung aus, dass der Begriff des Staats nur vom Staatswillen her definierbar und folglich Staatsentstehung, also der Vorgang der Staatswillensbildung sozialen Charakters und folglich mit Rechtsbegriffen nicht fassbar sei. Nach dieser Lehre setzte jede Form von Staatsrecht den Staat als Institution voraus, weswegen Juristen die Staatsentstehung als kontingente Prozesse den Bereichen von Geschichtswissenschaft und Philosophie zuwiesen.<sup>15</sup> Gleichwohl konnte die Staatsrechtslehre die Verfahren bestimmen, unter denen Staaten – in jedweder Definition – entstehen konnten, und postulierte lediglich zwei solcher Verfahren, entweder die Neugründung von Staaten *ab ovo* auf *terrae nullius*, oder Staatensukzession.<sup>16</sup> Man nahm an, das Verfahren der Neugründung setze als Bedingung voraus, dass es auf der bewohnbaren Erdoberfläche Gegenden gebe, in denen niemand lebe oder die Bewohner nicht in Staaten, sondern anderen Arten von Politien organisiert seien. Problematisch wurde diese Annahme angesichts des Umstands, dass es für Staatengründungen *ab ovo* weltweit keinen empirischen oder schriftlich überlieferten Beleg gibt.<sup>17</sup> Staatensukzession konnte *in praxi* also nur dann eintreten, wenn Staatsentstehung als Neustrukturierung früherer Staaten oder Politien definiert wurde. Staatsentstehung setzte demnach Staatszerstörung voraus. Diese Voraussetzung blieb jedoch nicht nur in der Phase der europäischen kolonialen Expansion des 19. und frühen 20. Jahrhunderts unerfüllt, da, wie im folgenden gezeigt werden wird, herrschaftliche wie nicht-herrschaftliche europäische Kolonialexpansion in der Regel keine völkerrechtliche Staatszerstörung nach sich zog. Die Aussagen der völkerrechtsgeschichtlichen Quellen stehen daher der Voraussetzung der Theorie Jacksons entgegen, dass während europäischer Kolonialherrschaft Staatensukzession stattgefunden habe.

<sup>13</sup> Carl Friedrich Wilhelm von Gerber, *Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts*, 2. Aufl. (Leipzig, 1869), S. 1-3, 16-7 [zuerst (Leipzig, 1865); 3. Aufl. (Leipzig, 1880); Nachdruck der 3. Aufl. (Aalen, 1969)].

<sup>14</sup> Heinrich Triepel, *Staatsrecht und Politik* (Berlin, 1927), insbesondere S. 9.

<sup>15</sup> So schon im 18. Jahrhundert. Siehe Veit Ludwig von Seckendorff, *Teutscher Fürsten-Staat*, Theil 1, Kap. 1, § 2 (Jena, 1737), S. 6-7 [Nachdruck (Aalen, 1972)].

<sup>16</sup> Georg Jellinek, *Zur Lehre von den Staatenverbindungen* (Wien, 1882). Siegfried Brie, 'Zur Lehre von den Staatenverbindungen', *Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart* 11 (1884), S. 85-159. Ders., *Theorie der Staatenverbindungen. Festschrift zur Fünfhundertjährigen Jubelfeier der Universität Heidelberg im Namen und Auftrage der Universität Breslau* (Stuttgart, 1886).

<sup>17</sup> Siehe dazu Jörg Fisch, 'Africa as *terra nullius*. The Berlin Conference and International Law', in *Bismarck, Europe, and Africa. The Berlin Africa Conference 1884 – 1885 and the Onset of Partition*, hrsg. von Stig Förster, Wolfgang Justin Mommsen und Ronald Robinson (Oxford, 1988), S. 354.

Hinzukommt, dass die Anwendung militärischer Gewalt bei der Inbesitznahme eines Staats durch die Regierung eines anderen<sup>18</sup> sowie bei der Änderung politischer Strukturen, insbesondere Teilung oder Integration<sup>19</sup> nicht auf die Führung zwischenstaatlicher Kriege begrenzt sein muss. Schon das Beispiel der Teilungen Polens 1772, 1793 und 1795 verdeutlicht, dass die polnische Bevölkerung zwar keinen Krieg gegen die Aufteilung ihres Staats in Besatzungszonen führte, die österreichischer, preußischer und russischer Kontrolle unterstellt wurden. Sie erreichte die Wiedergründung ihres Staats 1918/19 ebenso ohne Krieg, auch wenn sie gegen die Besetzung Widerstand leistete und sich im Verlauf des 19. Jahrhunderts dreimal in Revolutionen erhob, die blutig niedergeschlagen wurden.<sup>20</sup> In weit größerem Umfang setzten die europäischen Kolonialmächte sowie die USA die Unterdrückung Afrikas, West-, Süd- und Südostasiens sowie Ozeaniens militärische wie nicht-militärische Gewalt ein, beispielsweise die Drohung mit Einsätzen schwerer Waffen gegen zivile Ziele<sup>21</sup> oder die Deportation von Herrschaftsträgern.<sup>22</sup> Prozesse der Staatensukzession konnten von unterschiedlichen Formen der Anwendung von Gewalt sowie diplomatischen und wirtschaftlichen Drucks begleitet sein. Deswegen ist nicht jeder temporale Zusammenhang zwischen Krieg und Staatensukzession *eo ipso* auch kausaler Natur. Zwischen Krieg, der Anwendung anderer Formen militärischer Gewalt sowie der Ausübung nicht-militärischen Drucks als Begleitumständen von Staatensukzession einerseits und den Ursachen für diese andererseits muss die Geschichtswissenschaft unterscheiden.

Zudem muss die Geschichtswissenschaft einen Staatsbegriff anwenden, der aus den Anschauungen der handelnden Akteure abgeleitet ist, also nicht aus einer allgemeinen Theorie retrospektiv vorgegeben wird. Es geht der Geschichtswissenschaft nicht darum zu entscheiden, ob im Sinn der

<sup>18</sup> Dazu siehe Robert Adam, 'Völkerrechtliche Okkupation und deutsches Kolonialstaatsrecht', *Archiv für öffentliches Recht* 6(1901), S. 198. John Macdonnell, 'Occupation and *res nullius*', *Journal of the Society of Comparative Legislation*, N.S. 1 (1899), S. 276-86.

<sup>19</sup> Georg Jellinek, 'Ueber Staatsfragmente', in *Festgabe zur Feier des Siebzigsten Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich von Baden. Dargebracht von Mitgliedern der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg* (Heidelberg, 1896), S. 261-310. Godehard Josef Ebers, *Die Lehre vom Staatenbunde* (Breslau, 1910) (Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht. 22.)

<sup>20</sup> Kritik und Widerstand begannen schon mit der ersten Teilung im Jahr 1772 und setzten sich bis ans Ende des 18. Jahrhunderts fort. Die Presse nahm sich sofort des Gegenstands an, insbesondere im Vereinigten Königreich. Regierungen bekräftigten öffentlich die Kritik in der Zeit der Vorbereitung der zweiten Teilung. Siehe John Lind, *Letters Concerning the Present State of Poland* (London, 1773), S. 186-7, 303-4, 314-5. Nicolas Baudeau, *Lettres historiques sur l'état de la Pologne et sur l'origine des ses malheurs* (Amsterdam, 1772). [Gustav III, König von Schweden,] *The Danger of the Political Balance of Europe* (London, 1791), S. 126-43. Zur Diskussion um die Teilungen Polens siehe David Bayne Horn, *British Public Opinion and the First Partition of Poland* (Edinburgh und London, 1945). Herbert H. Kaplan, *The First Partition of Poland* (New York und London, 1962). Wladislaw Konopczynski, 'England the First Partition of Poland', *Journal of Central European Affairs* 8 (1948), S. 1-23. Michael G. Müller, *Die Teilungen Polens* (München, 1984). Piotr S. Wandycz, *The Lands of Partitioned Poland* (Seattle, 1974), S. 3-64.

<sup>21</sup> So zum Beispiel während des Boxeraufstands in China 1900. Siehe dazu Susanne Kuß, *Das Deutsche Reich und der Boxeraufstand* (München, 2002) (Erfurter Reihe zur Geschichte Ostasiens. 2.)

<sup>22</sup> Zum Beispiel des Herrschers der Ashanti Prempeh I. Siehe dazu Ivor Agyeman-Duah und J. P. Mahoune, *The Asante Monarchy in Exile. Sojourn of King Prempeh and Nana Yaa Asantewaa in Seychelles* (Kumasi, 2000).

europäischen Staatsrechtslehre oder einer westlichen Politikwissenschaft irgendwo Staaten vorhanden waren oder sind, sondern ob die von Staatensukzession betroffenen oder daran beteiligten Akteure außerhalb Europas ihr Tun im Rahmen der Begrifflichkeit der europäischen Staatstheorie konzipierten oder nicht. Für viele der antikolonialen Befreiungsbewegungen des 20. Jahrhunderts sind Staatsbegriffe nachweisbar, die an der örtlichen Vergangenheit orientiert und von denen der europäisch geprägten Staatsrechtslehre verschieden waren.<sup>23</sup>

Ich beantworte die Frage nach den Bedingungen der Staatensukzession in vier Schritten. Zunächst beschreibe ich die Genese der juristischen Fiktion der Gleichheit der souveränen Staaten als ein vernachlässigtes Element der Theorie der Staatensukzession. Diese, unter anderem im Werk Jean Bodins belegte Fiktion<sup>24</sup> besagt, dass souveräne Herrscher oder Institutionen, die als souveräne Staaten anerkannt seien, unabhängig von der Größe der Territorien, der Bevölkerungszahl und der Machtmittel, die ihrer Herrschaft unterstehen, untereinander gleiche Rechte hätten.<sup>25</sup> Nur unter dieser Fiktion ist nach völkerrechtstheoretischer Lehre der Abschluss zwischenstaatlicher Verträge als Abkommen zwischen Souveränen auf der Basis der Freiwilligkeit möglich. Alle anderen Verträge ohne Bezug auf die juristische Fiktion der Gleichheit der Souveräne wären demnach nicht völkerrechtlicher, sondern staatsrechtlicher Art. Demnach ist Staatsentstehung durch Staatensukzession nur durch Abkehr von der juristischen Fiktion der Gleichheit der Souveräne möglich. Denn Staatensukzession ist identisch mit einem Vorgang, in dessen Verlauf ein Staat durch einen anderen ersetzt wird. Im Vollzug dieses Vorgangs kann die juristische Fiktion der Gleichheit der Souveräne als Vertragspartner nicht zur Anwendung gebracht werden.

Ich beschreibe die Genese der Fiktion und ihres Konflikts mit Staatensukzessionen und untersuche dann im zweiten Schritt einige politische Entscheidungen der europäischen Regierungen in Bezug auf die Expansion ihres wirtschaftlichen, diplomatischen und militärischen Einflusses im Pazifik an den Beispielen europäischer Interventionen in China, im Gebiet der Māori und in Japan um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Dabei versuche ich zu zeigen, dass europäische Regierungen sich ihre militärische Option, das heißt, die Anwendung militärischer Gewalt zur Etablierung kolonialer Herrschaft in diesen Weltteilen, stets offenhielten, ohne von dieser Option immer Gebrauch zu

<sup>23</sup> Siehe dazu beispielsweise *Writing African History*, hrsg. von John Edward Philips (Rochester, 2005).

<sup>24</sup> Jean Bodin, *Les six livres de la République*, Buch I, Kap. 10 (Paris, 1576) [Nachdruck, Bd 1, hrsg. von Christiane Frémont, Marie-Dominique Couzinet und Alain Rochais (Paris, 1986), S. 306].

<sup>25</sup> Zur Geschichte und Theorie der Gleichheit der Staaten siehe Bengt Broms, *The Doctrine of Equality of States as Applied in International Organizations* (Vammala, 1959). Edwin DeWitt Dickinson, *The Equality of States in International Law* (Cambridge, MA, 1920) [Nachdruck (Ann Arbor, 1978)]. Julius Goebel, *The Equality of States* (New York, 1923) [Nachdrucke (New York, 1970); (Buffalo, NY, 2003)]. Max Huber, 'Die Gleichheit der Staaten', in *Rechtswissenschaftliche Beiträge. Festgabe des Auslandes zu Joseph Kohlers 60. Geburtstag*, hrsg. von Fritz Berolzheimer (Stuttgart, 1909), S. 88-108 [Nachdruck (Aalen, 1981)]. Robert A. Klein, *Sovereign Equality among States. The History of an Idea* (Toronto, 1974). Pieter Hendrik Kooijmans, *The Doctrine of the Legal Equality of States. An Inquiry into the Foundations of International Law* (Leiden, 1964).



machen. Aus der Untersuchung ergibt sich, dass in europäischer Sicht kein Widerspruch zwischen der Wahl der militärischen Option mit dem Ziel der Staatszerstörung und der Einleitung nicht-herrschaftlicher Expansionsprozesse bestand. Hingegen verfolgten die europäischen Kolonialregierungen in der Praxis ihrer Diplomatie überall im Pazifik das Ziel, die juristische Fiktion der Gleichheit der Souveräne als Richtschnur ihres politischen Entscheidens gegenüber den Opfern ihrer Expansion ignorieren zu können, auch wenn sie, in scheinbar paradoxer Weise, dieses Ziel mit dem Abschluss völkerrechtlicher Verträge zu verbinden suchten. Mitunter resultierten aus diesem Paradoxon völkerrechtliche Staatszerstörungsverträge, auch ohne dass zuvor Kriege geführt worden waren. Koloniale Expansion bestand dort im völkerrechtlichen Oktroi des Regimes der Ungleichheit.

Im dritten Schritt kategorisiere ich die Globalisierung des europäischen zwischenstaatlichen Vertragsrechts als Faktor der Ausweitung des überseeischen Einflusses der europäischen Kolonialregierungen im Vollzug ihrer global interdependenten Weltpolitik. Der gemeinsame Wille dieser Regierungen zur Ausweitung ihrer überseeischen Herrschaftsbereiche und zur Unterdrückung nicht-europäischer Bevölkerungsgruppen in Afrika, Asien sowie Ozeanien gab zwar die Grundlage ab für die Konzeptionalisierung und Durchführung global interdependenter Weltpolitik,<sup>26</sup> führte aber selten zu unstrittigen, allseitig anerkannten Staatszerstörungen.<sup>27</sup> Im Vollzug dieses Globalisierungsprozesses hingegen folgten die europäischen Kolonialregierungen dem ihnen geläufigen Staatsbegriff.<sup>28</sup> Sie errichteten eine Wertehierarchie, derzufolge nur diejenigen Politien das Prädikat der Staatlichkeit zuerkannt bekommen sollten, die nach dem europäischen Staatsbegriff als souveräne Staaten anerkannt werden konnten.<sup>29</sup> Die Positionierung von Staaten in dieser Wertehierarchie begründete die Maßstäbe, nach denen die europäischen Kolonialregierungen die juristische Fiktion der Gleichheit souveräner Staaten anwenden oder vorenthalten zu können glaubten. Diese Entscheidung folgte aus der Wahrnehmung der Distanz zwischen dem Staatsbegriff, den diese Regierungen als gegeben voraussetzten, und den politischen Prozessen und Institutionen, die sie vor Ort in Teilen Asiens sowie in Ozeanien vorfanden. Insbesondere in Afrika kategorisierten sie politische Prozesse und Institutionen als unvereinbar mit dem europäischen Staatsbegriff, und

<sup>26</sup> Siehe Otto Hintze, 'Imperialismus und Weltpolitik', *Die deutsche Freiheit* (1917), S. 117. Ders., 'Imperialismus und Weltpolitik' [1907], in ders., *Staat und Verfassung*, hrsg. von Fritz Hartung (Leipzig, 1941), S. 459.

<sup>27</sup> Zu den Māori siehe unten, Anm. 61. Die vorgeblich freiwillige Abdankung von Liliuokalani, der 19. und letzten Königin von Hawaii, im Jahr 1898 könnte als Ausnahme gelten. Dies ist aber nur scheinbar der Fall. Denn zum einen wurde Hawaii sofort von den USA annektiert. Es fand also keine Staatensukzession statt. Zum anderen wurde Liliuokalani unter Hausarrest gezwungen, eine Abdankungsurkunde zu unterschreiben, mit der Drohung, sechs ihrer Untertanen würden hingerichtet, wenn sie die Unterschrift verweigere. Siehe Liliuokalani, *Hawaii's Story* (Rutland und Tokyo, 1964), S. 273-9 [29. Aufl. (ebenda, 1990); zuerst (Honolulu, 1898)].

<sup>28</sup> Nach Jellinek (wie Anm. 7). Siehe dazu auch Jörg Fisch, *Die europäische Expansion und das Völkerrecht. Die Auseinandersetzungen um den Status der überseeischen Gebiete vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart* (Stuttgart, 1984), S. 38-43 (Beiträge zur Kolonial- und Überseegegeschichte. 26.)

<sup>29</sup> Fisch, *Expansion* (wie Anm. 28), S. 297-311.

verweigerten folglich die Anerkennung der dortigen Politien als souveräne Staaten auch und gerade dann, wenn sie mit den Regierungen dieser vermeintlich nicht-staatlichen Politien zuvor zwischenstaatliche Verträge abgeschlossen hatten. In europäischer Sicht waren diese Verträge dann gegenstandslos geworden und sollten ignoriert werden.<sup>30</sup> Obzwar die europäischen Kolonialregierungen sowie die Regierung der USA gegenüber China, Japan und Siam zur Anerkennung der dort bestehenden Regierungen als Regierungen souveräner Staaten bereit waren, dort folglich auch in europäischer Sicht keine Staatensukzession stattfand, hielten sie doch auch hier wie in Afrika, West- und Südasien sowie in Ozeanien dazu legitimiert, trotz des Zugeständnisses der juristischen Fiktion der Gleichheit der Souveräne in die inneren Angelegenheiten der Staaten zu intervenieren.

Das Ergebnis der Untersuchung ist – um es vorweg zu nehmen –, dass die empirisch belegte Militarisierung der Politik unter den Opfern der europäischen Kolonialherrschaft aus der Zwangsveränderung traditionaler politischer Prozesse und Institutionen folgte, deren Zerstörung im Verlauf des 19. Jahrhunderts – aller Kolonialpropaganda zum Trotz – folglich nahezu keine, aus endogenen Quellen fließenden Neuanfänge im Verlauf des 20. Jahrhunderts zeitigen konnte, sondern zum Oktroi des europäischen Staatsmodells führen mußte. Die europäische Kolonialherrschaft und die Formen europäischer nicht-herrschaftlicher Intervention hinterließen scheinbar ‚schwache‘ Staaten, weil die Herrschaft ausübenden oder sonst intervenierenden europäischen Regierungen bei den Opfern ihrer Unterdrückung zunächst weder Staatsentstehungsprozesse nach endogenen Modellen einleiten noch – wie in Siam, im Chinesischen und im Osmanischen Reich – die dort laufenden Bestrebungen der Veränderung der Herrschaftsformen fördern wollten. Hingegen zerstörten sie in Ozeanien, in Teilen West-, Süd- und Südostasiens sowie in Afrika bestehende Staaten, um an deren Stelle Herrschaftszonen zu errichten, aus denen nach ursprünglicher Absicht keine Staaten entstehen sollten. Dann jedoch änderten die europäischen Regierungen während ihrer Kolonialherrschaft ihre Strategie. In den meisten Fällen durften schließlich die Regierungen vor Ort für die kolonialen Herrschaftszonen im Zeichen ihrer formal völkerrechtlichen ‚Unabhängigkeit‘ nach Ende der europäischen Kolonialherrschaft die juristische Fiktion der Gleichheit souveräner Staaten dann für sich reklamieren, wenn sie zur Umwandlung der kolonialen Herrschaftszonen in Staaten und zur Fortführung der von den europäischen Kolonialregierungen geprägten politischen Prozesse und Institutionen bereit waren. Diesen so entstandenen Staaten das Prädikat ‚schwach‘ aufdrücken, heißt, sie für die Last ihres kolonialen Erbes auch noch diskriminieren.

In Japan hingegen kam es zwar zu nur kurzzeitigen tatsächlich ausgeführten militärischen

---

<sup>30</sup> So die ausdrückliche Empfehlung des Juristen Hermann Hesse, *Die Schutzverträge in Südwestafrika* (Berlin, 1905), S. 91.

Interventionen europäischer Regierungen, gleichwohl auch zu einer tiefgreifenden, nicht nur aus endogenen Quellen fließenden, sondern auch europäischen Modellen folgenden Veränderungen von Herrschaft. Soweit diese Veränderungen durch Druck von außen herbeigeführt wurden, spielten ungleiche völkerrechtliche Verträge sowie das völkerrechtliche Vertragsrecht eine zentrale Rolle als Instrumente der Einflußnahme.

## *II. Souveränität, Reziprozität und Moral. Entstehung und Wandlungen der juristischen Fiktion der Gleichheit der souveränen Staaten*

Die juristische Fiktion der Gleichheit der souveränen Staaten war nicht überall vorgegeben. Soweit erkennbar, scheint sie in Afrika,<sup>31</sup> dem Südpazifik,<sup>32</sup> in Südasien,<sup>33</sup> in Ostasien<sup>34</sup> sowie in Teilen Nordamerikas<sup>35</sup> nicht zum Bestand traditionaler, vorkolonialer politischer Ordnungsvorstellungen gehört zu haben. In Europa hingegen entstand sie erst im Rahmen der Kreuzzugsrhetorik des 15. und 16. Jahrhunderts als Instrument zur Restitution christlicher Universalherrschaft.<sup>36</sup> Kreuzzüge konnten

<sup>31</sup> Das bis in die 1880er Jahre bestehende ostafrikanische internationale System war tributär. So schon George Kyndon Baskerville, 'Die Waganda', in *Rechtsverhältnisse von eingeborenen Völkern in Afrika und Ozeanien*, hrsg. von Sebald Rudolf Steinmetz (Berlin, 1903), S. 182-202. Das sogenannte *Uganda Agreement* zwischen dem Königreich Buganda in Ostafrika und dem Vereinigten Königreich vom Jahr 1900 bestimmte in Art. II., dass Daudi Chwa II, der König von Buganda, jeglichen Anspruch auf 'Tribut' an Königin Viktoria abzutreten habe. Dadurch kennzeichnete der Vertrag die bis dahin bestehenden Beziehungen Bugandas zu seinen Nachbarn als tributär. Siehe *Uganda Agreement*, in *Consolidated Treaty Series*, hrsg. von Clive Parry, Bd 188 (Dobbs Ferry, 1978), S. 314-27, insbes. S. 316.

<sup>32</sup> Soweit rekonstruierbar, scheint dieses System auf der Basis vertraglicher Austauschbeziehungen bestanden zu haben. Siehe dazu J. P. Singh Uberoi, *Politics of the Kula Ring. An Analysis of the Findings of Bronislaw Malinowski* (Manchester, 1962).

<sup>33</sup> Das südasiatische internationale System unter den Mogulen in Indien war tributär. Siehe dazu im Überblick Dietmar Rothermund, 'Südasien in der „Neuzeit“', in *Südasien in der Neuzeit*, hrsg. von Karin Preisendanz und Dietmar Rothermund (Wien, 2003), S. 14-5.

<sup>34</sup> Das ostasiatische internationale System war tributär. Siehe dazu im Überblick Margareta Griebler, 'Außenbeziehungen Chinas zwischen 1600 und 1900', in *Ostasien 1600 – 1900*, hrsg. von Sepp Linhart und Susanne Weigelin-Schwiedrzik (Wien, 2004), S. 99-114. Yasuaki Onuma, 'When was the Law of International Society Born? An Inquiry into the History of International Law from an Intercivilizational Perspective', *Journal of the History of International Law* 2 (2000), S. 11-8.

<sup>35</sup> Soweit rekonstruierbar, scheint dieses System hierarchisch gewesen zu sein und auf der Basis vertraglicher Beziehungen bestanden zu haben. Siehe dazu Daniel P. Barr, *Unconquered. The Iroquois League at War in Colonial America* (Westport, CT, 2006). Francis Jennings, *The History and Culture of Iroquois Diplomacy. An Interdisciplinary Guide to the Treaties of the Six Nations and Their League* (Syracuse, 1985) [Neuausgabe (Syracuse, 1995)].

<sup>36</sup> Zuvor fanden im sogenannten Konstanzer Vertrag zwischen dem neu gewählten König und designierten Kaiser Friedrich Barbarossa und Papst Eugen III. von 1152 Vertragsbezeichnungen Anwendung wie zum Beispiel *concordia* und *conventio*. Siehe *Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser*, Bd 10, Teil 1: Die Urkunden Friedrichs I., Bd 1, Nr 51 (Niederschrift von Ergebnissen königlich-päpstlicher Verhandlungen im Jahr 1152 im Codex Wibalds von Stablo, Staatsarchiv Lüttich, fol. 140), Nr 52 (Ratifikationsurkunde Friedrichs vom Jahr 1152 oder 1153), Nr 98 (Erneuerung des Vertrags gegenüber Papst Hadrian IV., Januar 1155), hrsg. von Heinrich Appelt (Hannover, 1975), S. 86, 88-9, 166-7 (Monumenta Germaniae Historica, Diplomata. Bd 10, Teil 1.) Diese Bezeichnungen scheinen einen neueren Herausgeber des Texts dazu veranlasst zu haben, das Abkommen als einen 'zwischen gleichberechtigten Parteien abgeschlossenen, streng bilateral aufgebauten' Vertrag zu bezeichnen (Appelt, wie oben, S. 85). Diese Bezeichnung ist jedoch unrichtig. Denn der Text liegt vor in der Form einer objektiv formulierten Niederschrift der Ergebnisse von Verhandlungen zwischen Unterhändlern Friedrichs und Eugens, die die Bedingungen der Krönung Friedrichs zum Kaiser der Römer durch den Papst festschrieben. Die Rechtsform, der die Niederschrift der Verhandlungsergebnisse folgt, ist die der *promissio*, des förmlichen Versprechens, das Bestandteil der Krönungszeremoniells war. In diesem Fall wurde, anders als im frühen Mittelalter, die *promissio* vor der Krönung ausgehandelt und als wechselseitige Verpflichtung zwischen *coronator* und *coronandus* gestaltet. Derzufolge verpflichtete sich der Papst, neben anderem die Krönung durchzuführen, der künftige Kaiser zur Unterstützung des Papsts. Die wechselseitigen Verpflichtungen mögen seitens der Verhandlungsführer als äquivalent betrachtet worden sein, reziprok jedoch konnten sie im Rahmen des Krönungszeremoniells nicht sein. Gleich waren die Parteien nur im Blick auf die zuvor im Wormser Konkordat von 1122 festgeschriebene formal-grundsätzliche Gleichsetzung von geistlicher (*sacerdotium*) und weltlicher (*regnum*) Herrschaft, nicht aber als Personen. Denn der Papst bezeichnete Friedrich ausdrücklich als *filius beati Petri*, den er in Ehren halten und krönen wolle. Die Verwendung der Sohnes-Metapher mit Billigung Friedrichs gegenüber der vom Papst reklamierten Position des Nachfolgers Petri schließt

ohne Ansehen des Rangs von jedem Adligen angeführt werden, obschon dem Kaiser als Beschützer der Römischen Kirche eine besondere Pflicht zur Führung eines Kreuzzugs oblag. Umgekehrt bestand jedoch keine ausdrückliche Verpflichtung anderer Herrscher und Adliger, einem Kreuzzugsaufruf allein deswegen zu folgen, weil er von kaiserlicher Seite erging. Die Kreuzzugsrhetorik sollte also bewirken, dass die christlichen Herrscher des Okzidents untereinander durch gegenseitige Anerkennung der Gleichheit ihres Rangs Frieden schließen konnten.

Ein allgemeiner Friede erschien den Kreuzzugspropagandisten als die hauptsächliche Voraussetzung für die Gewinnung militärischer Vorherrschaft über Muslime in Westasien. Nach der Eroberung von Byzanz durch osmanische Truppen 1453 nahm im Okzident die Akzeptanz dieser Propaganda zu. So schlug in den 1460er Jahren der böhmische König Georg von Podiebrad einen Bund christlicher Herrscher zum Zweck der Durchführung eines Kreuzzugs nach Palästina vor. Im Jahr 1495 setzte Kaiser Maximilian I. für das Heilige Römische Reich deutscher Nation einen allgemeinen Landfrieden durch mit der Begründung, dieser sei notwendige Voraussetzung für einen Kreuzzug gegen das Osmanische Reich.<sup>37</sup> Dieser ordnete zwar die Reichsstände dem Kaiser insoweit unter, als ihre Fähigkeit zur autonomen Entscheidung über Krieg und Frieden in gleicher Weise eingeschränkt wurde. Dennoch konnte auch der Kaiser seine Kompetenz zur Kriegführung nur mit Zustimmung der Reichsstände wahrnehmen. Die Ungleichheit der Reichsstände gegenüber dem Kaiser wurde durch dieses Zustimmungsrecht reduziert. Am Plan eines Kreuzzugs unter seiner Führung hielt Maximilian trotz aller Bemühungen um Stärkung seiner Position als Kaiser bis an sein Lebensende fest.<sup>38</sup> Im Jahr 1518 kam es tatsächlich zum Abschluss eines multilateralen Friedensvertrags

---

dessen Bewusstsein rechtlicher Gleichheit Friedrichs mit dem Papst im Zusammenhang mit dem Krönungsgeschehen, das heißt vor seiner Weihe als Kaiser, aus. Friedrich bestätigte die Niederschrift in Diplomform gegenüber Eugen III., eine Gegenbestätigung durch den Papst liegt nicht vor. Friedrich erneuerte seine Bestätigung gegenüber Eugens Nachfolger Hadrian IV. im Jahr 1155. Zum Abkommen siehe Odilo Engels, 'Der Konstanzer Vertrag', in *Deus qui mutat tempora. Menschen und Institutionen im Mittelalter. Festschrift für Alfons Becker zu seinem 65. Geburtstag* (Sigmaringen, 1987), S. 235-58.

<sup>37</sup> Georg von Podiebrad [Jiří z Poděbrad], *The Universal Peace Organization of King George of Bohemia. A Fifteenth Century Plan for World Peace 1462/1464*, Art. I., hrsg. von Frederick George Heymann (New York und London, 1972), S. 70-1 (The Garland Library of War and Peace. 126.) Maximilian I, 'Verordnung und vermanung zu der ritterschaft in die bruderschaft sant Jorgen wider die unmenschliche that und geschicht der Turgkken', in *Historisch-literarisch-bibliographisches Magazin* 3 (1791), S. 39. Die Wiederholung dieses Mandats wurde gedruckt von Johannes Philippus Datt, *Volumen rerum Germanicarum novum* (Ulm, 1698), S. 214-5. Noch gegen Ende seines Lebens machte Maximilian umfangreiche strategische Pläne für einen Kreuzzug, insbesondere in seinem Memorandum vom Jahr 1517 'Kayser Maximilian Anslag wider die Türcken', Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Maximiliana, Fz 30b (1517) 2, fol. 131r-140v. Auch in *Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I.*, Bd 5, Teil 1, hrsg. von Heinz Angermeier (Göttingen, 1981), S. 89-116 (Deutsche Reichstagsakten Mittlere Reihe. 5.) *Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. 1495 – 1815*, hrsg. von Hanns Hubert Hofmann (Darmstadt, 1976), S. 15 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit. 13.) *Quellen zur Geschichte Maximilians I. und seiner Zeit*, hrsg. von Hermann Wiesflecker und Inge Wiesflecker-Friedhuber (Darmstadt, 1996), S. 268-79 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit. 14.)

<sup>38</sup> Zu Maximilians Kreuzzugsplänen siehe Ferdinand Heinrich, *Die Türkenzugbestrebungen Kaiser Maximilians I. in den Jahren 1517 und 1518*. Diss. Phil. masch. (Graz, 1958), fol. 118-9, 130-218. Manfred Hollegger, 'Die Grundlinien der Außenpolitik Maximilians I. und der Wormser Reichstag von 1495', in *1495. Kaiser, Reich,*

zwischen Kaiser Maximilian I., König Heinrich VIII. von England, König Franz I. von Frankreich sowie einigen anderen christlichen Herrschern, die sich als gleichrangig anerkannten und übereinkamen, einen Kreuzzug nach Palästina vorbereiten zu wollen.<sup>39</sup> Im weiteren Verlauf des 16. Jahrhunderts säkularisierte Jean Bodin die Fiktion der Gleichheit der Staaten und ihrer Herrscher und band sie an den Grundsatz der Souveränität.<sup>40</sup> Indem der Jurist Bodin voraussetzte, dass ein Pluralismus souveräner Herrscher bestand, verschmolz er zwei an sich nicht zu vereinbarende politische Grundsätze. Denn in der Tradition mittelalterlichen Souveränitätsdenkens, das an die Forderung nach Anerkennung universaler Herrschaft gebunden gewesen war, konnte es nur einen Träger souveräner Herrschaft geben, und dieser Herrscher konnte im Kontext des Christentums nur der Kaiser oder der Papst sein.<sup>41</sup> Bodin jedoch postulierte die Pluralität von Staaten, für die er die in

---

*Reformen. Der Reichstag zu Worms. Ausstellung des Landeshauptarchivs Koblenz in Verbindung mit der Stadt Worms*, hrsg. von Claudia Helm und Jost Hausmann (Koblenz, 1995), S. 39-55. Xaver Liske, 'Zur Geschichte des Augsburger Reichstags 1518', *Forschungen zur deutschen Geschichte* 18 (1878), S. 643-5. Georg Wagner, 'Der letzte Türkenkreuzzugsplan Kaiser Maximilians I. aus dem Jahre 1517', *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 77 (1969), S. 320-47. Hermann Wiesflecker, 'Maximilians I. Türkenkreuzzug 1493/94', *Ostdeutsche Wissenschaft* 5 (1958), S. 152-78. Wiesflecker, *Kaiser Maximilian I.*, Bd 5 (München, 1986), S. 461-2.

<sup>39</sup> Siehe Thomas Rymer, *Foedera, conventiones, litterae et cujusque generis acta publica inter reges Angliae et alios quosvis imperatores, reges, pontifices, principes vel communitates*, Bd 13 (London, 1714), S. 624-49. Jean Dumont, Baron von Carels-Croon, *Corps diplomatique universel*, Nr 125, Bd 4, Teil 1 (Den Haag, 1726), S. 269-75.

<sup>40</sup> Bodin, *République* (wie Anm. 25), Buch I, Kap. 9, Nachdruck, Bd 1, S. 238. Siehe dazu Helmut Quaritsch, *Staat und Souveränität*, Bd 1 (Frankfurt, 1970), S. 50.

<sup>41</sup> Zum mittelalterlichen Souveränitätsdenken siehe Jens Bartelson, *A Genealogy of Sovereignty* (Cambridge, 1993), S. 88-136 (Cambridge Studies in International Relations. 59.) [Nachdrucke (Cambridge, 1995 und 1996)]. Dieter Berg, *England und der Kontinent* (Bochum, 1987), S. 292-371. Arno Borst, 'Die Geschichte der Sprachen im Wandel des europäischen Denkens', in Borst, *Barbaren, Ketzer und Artisten. Welten des Mittelalters* (München und Zürich, 1990), S. 32-54 [zuerst in *Wirkendes Wort* 10 (1960), S. 129-43]. Otto Brunner, 'Souveränitätsproblem und Sozialstruktur in den deutschen Reichsstädten der frühen Neuzeit', in *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 50 (1963), S. 329-60, insbes. 346-52. Joseph Canning, *The Political Thought of Baldus de Ubaldis* (Cambridge, 1987) (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought. Series IV, vol. 6.) *Political Thought and the Realities of Power in the Middle Ages / Politisches Denken und die Wirklichkeit der Macht im Mittelalter*, hrsg. von Joseph Canning und Otto Gerhard Oexle (Göttingen, 1998) (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte. 147.) Pierre Chaplais, 'La souveraineté du roi de France et le pouvoir législatif en Guyenne au debut du XVIe siècle', in *Le Moyen Age* 69 (1963), pp. 449-69. Marcel David, *La souveraineté et les limites juridiques du pouvoir monarchique du IXe au XVIe siècle* (Paris, 1954). John Neville Figgis, *Studies of Political Thought from Gerson to Grotius. 1414 – 1625*, 2. Aufl. (Cambridge, 1956) [zuerst (Cambridge, 1907)]. Christoph Flüeler, *Rezeption und Interpretation der aristotelischen 'Politica' im 13. und 14. Jahrhundert*, Diss. Phil. masch. (Fribourg, 1989). Werner Goetz, *Translatio imperii: Ein Beitrag zur Geschichte des Geschichtsdenkens und der politischen Theorie im Mittelalter und in der frühen Neuzeit* (Tübingen, 1958). Paul-Joachim Heinig, *Reichsstädte, Freie Städte und Königtum. 1389 – 1450* (Wiesbaden, 1983) (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte in Mainz. Abteilung Universalgeschichte. 108.) Adriaan Gerard Jongkees, 'Charles le Téméraire et la souveraineté', *Bijdragen en mededelingen betreffende de geschiedenis der Nederlanden* 95 (1980), S. 329-55. Erich Maschke, "'Obrigkeit' im spätmittelalterlichen Speyer und in anderen Städten', *Archiv für Reformationsgeschichte* 57 (1966), S. 7-23. Jürgen Miethke, 'Politisches Denken und monarchische Theorie. Das Kaisertum als supranationale Institution im späteren Mittelalter', in *Ansätze und Diskontinuität deutscher Nationsbildung im Mittelalter*, hrsg. von Joachim Ehlers (Sigmaringen, 1989), S. 121-44 (Nationes. 8.) Ders., 'Die Anfänge des säkularisierten Staates in der politischen Theorie des späteren Mittelalters', in *Entstehen und Wandel verfassungsrechtlichen Denkens Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 15.3. – 17.3.1993*, hrsg. von Reinhard Mußnug (Berlin, 1996), S. 7-43 (Der Staat. Beihefte 11.) Gennaro Maria Monti, 'Intorno a Marino de Caramanico e alla formula "Rex est imperator in regno suo"', in *Annali del Seminario Giuridico Economico della R. Università di Bari* 6 (1933), S. 1-17. Cary J. Nederman, 'Humanism and Empire. Aeneas Sylvius Piccolomini, Cicero and the Imperial Idea', *Historical Journal* 36 (1993), S. 499-515. *Medieval Political Theory: The Quest for the Body Politic 1100 – 1400*, hrsg. von Cary J. Nederman und Kate Langdon Forsham (London, 1993). Otto Gerhard Oexle, 'Utopisches Denken im Mittelalter.

Frankreich seit dem 13. Jahrhundert gepflegte Doktrin als gültig voraussetzte, dass jeder souveräne Herrscher der höchste Herr in dem ihm untergeordneten Staat sei.<sup>42</sup> Auf der Basis der Fusion der Fiktion der Gleichheit der Staaten und ihrer Herrscher mit der Wahrnehmung der Pluralität der koexistierenden Staaten bestimmte Bodin die Grenzen der Kompetenzen eines Souveräns in der Anerkennung der Gleichheit der Kompetenzen aller anderen Souveräne.<sup>43</sup>

In Amerika setzte sich die Fiktion der Gleichheit der souveränen Staaten überall dort durch, wo die britischen, portugiesischen und spanischen Kolonisten sich als Herrschaftsträger etablierten und am Ende des 18. sowie zu Beginn des 19. Jahrhunderts neue Staaten gründeten. Die dort aus den europäischen Kolonien hervorgehenden Staaten sollten denjenigen Staaten gleich sein, deren Regierungen zuvor Kolonialherrschaft in Amerika ausgeübt hatten. Das Mittel zur Gründung dieser Staaten war Revolution, in Nordamerika gebunden an Ausübung militärischer Gewalt. In Ostasien kam die Fiktion der Gleichheit der souveränen Staaten erst nach der Zerstörung des tributären chinesischen Herrschaftssystems durch europäische Intervention seit der Mitte des 19. Jahrhunderts zur Geltung.<sup>44</sup> In Südasien ersetzte die britische Regierung das tributäre Herrschaftssystem der Mogule durch ihre Kolonialherrschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, zerstörte also die Souveränität dort bestehender Staaten.<sup>45</sup> In Südostasien und Afrika fand keine Staatszerstörung im Zusammenhang mit europäischer Kolonialexpansion statt, da die europäischen Regierungen die Souveränität ihrer Vertragspartner auch dann anerkannten, wenn die ungleiche Verträge schlossen

Pierre Dubois/, *Historische Zeitschrift* 224 (1977), S. 293-339. Louis B. Pascoe, *Jean Gerson. Principles of Church Reform* (Leiden, 1973). Helmut Quaritsch, *Souveränität* (Berlin, 1986) (Schriften zur Verfassungsgeschichte. 38.) Arnd Reitemeier, 'Grundprobleme der deutsch-englischen Beziehungen im Spätmittelalter', in *Auswärtige Politik und internationale Beziehungen im Mittelalter (13. bis 16. Jahrhundert)*, hrsg. von Dieter Berg, Martin Kintzinger und Pierre Monnet (Bochum, 2002), S. 137-50 (Europa in der Geschichte. 6.) Ernst Schubert, *König und Reich* (Göttingen, 1979), S. 297-349 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte. 63.) Fritz Schulz, 'Bracton on Kingship', in *English Historical Review* 60 (1945), S. 136-77. Wolfgang Stürner, *Peccatum und Potestas. Der Sündenfall und die Entstehung der herrscherlichen Gewalt im mittelalterlichen Staatsdenken* (Sigmaringen, 1987) (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters. 11.) Ders., 'Gregors VII Sicht vom Ursprung der herrscherlichen Gewalt', *Studi Gregoriani* 14 (1991), S. 61-7. Brian Tierney, 'The Prince is Not Bound by the Law. Accursius and the Origins of the Modern State', *Comparative Studies in Society and History* 5 (1963), S. 378-400. John B. Toews, 'The View of Empire in Aeneas Sylvius Piccolomini (Pope Pius II)', *Traditio* 24 (1968), S. 461-87. Walter Ullmann, 'The Development of the Medieval Idea of Sovereignty', *English Historical Review* 64 (1949), S. 1-33. Ders., 'Zur Entwicklung des Souveränitätsbegriffs im Spätmittelalter', in *Festschrift für Nikolaus Grass zum 60. Geburtstag*, hrsg. von Louis Carlen und Fritz Steinegger, Bd 1 (Innsbruck, 1974), S. 9-27. Manfred Vorholzer, *Kaisertum, imperiales Königtum und Souveränität in der englischen Geschichtsschreibung*. Diss. Phil. masch. (Erlangen, 1965). Helmut G. Walther, *Imperiales Königtum, Konziliarismus und Volkssouveränität. Studien zu den Grenzen des mittelalterlichen Souveränitätsgedankens* (München, 1976). Hermann Wiesflecker, *Kaiser Maximilian I*, Bd 1 (München, 1971), S. 88-181. Michael Wilks, *The Problem of Sovereignty in the Later Middle Ages* (Cambridge, 1964) (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought. N.S., vol. 9.)

<sup>42</sup> Charles de Grassaille, *Regalium Franciae libri duo* (Lyon, 1538), S. 1. Siehe dazu Georges Weill, *Les théories sur le pouvoir royal en France pendant les guerres de religion* (Paris, 1891), S. 48. Quaritsch, *Souveränität* (wie Anm. 41), S. 30.

<sup>43</sup> Bodin, *République* (wie Anm. 24), Buch I, Kap. 10, Nachdruck, Bd 1, S. 295-341.

<sup>44</sup> Susanne Weigelin-Schwiedrzik, 'Zentrum und Peripherie in China und Ostasien', in *Ostasien 1600 – 1900*, hrsg. von Sepp Linhart und Susanne Weigelin-Schwiedrzik (Wien, 2004), S. 88-92.

<sup>45</sup> Margret Franz, "'Clash of Sovereignty". Britische und indigene Herrschaftskonzepte am Beispiel Südindiens', in *Südasien in der Neuzeit*, hrsg. von Karin Preisendanz und Dietmar Rothermund (Wien, 2003), S. 29-46.

und Herrschaftsrechte ausüben wollten.

Im Europa der Frühen Neuzeit verzögerte der instrumentale Charakter der Fiktion der Gleichheit souveräner Staaten zunächst deren allgemeine Anerkennung. Denn der Römische Kaiser als damals scheinbar alleiniger Träger vorgeblich universaler Herrschaft war bis 1648 nicht und zwischen 1649 und 1714 nur zögerlich bereit, andere Herrscher und die ihnen untergebenen Staaten als ihm und dem Römischen Reich gleich anzuerkennen. Bezeichnenderweise fand der schon im 16. Jahrhundert geläufige Begriff des Gleichgewichts der Macht<sup>46</sup> erst ab Mitte des 17. Jahrhunderts Erwähnung in völkerrechtlichen Verträgen<sup>47</sup> und wurde im Verlauf des 18. Jahrhunderts zum rechtlich relevanten Kriegsgrund formalisiert.<sup>48</sup> Bodins Souveränitätstheorie erschwerte zusätzlich die Anerkennung der

<sup>46</sup> Zur Gleichgewichtspolitik des 17. und 18. Jahrhunderts siehe die neueren Zusammenfassungen von Heinz Duchhardt, *Balance of Power und Pentarchie. 1700 – 1785* (Paderborn, München, Wien und Zürich, 1997) (Handbuch der Geschichte der internationalen Beziehungen. 4.) Harald Kleinschmidt, *The Nemesis of Power. A History of International Relations Theories* (London, 2000), Kap. V. Arno Strohmeyer, *Theorie der Interaktion. Das europäische Gleichgewicht der Kräfte in der frühen Neuzeit* (Köln und Wien, 1994).

<sup>47</sup> Vertrag zwischen Dänemark und Frankreich, vertreten durch König Christian IV. und Mazarin, vom 12. November 1645, Art. 12, in Dumont, *Corps* (wie Anm. 39), Bd 6, S. 329. Friede von Rijkswijk vom 20. September 1697, in *Consolidated Treaty Series*, hrsg. von Clive Parry [hiernach zitiert als CTS], Bd 21, S. 413 (Lateinische Fassung), S. 456 (Französische Fassung). Friedensvertrag zwischen Frankreich und dem Vereinigten Königreich, Utrecht, 11. April 1713, Praambel, in CTS, Bd 27, S. 478. Friedensvertrag zwischen Spanien und dem Vereinigten Königreich, Utrecht 13. Juli 1713, Art. 2, in CTS, Bd 28, S. 299-300 (Lateinische Fassung), S. 325-6 (Englische Fassung). Im Rijkswijker Frieden und im britisch-französischen Vertrag von 1713 wird das Wort *tranquillité* gebraucht, das im britisch-spanischen Vertrag von 1713 als Ziel der Aufrechterhaltung des Gleichgewichts der Macht bezeichnet wird. Dadurch wird belegt, dass *tranquillité* eine völkerrechtliche Gleichgewichtsbezeichnung war.

<sup>48</sup> Nicolaus Hieronymus Gundling, 'Erörterung der Frage, ob wegen der anwachsenden Macht der Nachbarn man den Degen entblößen könne', *Gundlingiana*, part 5 (Halle, 1716) [separat gedruckt (Leipzig, 1757)], S. 3, 5, 24. Gundling, *Ausführlicher Discours über den ietzigen Zustand der Europäischen Staaten* (Frankfurt, Leipzig, 1734), Teil II, S. 47. *Réflexions touchant l'équilibre* (1741), S. 10-5. David Georg Strube, 'Eine Prüfung der ans Licht getretenen Réflexions touchant d'équilibre', in Strube, *Nebstunden*, Bd 2 (Hannover, 1747), S. 281-4. Emer[ich] de Vattel, *Le droit des gens. Ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des nations et souverains*, Bd 1 (London, 1758), S. 41-3, 71-2, 241-52 [Nachdruck, hrsg. von Charles G. Fenwick (Washington, 1916; Nachdruck des Nachdrucks (Genf, 1983))]. Zu einer Kriegsdeduktion, in der Gleichgewichtstermini verwandt wurden, siehe *Staats-Betrachtungen über gegenwärtigen Preußischen Krieg in Teutschland in wie fern solcher das allgemeine Europäische, vornehmlich aber das besondere Teutsche Interesse betrifft* (Wien, 1761). Mit Anmerkungen wieder aufgelegt (Berlin, 1761). Hrsg., ohne die 'Anmerkungen', von Johannes Kunisch, *Das Mirakel des Hauses Brandenburg* (München und Wien, 1978), S. 102-41. Zu Debatten um die Friedenspolitik siehe Karl Otmar Freiherr von Aretin, 'Reichssystem, Friedensgarantie und europäisches Gleichgewicht', in Aretin, *Das Reich. Friedensgarantie und europäisches Gleichgewicht. 1648 – 1806* (Stuttgart, 1986), S. 55-75. Johannes Burckhardt, 'Die Friedlosigkeit der Frühen Neuzeit. Grundlegung einer Theorie der Bellizität Europas', *Zeitschrift für Historische Forschung* 24 (1997), S. 509-74. Heinz Duchhardt, 'Friedenswahrung im 18. Jahrhundert', in *Historische Zeitschrift* 240 (1980), S. 265-82. *Der Frieden*, Bd 1, hrsg. von Klaus Garber und Jutta Held (München, 2001). Christoph Kampmann, *Arbiter und Friedensstiftung. Die Auseinandersetzung um den politischen Schiedsrichter im Europa der frühen Neuzeit* (Paderborn, 2001) (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte. N. F. 21.) Kampmann, 'Die englische Krone als "Arbiter of Christendom"?. Die "Balance of Power" in der politischen Diskussion der späten Stuart-Ära (1660 – 1714)', *Historisches Jahrbuch* 116 (1996), S. 321-66. Jürgen Schatz, *Imperium, pax et iustitia. Das Reich – Friedensstiftung zwischen Ordo, Regnum und Staatlichkeit* (Berlin, 2000) (Beiträge zur politischen Wissenschaft. 114.) Anton Schindling, 'Reichsinstitution und Friedenswahrung nach 1648', in *Frieden und Krieg in der Frühen Neuzeit. Die europäische Staatenordnung und die außereuropäische Welt*, hrsg. von Ronald G. Asch, Wulf E. Voß und Martin Wrede (München, 2001), S. 259-91 (Der Frieden. 2.) Barbara Stollberg-Rilinger, *Der Staat als Maschine* (Berlin, 1986) (Historische Forschungen. 30.) Strohmeyer, *Theorie* (wie Anm. 46). Markus Vogl, *Friedensvision und Friedenspraxis in der frühen Neuzeit. 1500 – 1649* (Augsburg, 1996). Dieter Wyduckel, 'Recht, Staat und Frieden im ius publicum europeum', in *Zwischenstaatliche Friedenswahrung in Mittelalter und*



juristischen Fiktion der Gleichheit der Souveräne. Da Souveränität bis ins 18. Jahrhundert häufig personal gefasst war,<sup>49</sup> musste die Anerkennung der Fiktion durch den Römischen Kaiser gebunden sein an die Anerkennung der Souveränität anderer Herrscher innerhalb wie außerhalb des Reichs. Zumal die Habsburger als gewissermaßen kaiserliche Dynastie taten sich aber schwer mit dem Verzicht auf ihren Führungsanspruch im Kampf gegen Muslime, der im 17. und 18. Jahrhundert als Krieg um Herrschaft in Südosteuropa zwischen den Habsburgern und dem osmanischen Sultan ausgetragen wurde. Zuerst im Jahr 1606 fand sich der Römische Kaiser dazu bereit, einen völkerrechtlichen Vertrag mit dem Sultan zu schließen und damit dessen Gleichheit als Vertragspartner rechtlich bindend anzuerkennen.<sup>50</sup> Auf breiter Front gingen die Habsburger erst nach dem Spanischen Erbfolgekrieg dazu über, die juristische Fiktion der Gleichheit der Herrscher als Souveräne und der ihnen unterstellten Staaten von politischen Langzeitzielen zu trennen und als Wert an sich zu kategorisieren. Erst dann wurde es möglich, das Römische Reich in den Kategorien des Staatsrechts zu beschreiben.<sup>51</sup>

*Früher Neuzeit*, hrsg. von Heinz Duchhardt (Köln und Wien, 1991), S. 185-204 (Münsterische Historische Forschungen. 1.)

<sup>49</sup> So bei Bodin, *République* (wie Anm. 24), Buch I, Kap. 10, Nachdruck, Bd 1, S. 306-7. Hingegen ist in den Obrigkeitslehren, die zur Legitimation städtischer Herrschaft dienten, Souveränität stets an Institutionen gebunden. Im Jahr 1545 definierte Martin Bucer den Begriff *oberkayt* in Bezug auf die Stadt Hamburg als 'die gantz verwalting ... in den drei stucken, jn macht gesetzte der stat zumachen, gebott unnd verbott zuthun, in freier Jurisdiction zu richten'. Siehe Martin Bucer, 'Consilium causae Hamburgensis [1545]', hrsg. von Hans von Schubert, *Die Beteiligung der dänisch-holsteinischen Landesfürsten am hamburgischen Kapitelstreit und das Gutachten Martin Bucers von 1545* (Hamburg, 1904), S. 34-5 (Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, 2. Reihe, Bd 3.)

<sup>50</sup> Das im Schreiben Sultan Süleymans des Prächtigen vom Jahr 1547 erwähnte Friedensabkommen mit König Ferdinand I., in das auch dessen Bruder Karl einbezogen war, bleibt hier außer Betracht, da Karl dem Bündnis in seiner Eigenschaft als spanischer König beiträt. *Regesten der osmanischen Dokumente im Österreichischen Staatsarchiv*, Nr 95, hrsg. von E.-D. Petrisch (Wien, 1991), S. 52 (Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs. Ergänzungsband 10,1.) A. C. Schaendlinger, *Das Schreiben Süleymans des Prächtigen an Karl V., Ferdinand I. und Maximilian II. aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien* (Wien, 1983) (Denkschriften der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Philos.-Hist. Kl. 163.) *Kaiser Karl V. (1500 – 1558)*, hrsg. von Petra Kruse (Bonn, 2000), S. 209-10. Friedensvertrag von Zsitvatorok zwischen Kaiser Rudolf II. und Sultan Ahmed I., 1606, Art. IV., in *Recueil d'actes internationaux de l'Empire Ottoman*, hrsg. von Gabriel Noradounghian, Bd 1 (Paris, 1897), S. 104 [Nachdruck (Nendeln, 1978)]. Der Artikel (in lateinischer Fassung) legte fest, dass beide Vertragsparteien sich wechselseitig als 'Imperator' titulieren und sich so als gleichrangig anerkannten. Die türkische Fassung wich von der lateinischen ab. Der Friede wurde 1615/16 erneuert (ebenda, S. 113-4). Am 26. Januar 1699 wurde dann in dem Grenzort Carlowitz eine Serie von Verträgen geschlossen. Die Serie besteht aus einem Friedensvertrag zwischen dem Kaiser und dem Sultan, in *CTS*, Bd 22, S. 221-35; einem Friedensvertrag zwischen dem König von Polen und dem Sultan, in *CTS*, Bd 22, S. 249-56; einem Friedensvertrag zwischen dem Sultan und Venedig, in *CTS*, Bd 22, S. 267-78; und einem Abkommen zwischen dem Kaiser und dem König von Polen über die Beziehungen Venedigs zum Osmanischen Reich, *CTS*, Bd 22, S. 289-93. Zum Kontext siehe Johann Christoph Wilhelm von Steck, 'Von den Handlungsverträgen der osmanischen Pforte', in ders., *Versuche über einige erhebliche Gegenstände, welche auf den Dienst des Staats Einfluß haben* (Frankfurt und Leipzig, 1772), S. 86-118. Karl-Heinz Ziegler, 'Völkerrechtliche Beziehungen zwischen der Habsburgermonarchie und der Hohen Pforte', in *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 18 (1998), pp. 177-95. Ders., 'The Peace Treaties between the Ottoman Empire with European Christian Powers', in *Peace Treaties and International Law in European History*, hrsg. von Randall Lesaffer (Cambridge, 2004), S. 338-61.

<sup>51</sup> Johann Jacob Moser, *Von der Landeshoheit derer teutschen Reichsstände überhaupt* (Frankfurt und Leipzig, 1773), S. 16-7 [Nachdruck (Osnabrück, 1968)]. Johann Stephan Pütter, *Beyträge zur näheren Erläuterung und richtigen Bestimmung einiger Lehren des teutschen Staats- und Fürstenrechts*, Teil I (Göttingen, 1777), S. 30-2.

Gelehrte wandten den Grundsatz der Gleichheit der Souveräne auch außerhalb Europas an. So bezeichnete an der Wende zum 18. Jahrhundert der Lemgoer Arzt Engelbert Kaempfer, der von 1690 bis 1692 in holländischen Diensten in Japan tätig gewesen war, den Shōgun von Japan mit dem Titel ‚Kaiser‘ und wies Japan damit eine China gleiche völkerrechtliche Position zu, dessen Herrscher in der europäischen Terminologie ebenfalls den Kaisertitel trug. Konsequenz wies Kaempfer die aus dem 16. Jahrhundert überkommene Auffassung der Jesuiten zurück, die die Abstammung der Japaner von den Chinesen und damit deren Vorrang vor den Japanern postuliert hatten.<sup>52</sup>

Für die Theorie des Völkerrechts und die Praxis der internationalen Beziehungen hatte die Anerkennung der juristischen Fiktion der Gleichheit der personalen Souveräne und der ihnen unterstellten Staaten gravierende Folgen. Sie bedeutete neben manch Anderem, dass Verträge zwischen denjenigen Herrschern formal, das heißt mindestens in den nicht-dispositiven Teilen, reziprok sein mussten, die sich als Souveräne anzuerkennen bereit waren. Umgekehrt konnte aus der Reziprozität völkerrechtlicher Verträge leicht auf die implizite Anerkennung von Souveränität geschlossen werden, wie es in der Debatte um die staats- und völkerrechtliche Stellung des Römischen Reichs immer wieder geschah.<sup>53</sup> Der Abschluss formal reziproker völkerrechtlicher Verträge trug also Bedeutung über deren jeweiligen Rechtsinhalt hinaus und konnte somit Element internationaler Politik sein. So war der Kaiser gehalten, den Abschluss von Verträgen zu vermeiden, wo er nicht Gefahr laufen wollte, die Souveränität seiner Vertragspartner implizite anzuerkennen.<sup>54</sup>

Im Verlauf der europäischen Expansion des 19. Jahrhunderts ging nicht nur der personale Charakter des Souveränitätsbegriffs verloren und wurde durch den Grundsatz der Souveränität der Staaten ersetzt, sondern die Bedeutung der politischen Komponente steigerte sich zunehmend in den Entscheidungen der europäischen Kolonialregierungen sowie der Regierung der USA über die Vermeidung der Reziprozität völkerrechtlicher Verträge. Insbesondere seit der Westexpansion der

<sup>52</sup> Engelbert Kaempfer, ‚Von dem Uhr sprung der Einwohner‘, in Kaempfer, *Heutiges Japan*, hrsg. von Wolfgang Michel und Barend J. Terwiel (München, 2001), S. 67-78 (Kaempfer, Werke. Bd 1.)

<sup>53</sup> Bogislaus von Chemnitz [i.e., Hippolitus a Lapide], *Dissertatio de ratione status in imperio nostro Romano-Germanico* (Freistadt, 1647), S. 25, 40, 50. Samuel von Pufendorf, *De jure naturae et gentium*, Buch VII, c. 5, 17; Buch VII, cap. 6, 1 (Amsterdam, 1688), S. 715-7, 722 [Nachdruck (Oxford, 1934)]. In seiner Schrift über die Reichsverfassung, *De statu imperii Germanici* [1667], hrsg. von Fritz Salomon (Weimar, 1910), legte sich Pufendorf jedoch nicht auf eine eindeutige Aussage zur Allokation von Souveränität im Reich fest. Siehe dazu auch Henry Wheaton, *Elements of International Law*, § 252, 3. englische Aufl., hrsg. von A. C. Boyd (London, 1889), S. 356 [zuerst (London und Philadelphia, 1836); 8. Aufl., hrsg. von Richard Henry Dana (London, 1866); 1. Aufl. von Boyd (London, 1878)].

<sup>54</sup> Der Kaiser verweigerte die Anerkennung der Niederlande als Staat und trat folglich dem am 30. Januar 1648 zu Münster geschlossenen niederländisch-spanischen Vertrag nicht bei. In diesem Vertrag gestand König Philipp IV. von Spanien den nördlichen Niederlanden zu, sie seien ‚freye und niemandem unterworfenne Staten‘. Siehe *Tractatus pacis trigesimo Januarii, anno supra millesimum sexcentesimo quadragesimo octavo, Monasterii Westfalarum inter Serenissimum et potentissimum Principem Philippum, Regem Hispaniarum, etc. ab una; et Celsos Potentesque Dominos Ordines Generales Foederatum Belgii Provinciarum ab altera parte conclusae* (Stadtarchiv Münster, 2 EUR 300-046). Teilediert in Harald Kleinschmidt, *Geschichte der internationalen Beziehungen* (Stuttgart, 1998), S. 414-8.

USA in den 1820er und 1830er Jahren sowie seit den Opiumkriegen in den 1830er und 1840er Jahren zeigten die hauptsächlich europäischen Kolonialregierungen und die Regierung der USA zunehmend weniger Bereitschaft zum Abschluss materiell, das heißt die dispositiven Teile betreffender, reziproker völkerrechtlicher Verträge mit den Opfern ihrer Expansion. Dabei blieb die Forderung bestehen, dass Verträge unter Souveränen in ihren nicht-dispositiven Teilen reziprok sein sollten.<sup>55</sup> In europäischer Sicht geronn in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Verweigerung materieller Reziprozität zum juristischen Ausdruck kolonialer Herrschaft und zur politischen Manifestation der Ungleichheit der Beziehungen, in Bezug auf die USA, mit den auf dem Territorium der USA lebenden Native Americans,<sup>56</sup> in Bezug auf die europäischen Kolonialregierungen, mit Staaten in Afrika,<sup>57</sup> West-,<sup>58</sup> Süd-<sup>59</sup> und Südostasien<sup>60</sup> sowie im Südpazifik.<sup>61</sup> Unter Beibehaltung formaler Gleichheit geronnen die in der Phase der europäischen Kolonialexpansion abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge in europäischer Sicht – und nur in dieser – zu Instrumenten der Legalisierung militärischer, politischer und wirtschaftlicher Machtausübung. Die europäischen Kolonialregierungen verfolgten aber weiterhin häufig die aus dem 18. Jahrhundert überkommene Praxis, die Verweigerung materieller Reziprozität in einem Vertragsformular zum Ausdruck zu bringen, das reziproke Elemente im Proto- und Eschatokoll enthielt und dadurch Gleichheit zum Ausdruck brachte. Den Opfern europäischer Kolonialexpansion konnte die so verhüllte Rechtsgrundlage dieser Machtausübung nicht unmittelbar sofort bewusst werden.

Darüber hinaus hatten Reziprozität völkerrechtlicher Verträge und die juristische Fiktion der Gleichheit souveräner Staaten die wesentliche Konsequenz, dass die Staatensukzession, wo sie denn

<sup>55</sup> So schon Fisch, *Expansion* (wie Anm. 28), S. 42-3. Zur völkerrechtlichen Vertragslehre des späten 18. und des 19. Jahrhunderts siehe Johann Ludwig Klüber, *Europäisches Völkerrecht*, §§ 141-165, 2. Aufl., hrsg. von Carl Eduard Morstadt (Schaffhausen, 1851), S. 158-91 [zuerst (Stuttgart, 1819)]. Johann Christoph Wilhelm von Steck, *Versuch über Handels- und Schifffahrtsverträge* (Halle, 1782). Wheaton (wie Anm. 53), S. 356.

<sup>56</sup> Siehe zum Beispiel der Serie von Zessionsverträgen zwischen der Regierung der USA und Gruppen von Native Americans im Jahr 1854, in *CTS*, Bd 112, S. 318-74. Alle diese Verträge stipulierten Staatszerstörung zu Lasten der Native Americans.

<sup>57</sup> Siehe zum Beispiel den Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem König von Bonny und dem Vereinigten Königreich, 9. April 1837, in *CTS*, Bd 86, S. 420-3.

<sup>58</sup> Zum Beispiel siehe den Vertrag zwischen Muskat und dem Vereinigten Königreich zur Abschaffung des Sklavenhandels vom 14. April 1873, in *CTS*, Bd 146, S. 118-9.

<sup>59</sup> In Bezug auf den indischen Subkontinent endete die Praxis des Abschlusses von Verträgen mit ohnehin nur rudimentär ausgebildetem reziprokem Protokoll bereits an der Wende zum 19. Jahrhundert. Zum Beispiel siehe den Bündnis- und Freundschaftsvertrag zwischen der englischen Ostindischen Kompagnie und der Königin von Cannonore vom 8. Januar 1784, in *CTS*, Bd 49, S. 18-9. Abkommen zwischen der Kompagnie oder, nachfolgend der britischen Regierung, einerseits sowie indischen Regierungen andererseits waren dagegen im 19. Jahrhundert oft Zessionsverträge. Siehe zum Beispiel den Vertrag der Kompagnie mit Maharajah Duleep Singh von Lahore vom 29. März 1849, in *CTS*, Bd 103, S. 17-9. Hier handelte es sich um Staatszerstörung durch Vertrag zu Lasten des Maharajah.

<sup>60</sup> Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Frankreich und Siam, 15. August 1856, *CTS*, Bd 114, S. 392-403.

<sup>61</sup> Vertrag von Waitangi zwischen Māori und dem Vereinigten Königreich vom 5./6. Februar 1840, *CTS*, Bd 89, S. 475.

stattfind, nicht selbst Gegenstand völkerrechtlicher Verträge sein konnte. Da Staatsentstehung nur als Folge von Staatszerstörung aufgefasst werden und Staatszerstörung nicht Gegenstand reziproker völkerrechtlicher Verträge sein konnte, war Staatensukzession kein Gegenstand völkerrechtlicher Verfahren. Sie figurierte daher nicht in den Standardwerken der Völkerrechtstheorie des 16., 17. und 18. Jahrhunderts. Für den spanischen Spätscholastiker Francisco de Vitoria waren zwar die spanischen Eroberungen in Amerika zentrales Thema. Aber von Staatensukzession war bei ihm keine Rede.<sup>62</sup> Im 17. Jahrhundert bot Grotius eine breit gefächerte Kasuistik von Übeltaten, die im Krieg möglich, ja zulässig sein sollten. Aber den Fall der Zerstörung und Neubildung von Staaten sah er nicht vor.<sup>63</sup> Auch die Völkerrechtstheoretiker des 18. Jahrhunderts gingen nicht nur auf Staatensukzession nicht ein, sondern legten ausdrücklich fest, dass auch okkupierte Staaten unter der Souveränität externer Herrscher weiterhin Staaten seien und deren Bevölkerung alle in der Staatlichkeit ihrer Politie gründenden Rechte nutzen könne.<sup>64</sup> Selbst der Begriff der ‚Unabhängigkeit‘ neu entstehender Staaten trat zuerst mit der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung von 1776 in die juristisch formulierte politische Programmatik ein. Bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts gab es in Europa nicht nur keinen Begriff der Unabhängigkeit neuer Staaten, sondern es fanden auch keine Verfahren statt, in deren Verlauf neue, unabhängige Staaten allseitig anerkannt worden wären. Weder die Niederlande<sup>65</sup> noch die Schweiz<sup>66</sup> erreichten vor dem 19. Jahrhundert eine allseitige Anerkennung

<sup>62</sup> Francisco de Vitoria, ‚De Indis, sive de iure belli Hispanorum in barbaros, relectio posterior‘, hrsg. von Walter Schaezel, *Klassiker des Völkerrechts*, Bd 2 (Tübingen, 1954), S. 118-71. Auch hrsg. von Ernest Nys, *Francisci di Vitoria De Indis et de ivre belli relectiones* (Washington, 1917) [Nachdruck (New York, 1995)]. Ulrich Horst u.a., Hrsg., Vitoria, *Vorlesungen*, 2 Bde (Stuttgart, 1995-1997). Facsimile-Ausgabe des Palencia Kodex von 1539 in Vitoria, *Relectio de Indis. Carta magna de los Indios* (Madrid, 1989). Siehe auch Vitoria, *De justitia*, 2,2,52,1,28, hrsg. von Vicente Beltrán de Heredia, Bd 1 (Madrid, 1934), S. 81-2.

<sup>63</sup> Hugo Grotius, *De jure belli ac pacis libri tres* [1625], Buch II, Kap. 8: De acquisitionibus quæ vulgo dicuntur juris gentium, Neuausgabe (Amsterdam, 1646), S. 195-205 [Nachdruck dieser Ausgabe (Washington, 1913); Neudruck, hrsg. von B. J. A. de Kanter van Hettings Tromp (Leiden, 1939), S. 295-308 (Nachdruck dieser Ausgabe (Aalen, 1993))]. Ebenso wenig zog Thomas Hobbes Staatensukzession in seiner politischen Theorie in Betracht. Siehe dazu Kinji Akashi, ‚Hobbes’s Relevance to the Modern Law of Nations‘, *Journal of the History of International Law* 2 (2000), S. 212.

<sup>64</sup> Vattel, *Droit* (wie Anm. 49), Buch III, Kap. 13, § 201, Bd 2, S. 177-82.

<sup>65</sup> Zum niederländisch-spanischen Vertrag vom 30. Januar 1648 siehe oben, Anm. 55. Der Begriff der Unabhängigkeit scheint in diesem Vertrag nicht auf. Zudem galt der Vertrag nicht für diejenigen Territorien der Niederlande, die nach Reichsrecht Bestandteile des Römischen Reichs waren. Die Niederlande waren nicht Gegenstand von Vereinbarungen im Vertragswerk von Münster und Osnabrück. Erst nach Beendigung der Napoleonischen Kriege erreichten die Niederlande ihre völkerrechtliche Anerkennung als souveräner Staat. Siehe zum Beispiel den Frankfurter Vertrag zwischen dem Haus Oranje und dem Haus Nassau vom 26. November 1813, in *CTS*, Bd 62, S. 493-8.

<sup>66</sup> Instrumentum Pacis Monasteriense, § 61 = Instrumentum Pacis Osnabrugense, Art VI., in *Kaiser und Reich*, hrsg. von Arno Buschmann (München, 1984), S. 336, 387. Hier bestätigten die Westfälischen Verträge gegenüber dem Vertreter des Kantons Basel lediglich das von Kaiser Maximilian I. im Basler Vertrag vom 22. September 1499 der Eidgenossenschaft faktisch zugestandene Introitusverbot und schrieben das Ausscheiden der Stadt Basel und der mit ihr verbündeten eidgenössischen Orte aus dem Zuständigkeitsbereich der Reichsgerichte sowie die Exemption der Stadt Basel und der mit ihr verbündeten eidgenössischen Orte vom Reich fest. Auch ohne dass diese Festschreibung ausdrücklich auf die gesamte Eidgenossenschaft bezogen war, ging man davon aus, dass die im Vertragswerk zugestandenen Privilegien für die Eidgenossenschaft insgesamt gelten sollten. Gleichwohl ist von Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft im Vertragswerk nicht die Rede, die erst auf dem Wiener Kongress 1815 völkerrechtlich anerkannt wurde. Siehe *CTS*, Bd 64, S. 7-12. Der Basler Vertrag ist ungedruckt. Original: Wien, Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv ukd. Kopien u.a. in Stuttgart, Württembergisches Hauptstaatsarchiv, A 602 WR 14952.

ihrer ‚Unabhängigkeit‘ als Staaten.

Die politische Theorie sekundierte. Von Engelbert von Admont<sup>67</sup> über Salmasius,<sup>68</sup> Lipsius,<sup>69</sup> Mariana<sup>70</sup> und Hobbes<sup>71</sup> ließ man Menschen Herrschaft tragende Institutionen in einem hypothetisch in fern vergangenen Zeiten geschlossenen Vertrag gründen, durch die Bevölkerungsgruppen einmalig und unwiderruflich ihr angeblich naturrechtlich gegebenes Privileg der Selbstregierung einer Herrschaft tragenden Person oder Institution überantworten konnten. Alternativ dazu erkannten Johann Quidort von Paris,<sup>72</sup> Althusius<sup>73</sup> und Locke<sup>74</sup> die Widerrufbarkeit dieser hypothetischen Verträge an. Aber von der Revidierbarkeit des Staatensystems verlautete bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nichts. Im Gegenteil, im Begriff des Staats schwang weiterhin ein Stück der Bedeutung des lateinischen Etymons des Worts ‚Staat‘ mit, das Statik, Stabilität, etwas für sich Stehendes oder Be-Stehendes suggerierte. In der Sprache der Politik der Zeit dominierte die mechanistische Metaphorik des Maschinellen, die Kontinuität und Wohlgeordnetsein evozierte.<sup>75</sup> Unter dieser

---

Regest in: *Ausgewählte Regesten des Kaiserreiches unter Maximilian I.*, hrsg. von Hermann Wiesflecker u.a., Bd 3, Teil 2 (Wien, 1998), Nr 13766, S. 788-9 (Regesta Imperii. 14.) Zur Stellung der Schweiz im frühneuzeitlichen Europa siehe Franz Egger, ‚Johann Rudolf Wettstein und die internationale Anerkennung der Schweiz als europäischer Staat‘, *1648. Krieg und Frieden in Europa*. Textband 1, hrsg. von Klaus Bussmann und Heinz Schilling (München, 1998), S. 423-32. Konrad Müller, ‚Die Exemption der Eidgenossenschaft 1648‘, *Schweizer Beiträge zur allgemeinen Geschichte* 4 (1946), S. 216-38. Peter Stadler, ‚Der Westfälische Friede und die Eidgenossenschaft‘, in *Der Westfälische Friede*, hrsg. von Heinz Duchhardt (München, 1998), S. 361-91.

<sup>67</sup> Engelbert von Admont, ‚De ortu et fine Romani imperii‘, Kap. 2, hrsg. von Melchior Goldast von Haiminsfeld, *Politica imperialia* (Frankfurt, 1614), S. 755.

<sup>68</sup> Marius Salomonius, *De principatu libri septem* (Rom, 1544), S. 38 [weitere Ausgabe (Paris, 1578)].

<sup>69</sup> Justus Lipsius, *Two Bookes of Constancie*, übersetzt von J. Stradling (London, 1584) [hrsg. von R. Kirk und C. M. Hall (New Brunswick, NJ, 1939), S. 95-6].

<sup>70</sup> Juan de Mariana, *De rege ac Regis institutione libri tres*, Buch I, Kap. 2, 5, 9 (Toledo, 1599), S. 16-22 [Nachdruck (Aalen, 1969)]. Spanische Fassung s.T. ‚Del Rey y de la institución real‘, Buch I, Kap. 1, in ders., *Obras*, Bd 2 (Madrid, 1950), S. 463-8.

<sup>71</sup> Thomas Hobbes, *Leviathan*, Teil I, Kap. 14 (London, 1651), S. 66-70, hrsg. von Richard Tuck (Cambridge, 1991), S. 91-100.

<sup>72</sup> Johann Quidort von Paris, *De potestati regia et papali*, Kap. 1, hrsg. von Fritz Bleienstein (Stuttgart, 1969), S. 75-8.

<sup>73</sup> Johannes Althusius, *Politica methodice digesta* [1603], hrsg. von Carl Joachim Friedrich, Kap. 1, Rz 2 (Cambridge, MA, 1932), S. 17 [Nachdruck (New York, 1979)].

<sup>74</sup> John Locke, *Two Treatises of Government*, Buch II, Kap. 8, §§ 95-99 [London, 1689], hrsg. von Peter Laslett, 2. Aufl. (Cambridge, 1967), S. 346-55 [zuerst (Cambridge, 1960)].

<sup>75</sup> Paul-Ludwig Weinacht, *Staat. Studien zur Bedeutungsgeschichte des Wortes von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert* (Berlin, 1968) (Beiträge zur politischen Wissenschaft. 2.) Insbesondere zur kontraktualistischen Staatstheorie des 17. und 18. Jahrhunderts siehe Frederick Smith Carney, *The Associational Theory of Johannes Althusius*. Diss. phil. masch. (University of Chicago, 1960). Salvador Castellote Cubells, *Die Anthropologie des Suarez* (Freiburg und München, 1962). Horst Dreitzel, *Protestantischer Aristotelismus und absoluter Staat*. (Wiesbaden, 1970). Francesco Ercole, *Da Bartolo all' Althusio. Saggi sulla storia del pensiero pubblicistico del Rinascimento Italiano* (Florenz, 1932). Carl Joachim Friedrich, *Johannes Althusius und sein Werk im Rahmen der Entwicklung der Theorie von der Politik* (Berlin, 1975). Martin van Gelderen, *The Political Thought of the Dutch Revolt* (Cambridge, 1992). Otto von Gierke, *Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien*, 3. Aufl. (Breslau, 1913) (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte [A. F.] 7.) [zuerst (Breslau, 1880); Nachdruck (Aalen, 1981)]. Otfried Höffe, ‚Zur vertragstheoretischen Begründung politischer Gerechtigkeit. Hobbes, Kant und Rawls im Vergleich‘, in Höffe, *Ethik und Politik* (Frankfurt, 1979), S. 195-226. Preston King, *The Ideology of Order. A Comparative Analysis of Jean Bodin and Thomas Hobbes* (London, 1974). Werner Krawietz, ‚Kontraktualismus oder Konsozialismus? Grundlagen und Grenzen des Gemeinschaftsdenkens in

Bedingung der vorausgesetzten Kontinuität der Staaten wurde die juristische Fiktion der Gleichheit der Souveräne und der ihnen unterstellten Staaten konzipierbar und zugleich praktikabel. Die zwar nicht einklagbare, aber doch von der politischen Theorie vorausgesetzte faktische Garantie des Fortbestands der europäischen Staaten als Subjekten des Völkerrechts,<sup>76</sup> so wie diese sich bis in das 16. Jahrhundert formiert hatten, ermöglichte die Wahrnehmung ungleich mächtiger Akteure als gleichberechtigte Herrschaftsträger. Völkerrechtssubjektivität galt als nicht manipulierbar.

Das änderte sich im Gefolge der Französischen Revolution von 1789, die das mechanistische, statische Staatensystem des Ancien Régime dynamisierte.<sup>77</sup> Die neue, an der Metapher des Lebens orientierte Dynamik erfasste innen- wie außenpolitische Debatten. Im innenpolitischen Bereich setzte sich die Doktrin durch, dass nicht Bevölkerungsgruppen ihre mannigfaltigen, strukturell verschiedenen kollektiven Identitäten den herrschaftlich konstituierten Staaten anzupassen hätten,<sup>78</sup>

der politischen Theorie des Johannes Althusius', in *Politische Theorie des Johannes Althusius*, hrsg. von Karl-Wilhelm Dahm, Werner Krawietz und Dieter Wyduckel (Berlin, 1988), S. 391-423. Leonhard Krieger, *The Politics of Discretion. Pufendorf and the Acceptance of Natural Law* (Chicago und London, 1965). Friedrich Merzbacher, 'Der homo politicus symbioticus und das ius symbioticum bei Johannes Althusius', in *Recht und Staat. Festschrift für Günther Küchenhoff zum 65. Geburtstag*, hrsg. von Hans Hablitzel und Michael Wollenschläger (Berlin, 1972), S. 107-14. Richard Saage, *Vertragsdenken und Utopie* (Frankfurt, 1989). Carl Siedschlag, 'Machtstaat und Machtstaatsgedanke in den politischen Lehren des Johannes Althusius und des Justus Lipsius', in *Politische Theorie des Johannes Althusius*, hrsg. von Karl-Wilhelm Dahm, Werner Krawietz und Dieter Wyduckel (Berlin, 1988), S. 313-32. Peter Jochen Winters, *Die 'Politik' des Althusius und ihre zeitgenössischen Quellen* (Freiburg, 1963).

<sup>76</sup> Ludwig Martin Kahle, *La balance de l'Europe considérée comme la règle de la paix et de la guerre* (Berlin und Göttingen, 1744), S. 14-7, 67-70, 144-5, 155-6. Jacob Friedrich von Bielfeld, *Institutions politiques* (Den Haag, 1760), S. 87-8, 94-5.

<sup>77</sup> Zum Gegensatz zwischen Mechanismus und Biologismus siehe Arno Baruzzi, *Mensch und Maschine. Das Denken sub specie machinae* (München, 1973). Karl Wolfgang Deutsch, 'Mechanism, Organism and Society. Some Models in Natural and Social Science', *Philosophy of Science* 18 (1951), S. 230-52. Sigfried Giedion, *Mechanization Takes Command* (Oxford, 1948). Heikki Kirkinen, *Les origines de la conception moderne de l'homme machine* (Helsinki, 1960). Johannes Kunisch, 'Das "Puppenwerk" der stehenden Heere', *Zeitschrift für historische Forschung* 17 (1990), S. 49-83. M. Landau, 'On the Use of Metaphor in political Analysis', *Social Research* 28 (1961), S. 331-43. *Die Welt als Uhr*, hrsg. von Klaus Maurice und Otto Mayr (München und Berlin, 1980). Otto Mayr, *Authority, Liberty and Automatic Machinery in Early Modern Europe* (Baltimore und London, 1986). Ahlrich Meyer, 'Mechanische und organische Metaphorik politischer Philosophie' *Archiv für Begriffsgeschichte* 13 (1969), S. 128-47. Dietmar Peil, *Untersuchungen zur Staats- und Herrschaftsmetaphorik in literarischen Zeugnissen von der Antike bis zur Gegenwart* (Munich, 1983), S. 489-595, 835 (Münsterische Mittelalter-Schriften. 50.) Wolfgang Röd, *Geometrischer Geist und Naturrecht* (Munich, 1970) (Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse. N. F. 70.) Carl Schmitt, 'Der Staat als Mechanismus bei Hobbes und Descartes', *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 30 (1936/7), S. 622-32. Stefan Smid, 'Recht und Staat als Maschine', *Der Staat* 27 (1988), S. 325-50. Stollberg-Rilinger, *Staat* (wie Anm. 48), S. 101-201. Aram Vartanian, *La Mettrie à L'homme machine* (Princeton, 1960), S. 57-94. Meyer H. Abrams, 'Coleridge's Mechanical Fancy and Organic Imagination', in ders., *The Mirror and the Lamp* (New York, 1976), S. 167-77. Ernst-Wolfgang Böckenförde, 'Der Staat als Organismus', in ders., *Recht, Staat, Freiheit* (Frankfurt, 1991), S. 263-72. John William Coker, *Organismic Theories of the State* (New York, 1910). Karl M. Figlio, 'The Metaphor of Organization', *History of Science* 14 (1976), S. 17-53. Erich Kaufmann, 'Über den Begriff des Organismus in der Staatslehre des 19. Jahrhunderts', in Kaufmann, *Rechtsidee und Recht* (Göttingen, 1960), S. 46-66. Albert Theodor van Krieken, *Über die sogenannten organischen Staatstheorien* (Leipzig, 1873). Gunter Mann, 'Medizinisch-biologische Ideen und Modelle in der Gesellschaftslehre des 19. Jahrhunderts', *Medizinhistorisches Journal* 4 (1969), S. 1-23. *Biologismus im 19. Jahrhundert*, hrsg. von Gunter Mann (Stuttgart, 1973). Meyer, wie oben, S. 159-63.

<sup>78</sup> David Hume, 'Of National Characters', in ders., *Essays Moral, Political, and Literary* [(Edinburgh, 1741); 3. Aufl. (London, 1748)], hrsg. von Thomas Hill Green und Thomas Hodge Grose, Bd 1 (London, 1882), S. 244-58 [Nachdruck (Aalen, 1964)]. Zum Begriff des 'Nationalcharakters' im 18. Jahrhundert siehe Franz Karl Stanzel,

sondern umgekehrt die Staaten nach den vermeintlich tradierten kollektiven Identitäten nur eines bestimmten Typs von Bevölkerungsgruppe, nämlich der Nation, zu formieren seien. Die Durchsetzung des Nationalitätsprinzips als Richtschnur für den Umbau des europäischen Staatensystems am Ende der Napoleonischen Kriege entzündete einen Revisionismus, der keine Tabus kannte. An der Wende zum 19. Jahrhundert verschwanden Staaten mit mehr als tausendjähriger Bestandsdauer, wie etwa Venedig, während neue Institutionen, wie etwa das Königreich der Niederlande errichtet oder einige bereits bestehende Institutionen, wie etwa das Königreich Bayern, nach außen substantiell erweitert und nach innen zentralisiert wurden. Diese Staatensukzessionen fanden vor dem Hintergrund der Anwendung militärischer Gewalt in bis dato unbekanntem Ausmaß statt. Sie führten, wie etwa im deutschen Sprachraum, zwar nicht sofort zu dem oft gewünschten Ergebnis der Errichtung neuer Nationalstaaten. Gleichwohl büßten nur relativ wenige Staaten des Ancien Régimes durch militärische Eroberung ihre Völkerrechtssubjektivität ein. Zumeist geschah dies auf der italienischen Halbinsel, wo Venedig, Genua und der Kirchenstaat den Truppen Napoleons zum Opfer fielen und nur letzterer restituiert wurde. In den meisten Fällen vollzogen Diplomaten die Staatensukzession auf dem kalten Weg der Einverleibung kleinerer, militärisch, politisch und wirtschaftlich vermeintlich bedeutungsloser in größere Staaten. Langfristig, das heißt über das 19. Jahrhundert hinaus, erhielten sich unter den europäischen Kleinstaaten und anderen Institutionen ihre aus dem Ancien Régime stammende Völkerrechtssubjektivität unangefochten nur Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino, die Katholische Kirche, der Malteser Orden und, nach seiner Restitution, der Kirchenstaat. Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kam es zu regelrechten Einigungskriegen, an deren Ende das Deutsche Reich und das Königreich Italien entstanden. Durch das ganze 19. Jahrhundert hindurch führten Kriege zur Begründung der Balkanstaaten. Keiner dieser Staatensukzessionsverfahren war mit der juristischen Fiktion der Gleichheit souveräner Staaten vereinbar. Zur Legitimation dieser Verfahren brandmarkten deren Propagandisten insbesondere im deutschen Sprachraum seit Ende des 18. Jahrhunderts das aus dem Ancien Régime überkommene europäische Staatensystem als ungerecht und forderten dessen Abschaffung.<sup>79</sup> Die Forderung, dass kleinere, mit wenig militärischer, politischer und wirtschaftlicher Macht ausgestattete Staaten in größeren Staaten aufzugehen hätten

---

‘Schemata und Klischees der Völkerbeschreibung in David Hume’s Essay “Of National Characters”’, in *Studien zur englischen und amerikanischen Literatur. Festschrift für Helmut Papajewski*, hrsg. von Paul Gerhard Buchloh, Inge Leimberg und Herbert Rauter (Neumünster, 1974), S. 363-83 (Kieler Beiträge zur Anglistik und Amerikanistik. 10.) Ders., *Europäer* (Heidelberg, 1997), S. 28-32 [2. Aufl. (Heidelberg, 1998)]. Ders., ‘Zur literarischen Imagologie’, in *Europäischer Völkeringel*, hrsg. von dems. (Heidelberg, 1999), S. 22-3.

<sup>79</sup> Johann Gottlieb Fichte, ‘Beitrag zur Berichtigung der Urteile des Publikums über die Französische Revolution’ [Danzig, 1793], in Fichte, *Schriften zur Französischen Revolution* (Leipzig, 1988), S. 93-4. Ders., *Die Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters* [Berlin, 1806], in ders., *Werke 1801 – 1806*, hrsg. von Reinhard Lauth und Hans Gliwitzki (Stuttgart, 1991), S. 357. Friedrich von Gentz, *Fragmente aus der neuesten Geschichte des politischen Gleichgewichts in Europa*, 2. Aufl. (St Petersburg, 1806), S. XXIV, 1, 16, 21 [Nachdruck (Osnabrück, 1967)]. Georg Wilhelm Friedrich Hegel, [‘Die Verfassung Deutschlands’, um 1802], in Hegel, *Frühe Schriften* (Frankfurt, 1971), S. 461.

oder aber ihnen die Anerkennung als juristisch gleiche Souveräne zu verweigern sei, bedeutete, dass für Staaten keine Bestandsgarantie mehr gegeben war und die juristische Fiktion der Gleichheit souveräner Staaten Gegenstand politisch-militärischer Dispositionen werden konnte. Demnach sollten militärisch, politisch und wirtschaftlich mächtige Staaten autonome politische Körper mit ihren Staatsgrenzen als Haut sein.<sup>80</sup> Das in der Tradition gründende Recht der Staaten sollte sich Kategorien der Macht beugen. Die probaten Mittel zur Durchsetzung des Machtprinzips sollten Fähigkeit zur Kriegführung, politischer Druck und wirtschaftliches Übergewicht sein. Theoretiker wie etwa Konstantin Frantz billigten nur großen, territorial geschlossenen Weltreichen wie etwa Russland dieses Potential zu.<sup>81</sup> Erst im Verlauf dieser Dynamisierung des Staatensystems während des 19. Jahrhunderts fand die Forderung nach Freihandel in die Politik der europäischen Regierungen Eingang.<sup>82</sup> Die Anerkennung von Freihandelsregimen war aber nur auf der Basis der juristischen Fiktion der Gleichheit der Staaten denkbar.

Aus der europäischen Erfahrung des 19. Jahrhunderts – und erst aus ihr – konnte die Wahrnehmung resultieren, dass Staaten durch Kriege entstehen. Diese Erfahrung war aber begrenzt auf Europa und das 19. Jahrhundert, in dessen Verlauf in der Tat in Europa kein Staat ohne Einwirkung militärischen Handelns begründet wurde. Nimmt man Nordamerika hinzu, so erstreckt sich diese Erfahrung bis in das letzte Viertel des 18. Jahrhunderts rückwärts. Außerhalb Europas sind im 19. Jahrhundert Staatsentstehungsprozesse in Anbindung an die Anwendung militärischer Gewalt nicht belegt, obschon Staatszerstörungen durch europäische Regierungen mit militärischen Mitteln erzwungen wurden. Schon die lateinamerikanischen Staatsentstehungsprozesse des frühen 19. Jahrhunderts bestätigten die europäische Erfahrung von Staatsentstehungsprozessen nicht, da sie in der Regel durch Revolution, nicht durch Krieg zustandekamen. Im 20. Jahrhundert waren Staatsentstehungsprozesse während des ersten Weltkriegs sowie während der formalen Dekolonisation nach dem zweiten Weltkrieg von Kriegshandlungen begleitet, wenn nicht verursacht. Aber andere Erfahrungen gab es auch, wie die Staatensukzession nach Zerfall der Sowjetunion 1988 – 1991 belegt. Diese Staatensukzession ging einher mit teils auch gewaltsamen Veränderungen politisch-wirtschaftlicher Strukturen, nicht jedoch mit Kriegen. Eine allgemeine Theorie, die die europäische Erfahrung mit Staatensukzessionen im 19. Jahrhundert verallgemeinert und globalisiert,

---

<sup>80</sup> Zur Disponibilität der Staaten siehe ausdrücklich Wilhelm Rüstow, *Die Grenzen der Staaten* (Zürich, 1868), S. 3-5. Zur Grenze als Haut des Staats siehe Friedrich Ratzel, *Politische Geographie*, 3. Aufl., hrsg. von Eugen Oberhummer (München und Berlin, 1923) [zuerst (ebenda, 1897)], S. 434. Ähnliche Bilder finden sich bei Nathaniel Curzon, *Frontiers* (Oxford, 1907), S. 42. Karl Haushofer, *Grenzen in ihrer geographischen und politischen Bedeutung* (Berlin, 1927) [2. Aufl. (Heidelberg, 1939) (Schriften zur Wehrgeopolitik. 1.)]

<sup>81</sup> Konstantin Frantz, *Die Weltpolitik unter besonderer Berücksichtigung auf Deutschland*, Bd 1 (Berlin, 1882), S. 107-9 [Nachdruck (Osnabrück, 1966)].

<sup>82</sup> Noch Fichte konzipierte einen Idealstaat in der Form des autarken, nach außen abgeriegelten Staats. Siehe Johann Gottlieb Fichte, *Der geschloßne Handels-Staat* (Tübingen: Cotta, 1800) [wieder abgedruckt in Fichte, *Werke 1800 – 1801*, hrsg. von Reinhard Lauth und Hans Gliwitzky (Stuttgart, 1988), S. 1-141 (J. G. Fichte Gesamtausgabe. Werkband 7.)]



ist aus historischen Quellen nicht begründbar.

Bekanntlich fand die Dynamisierung der europäischen Staatenwelt zeitgleich mit der europäischen Kolonialexpansion statt.<sup>83</sup> Es ist daher nicht verwunderlich, dass die an der Expansion beteiligten Regierungen auch außerhalb der Grenzen Europas Staaten sowohl als dynamische Größen auffassten wie auch nach dem Modell des Lebens begriffen. Das hatte gravierende Folgen für die Anwendung der juristischen Fiktion der Gleichheit der souveränen Staaten über Europa hinaus. Diese Folgen sollen im folgenden Abschnitt in bezug auf Ostasien und Ozeanien thematisiert werden.

---

<sup>83</sup> Die sich aufdrängende Frage nach kausalen Zusammenhängen wird hier nicht gestellt.

3 *Europäische Expansion und völkerrechtliche Ungleichheit. Wandlungen des Verhältnisses der Ziele von Freihandelszwang und Kolonialherrschaft am Beispiel ungleicher völkerrechtlicher Verträge zwischen den USA und europäischen Staaten einerseits, China, Japan und den Māori andererseits*

Bevor Tilly in der erweiterten Fassung seiner Theorie militärische und wirtschaftliche Machtmittel als Faktoren der Staatsentstehung verband, hatte eine in der Wirtschaftsgeschichte und historisch orientierten Politikwissenschaft gängige Theorie für das 19. und frühe 20. Jahrhundert im Handeln europäischer Regierungen einen Gegensatz zwischen herrschaftlicher Kolonialexpansion unter Anwendung militärischer Gewalt und dem Einsatz wirtschaftlicher Macht zur Durchsetzung von Grundsätzen des Freihandels konstruiert.<sup>84</sup> Die Theorie fußt auf der Beobachtung, dass seit dem 16. Jahrhundert die Errichtung von Kolonialregimen oft verbunden war mit der Einführung tarifärer wie auch nicht-tarifärer Handelshemmnisse und dem Versuch, Überseemigration aus Europa in bestimmte Zielgebieten zu lenken. Aus dieser Beobachtung leiteten die der Theorie anhängenden Wirtschaftshistoriker eine Abfolge von Phasen europäischer Kolonialexpansion ab. Nach dieser Abfolge sollte bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts die ältere, wesentlich auf den amerikanischen Kontinent gerichtete Expansion fortgedauert haben. Sie sei aber um die Jahrhundertmitte durch eine Phase abgelöst worden, in der die führenden europäischen Wirtschaftsmächte, insbesondere die britische Regierung, die weltweite Förderung des Freihandels als oberstes Ziel ihrer Außenpolitik festgeschrieben haben sollten. Diese Phase der angeblichen Mid-Victorian Free Trade Policy sei in den 1880er Jahren mit der Rückkehr zur Politik der Kolonialexpansion, der Respektierung von

---

<sup>84</sup> Desmond Christopher St Martin Platt, 'The Imperialism of Free Trade. Some Reservations', *Economic History Review*, Second Series, Bd 21 (1968), S. 292-306. Ders., 'Further Objections to an "Imperialism of Free Trade" (1830 – 1860)', *Economic History Review*, Second Series, Bd 26 (1973), S. 77-91. Ders., *Finance, Trade and Politics in British Foreign Policy* (Oxford, 1968), S. 263-5, 367-8. Platt trat Einwänden entgegen, die John Gallagher und Ronald Edward Robinson, 'The Imperialism of Free Trade', *Economic History Review* 6 (1953), S. 1-15, gegen die Theorie vorgebracht hatten. Gegenüber Ostasien konnte die Theorie auf die Instruktion des britischen Foreign Office vom 20. April 1857 gestützt werden, derzufolge die zweite britische Mission nach Japan nur die Durchsetzung eines Freihandelsregimes zu allgemeinem Nutzen, jedoch weder Prärogativen für britische Kaufleute erreichen noch der Errichtung von Kolonialherrschaft dienen sollte. Siehe National Archives (Public Record Office), FO 405/2, S. 23 = fol. 19r. Da zu dieser Zeit freilich außer britischen kaum Schiffe anderer europäischer Staaten im Pazifik kreuzten, kam die Durchsetzung eines Freihandelsregimes praktisch einem Privileg für britische Kaufleute gleich. Gallagher und Robinson vertraten die Auffassung, die globale Durchsetzung von Freihandelsregeln durch Kolonialregierungen in Europa und den USA sei Imperialismus mit Mitteln wirtschaftlicher Macht gewesen. Mit ihren Gegnern teilten sie jedoch die Prämisse, dass um die Mitte des 19. Jahrhunderts keine nennenswerte herrschaftliche Expansion von Europa oder den USA ausgegangen sei. Zur Debatte um die Theorie siehe *Imperialism. The Robinson and Gallagher Controversy*, hrsg. von William Roger Louis (New York, 1976). Neuerdings wurden die Argumente Platts wiederholt von Herfried Münkler, *Imperien* (Berlin, 2005), S. 230. Zur Diskussion um die Freihandelstheorien im 19. Jahrhundert siehe George Armitage-Smith, *The Free Trade Movement and Its Results* (Chicago und New York, 1898) [2. Aufl. (London, Glasgow und Dublin, 1903); Mikrofiche-Nachdruck (Cambridge, 1991)]. Charles P. Kindleberger, 'The Rise of Free Trade in Western Europe. 1820 – 1875', *Journal of Economic History* 35 (1975), S. 20-55. Francis Valentine Moulder, *Japan, China and the Modern World Economy* (Cambridge, 1977). Bernard Semmel, *The Rise of Free Trade Imperialism* (Cambridge, 1970).

Trademarks und Erhöhung von Schutzzöllen beendet worden.<sup>85</sup>

Die Gültigkeit dieser durch ihre Schlichtheit beeindruckenden Theorie hängt davon ab, wie Freihandelsregeln durchgesetzt wurden. Die Befunde der Quellen sprechen dafür, dass dies nur unter Druck der an der Ausweitung von Freihandelsregimen interessierten Regierungen möglich war. Selbst die Befürworter der Theorie, dass um die Mitte des 19. Jahrhunderts die Errichtung eines Freihandelsregimes vorrangiges Ziel der internationalen Politik europäischer Regierungen gewesen sei, erkannten den Umstand, dass die Grundsätze des Freihandels sich nicht gewissermaßen von selbst durchsetzten, sondern nur durch Oktroi von Regeln, die mitunter erst nach Bewehrung mit politisch-militärischem Druck Anerkennung fanden. Aber sie unterließen es, die politischen Bedingungen des Oktrois dieser Regeln genau zu untersuchen. War somit die Verregelung des Welthandels nur durch Regierungshandeln möglich, mithin durch legitime Vertreter souveräner Staaten als Völkerrechtssubjekte. bedeutete dies, dass privatrechtlich firmierende Produzenten und Händler zwar die Durchsetzung von Freihandelsregeln von Regierungen fordern,<sup>86</sup> aber nach den Völkerrechtsdoktrinen des 19. Jahrhunderts nicht selbst als Regulatoren in den internationalen Beziehungen tätig werden konnten.<sup>87</sup> Folglich war die Fähigkeit zur Erzwingung von Freihandelsregeln wesentlich nicht-herrschaftliches Machtmerkmal eines Regime-Kolonialismus und sollte durch Regierungen souveräner Staaten ausgeübt werden. Dasselbe gilt für die diplomatisch-militärischen Vorgehensweisen der amerikanischen und einiger europäischer Regierungen mit dem Ziel, das europäische Recht der zwischenstaatlichen Beziehungen weltweit zur Anwendung zu bringen. Insbesondere europäische Regierungen traten an, zwischenstaatliches Recht auf die Menschheit insgesamt zu beziehen. Sie forderten die weltweite Anerkennung der Normen europäischen zwischenstaatlichen Rechts primär zum Schutz ihrer in Übersee agierenden Bürger und Untertanen. Überdies betrachteten sie es als Merkmal ihres Prestiges als selbst ernannte Großmächte, ihre Vorstellungen von zwischenstaatlichem Recht als Grundlage der zwischenstaatlichen Beziehungen durchsetzen zu können. Als Kernbereiche des zwischenstaatlichen Rechts galten das Recht der zwischenstaatlichen Verträge und die ihm immanente Begrifflichkeit der Souveränität. Die amerikanische und einige europäische Regierungen handelten diesbezüglich ebenso wie in Bezug auf die Freihandelsregeln in dem Bewusstsein, dass die Fähigkeit zur Durchsetzung eines

<sup>85</sup> Zur Schutzzollpolitik siehe Helmut Böhme, 'Bismarcks Schutzzollpolitik und die Festigung des konservativen Staates', in *Probleme der Reichsgründungszeit* (Köln, 1968), S. 328-52. Ursula Fechter, *Schutzzoll und Goldstandard im Deutschen Reich* (Köln und Wien, 1974) (Neue Wirtschaftsgeschichte. 11.)

<sup>86</sup> Zu Forderungen nach Durchsetzung von Freihandelsregeln an die Regierungen souveräner Staaten siehe Richard Cobden, *Political Writings* (London und New York, 1867), S. 285-339 [Nachdruck (London, 1995); weitere Ausgabe (London, 1903); Nachdruck dieser Ausgabe (New York, 1969); weiterer Nachdruck, hrsg. von Naomi Chargin Miller (New York, 1973)]. Deswegen ist die in der Theorie der Internationalen Beziehungen gängige Annahme unhaltbar, zwischenstaatliche Verträge würden unter wechselseitiger Zustimmung der souveränen Vertragspartner zu beider- oder allseitigem Nutzen geschlossen, wohingegen Interventionen einseitige Verletzungen der Souveränität darstellten. So Stephen D. Krasner, *Sovereignty. Organized Hypocrisy* (Princeton, 1999), S. 33-7. Entgegen dieser Annahme können Interventionen durchaus im Rahmen von Verträgen stattfinden.

<sup>87</sup> Wheaton, *Elements* (Anm. 53), S. 356.

Rechtssystems nicht-herrschaftliches Machtmerkmal eines Regime-Kolonialismus sei.

Der Oktroi von Freihandelsregeln und Normen des zwischenstaatlichen Rechts nach europäischem Modell mit Hilfe diplomatischer und militärischer Mittel war mitunter in der Wahrnehmung europäischer Regierungen der Kolonialexpansion ähnlich. Er verfolgte dasselbe Ziel der Ausweitung des militärischen, politischen und wirtschaftlichen Einflusses der an der Expansion beteiligten europäischen Regierungen, ohne zur Übernahme direkter oder indirekter Herrschaft führen zu müssen. Insbesondere die britische Regierung hielt sich – auch und gerade um die Mitte des 19. Jahrhunderts sowie gegenüber Staaten in Ostasien – nicht allein die militärische, sondern auch die koloniale Option ausdrücklich offen, die in Willenserklärungen oder Ratschlägen seitens ihrer Emissäre manifest ist.<sup>88</sup> In einigen Fällen blieb es nicht bei bloßen Erklärungen, sondern Vertreter der europäischen Regierungen ließen militärisch handeln. So kam es im Jahr 1855 zur kurzzeitigen Besetzung der Kurileninsel Urup durch ein britisch-französisches Truppenkontingent,<sup>89</sup> und die preußische Regierung plante die Besetzung und Kolonisierung Taiwans während ihrer Ostasienexpedition von 1859 bis 1862.<sup>90</sup> Zwar verfestigten sich diese Kurzzeitexpeditionen nicht zu dauernder Kolonialherrschaft, dokumentieren aber, daß im Bewußtsein auch der Ostasien agierenden Vertreter europäischer Regierungen Kolonialherrschaft mindestens als Gedanke präsent war. Deswegen sollten diese Kurzzeitexpeditionen nicht unterschätzt werden. Noch im Jahr 1867 schlug der preußische Geschäftsträger in Japan, Max von Brandt, seiner Regierung die Besetzung und Kolonisierung Hokkaidōs vor und drückte nach Ende seiner aktiven Dienstzeit als preußisch-deutscher Diplomat und Experte für Ostasienpolitik sein Bedauern darüber aus, dass seine Regierung damals seinem Vorschlag nicht Folge geleistet hatte.<sup>91</sup> Entgegen der wirtschaftshistorischen Theorie der Abfolge von Kolonialexpansion und Freihandelsregimen ist also davon auszugehen, dass in der Perzeption europäischer Regierungen Freihandelszwang und Kolonialexpansion durch das 19. Jahrhundert hindurch nicht gegensätzliche, sondern alternative Strategien waren, die beide dem Ziel globaler Expansion dienten.

Die um die Mitte des 19. Jahrhunderts zwischen amerikanischen und europäischen Regierungen einerseits sowie ostasiatischen Regierungen andererseits geschlossenen völkerrechtlichen Verträge erscheinen in einem anderen Licht, wenn der Oktroi von Freihandelsregeln als nicht-herrschaftliche

---

<sup>88</sup> Laurence Oliphant, *Narrative of the Earl of Elgin's Mission to China and Japan in the Years 1857, '58, '59*, Bd 2 (Edinburgh, 1859), S. 248-9 [Nachdruck (New York, 1969)].

<sup>89</sup> Thierry Mormanne, 'La prise de possession d'Urup par la flotte anglo-française en 1855', *Cipango* 11 (2004), S. 209-36.

<sup>90</sup> Siehe dazu Bruno Siemers, 'Preußische Kolonialpolitik 1861-62', *Nippon* 3 (1937), S. 20-6.

<sup>91</sup> Maximilian August Scipio von Brandt, [*Denkschrift betreffend Kolonien in Ostasien*], Januar 1867, hrsg. von Rolf-Harald Wippich, *Japan als Kolonie? Max von Brandts Hokkaidō-Projekt 1865/67* (Hamburg, 1997), S. 29-42 (Übersee. 31.) Ders., *Dreiunddreißig Jahre in Ostasien*, Bd 2 (Leipzig, 1901), S. 148. Siehe dazu auch Bernd Martin, 'Fatal Affinities', in ders., *Japan and Germany in the Modern World* (Oxford und Providence, RI, 1995), S. 25.

Alternative der Kolonialexpansion verstanden wird. Es handelt sich insbesondere um Verträge, die 1842 zwischen der britischen und der chinesischen Regierung sowie von 1854 bis 1869 zwischen verschiedenen europäischen Regierungen, der Regierung der USA auf der einen Seite und der japanischen Regierung auf der anderen geschlossen wurden. In vielen dieser Verträge fand das Formular des Friedensvertrags auch dann Anwendung, wenn dem Vertragsabschluss keinerlei Kriege zwischen den vertragsschließenden Parteien vorangegangen waren und die Verträge selbst oft als ‚Freundschaftsverträge‘ bezeichnet wurden. Das Formular des Friedensvertrags ist dennoch erkennbar am Wortlaut von Präambeln und allgemeinen Artikeln, die die Herstellung eines dauerhaften Friedens festschrieben.

Der britisch-chinesische Vertrag von Nanjing vom 29. August 1842<sup>92</sup> war ein Friedensvertrag aus Anlass der Beendigung des ersten Opiumkriegs. Die vertragsschließenden Parteien erkennen sich im Protokoll<sup>93</sup> wechselseitig als Souveräne an und geben in Artikel I. an, nach Beendigung der Kampfhandlungen einen beständigen Frieden schließen und künftig ihre Beziehungen freundschaftlich gestalten zu wollen.<sup>94</sup> Im weiteren dispositiven Teil werden Bestimmungen getroffen, die diese Beziehungen durch Verzicht auf Reziprozität als ungleich festschreiben. Die britische Seite folgte mit dem Formular den Konventionen des europäischen Rechts zwischenstaatlicher Verträge. Demzufolge herrschte für Friedensschlüsse Vertragsfreiheit unter den beteiligten Souveränen, was die Möglichkeit einschloss, punktuelle militärische Siege in völkerrechtlich auf Dauer verbindliche Rechtspositionen zu überführen.<sup>95</sup> Die bekanntesten dieser im Nanjing-Vertrag festgeschriebenen Rechtspositionen waren die Zulassung freien Handels sowie die unbefristete Übertragung der Insel Hong Kong aus chinesischer in britische Herrschaft (Artikel III.) Der Vertrag enthielt aber weitere Regelungen, die, anders als die von britischer Seite aufgedruckte Forderung nach Zahlung von Kriegskontributionen in Höhe von zusammen 21 Millionen Dollar, auf Dauer China als Staat im Verhältnis der Ungleichheit gegenüber dem Vereinigten Königreich positionierten. Zu diesen Regelungen zählten insbesondere das Niederlassungsrecht für britische Untertanen in Guangzhou, Xiamen, Fuzhou, Ningbo und Shanghai (Artikel II.), die Freilassung aller

<sup>92</sup> Vertrag von Nanjing zwischen China und dem Vereinigten Königreich vom 29. August 1842, in *CTS*, Bd 93, S. 466-75. Siehe dazu John King Fairbanks, ‘Chinese Diplomacy and the Treaty of Nanking, 1842’, in *Journal of Modern History* 12 (1940), S. 1-30. Ders., *Trade and Diplomacy on the China Coast. The Opening of the Treaty Ports. 1842 – 1854* (Cambridge, MA, 1954). Fairbanks vertrat die damals allort verbreitete, orientalistische Annahme, die chinesische Regierung habe auf das britische Vordringen nicht angemessen reagieren können, da sie sich nur in den Traditionen des Konfuzianismus bewegt habe. Zu den Opiumkriegen siehe Jack Beeching, *The Chinese Opium Wars* (New York, 1975). Harry Gregor Gelber, *Opium, Soldiers and Evangelicals. Britain’s 1840-42 War with China and its Aftermath* (Basingstoke, 2004). Brian Inglis, *The Opium War* (London, 1976). Yangwen Zheng, *The Social Life of Opium in China* (Cambridge, 2005), pp. 87-115.

<sup>93</sup> Ich verwende die Begriffe Protokoll, Eschatokoll und Disposition im Sinn der Diplomatie. Danach stehen die Bezeichnungen Protokoll und Eschatokoll für die Präambel und die Schlußbestimmungen, die Bezeichnung Disposition für diejenigen Vertragsteile, in denen die zwischenstaatlichen Vereinbarungen festgeschrieben sind.

<sup>94</sup> Nanjing-Vertrag (wie Anm. 92), Art. I., in *CTS*, Bd 93, S. 466.

<sup>95</sup> So schon Grotius, *De jure belli* (wie Anm. 63), Buch III, Kap. 20, Ziff. 4-10, Ausg. von 1913, S. 575-7; Ausg. von 1939, S. 827-30.

inhaftierter chinesischer Untertanen, die wegen ihrer Beziehungen zu britischen Untertanen festgesetzt worden waren (Artikel IX.) und die Einschränkung der Zollhoheit für chinesisches Gebiet (Artikel X.)<sup>96</sup>

Im Rahmen des europäischen Völkerrechts war es für die britische Regierung konsequent, das Prinzip der Gleichheit der souveränen Staaten im Protokoll anzuwenden, da sie nach europäischem Verständnis nur auf dieser Basis überhaupt mit der chinesischen Regierung einen völkerrechtlichen Vertrag schließen konnte. Die britische Regierung folgte ebenso den Konventionen des europäischen Völkerrechts, indem sie gemäß dem Formular des Friedensvertrags darauf bestand, die Reziprozität der meisten im dispositiven Teil getroffenen Regeln zu verweigern. Um letzteres zu wollen musste ersteres als notwendig erscheinen. Aus britischer Sicht war es konsequent, Reziprozität zu verweigern, da die britische Seite im Opiumkrieg militärisch obsiegt und die chinesische Seite um einen Waffenstillstand nachgesucht hatte. Auch Friedensverträge unter europäischen Regierungen waren dementsprechend ungleich.<sup>97</sup> Die militärisch unterlegene Seite konnte nur unter wechselseitiger Anerkennung der Souveränität dazu gezwungen werden, für sie abträgliche Friedensbedingungen bindend zu akzeptieren. Andernfalls hätte die britische Regierung ihren Krieg bis zur Zerstörung Chinas fortführen, China also direkter britischer Herrschaft unterwerfen müssen. Aber die Zerstörung Chinas war weder britisches Kriegsziel noch reichten die eingesetzten militärischen Mittel aus, um ein solches Ziel überhaupt projizieren zu können. Die britische Regierung handelte also weitgehend im Rahmen der europäischen Konventionen des völkerrechtlichen Vertragsrechts. Neu war aber die britische Forderung, China möge sich dem weltweiten Freihandel ‚öffnen‘. Diese Forderung war nicht auf die bilateralen britisch-chinesischen Beziehungen begrenzt, sondern hatte Wirkungen auf die gesamten chinesischen Außenbeziehungen. Die Durchsetzung von Freihandelsregeln gegenüber China im Vertrag von Nanjing folgte also militärischem Handeln. Zwischen Reziprozität und Äquivalenz der Vertragsinhalte muss also sorgfältig unterschieden werden. Reziprozität galt als formale juristische Kategorie im Sinn ausdrücklicher, rechtlich bindender Formulierungen in den Artikeln eines Vertrags. Äquivalenz hingegen konnte die politische Entscheidung bezeichnen, auch nicht-reziproke Bestimmungen als gleichwertig anzuerkennen.

---

<sup>96</sup> Nanjing-Vertrag (wie Anm. 92), Art. III., in *CTS*, Bd 93, S. 467. Er wurde ergänzt durch den Zusatzvertrag von Hu-mun Chase zwischen China und dem Vereinigten Königreich vom 8. Oktober 1843, der (Art. VII.) britischen Untertanen Residenzfreiheit in den Vertragshäfen unter Aufsicht britischer Konsule zugesteht. Siehe: *CTS*, Bd 95, S. 325.

<sup>97</sup> Fisch, *Krieg* (wie Anm. 9), S. 15-6. Die Studie Fishs ist, selbst angesichts ihrer Begrenzung auf die Problemgeschichte der Amnestie, auch für das 19. Jahrhundert bislang die einzige umfassende Arbeit über das Formular der völkerrechtlichen Verträge. In der Regel behandelt die Forschung die zwischenstaatlichen Verträge, die westliche Regierungen mit Regierungen in China und Japan im 19. Jahrhundert schlossen, im Kontext der jeweils bilateralen Beziehungen.

In chinesischer Perspektive freilich sah das Verfahren anders aus. Dort gab es keine Traditionen europäischen Völkerrechts, auch wenn bereits in den Jahren 1689 und 1727 völkerrechtliche Verträge zwischen China und Russland abgeschlossen worden waren. Gleichwohl war China im chinesischen Selbstverständnis kein Staat wie jeder andere, sondern ein Universalreich mit lediglich vorübergehenden bestehenden Außengrenzen.<sup>98</sup> Die britische Forderung nach Gebietsabtretung auf immer war folglich in den Kategorien chinesischen Rechts nicht fassbar. Es konnte sich danach nur um befristete Tolerierung britischer Herrschaftsträger in China handeln, auch wenn der Text des Nanjing-Vertrags abweichende Aussagen enthielt. Hinzukam, dass der Begriff der Souveränität in der chinesischen Tradition keine Rechtsqualität besaß. Denn die chinesische Regierung war gehalten, die Beziehungen zu anderen Regierungen tributär zu gestalten, mithin auf Beachtung und Bewahrung von Rangunterschieden zu achten. Nicht die mangelnde Reziprozität der Bestimmungen des Nanjing-Vertrags bereitete der chinesischen Regierung somit Probleme, sondern die Verbindung dieser Bestimmungen mit einem die Gleichheit der souveränen Vertragspartner stipulierenden Protokoll. Vollends unerträglich wurde der Vertrag für die chinesische Seite dadurch, dass die britische Seite Regelungen für den Freihandel durchsetzte mit besonderem Bezug auf Handelsgüter, deren negative Wirkungen auf die chinesische Bevölkerung der chinesischen Regierung bewusst waren. Der Vertrag zwang sie gleichwohl, die Schutz- und Ordnungskompetenz gegenüber der ihr unterstellten Bevölkerung einzugrenzen, mithin ihre Souveränität zur Einschränkung ihrer souveränen Befugnisse einzusetzen. Dadurch war der Nanjing-Vertrag innenpolitisch nicht vermittelbar.

Mit dem Nanjing-Vertrag schränkte die chinesische Regierung jedoch nicht nur ihre innenpolitischen Kompetenzen ein, sondern sie gab gleich zwei, seit langem praktizierte außenpolitische Grundsätze preis. Zum einen gestand sie in der Folge der militärischen Niederlage im Opiumkrieg einer anderen Regierung den gleichen Rang zu wie ihr selbst. Allein dieses Zugeständnis hatte schwerwiegende Folgen für die Gestaltung der Beziehungen zwischen der chinesischen und anderen Regierungen in Ost- und Südostasien. Denn die chinesische Regierung büßte durch den Nanjing-Vertrag ihre Position als Schutzmacht für Ost- und Südostasien ein und musste dadurch diese Region militärischem Druck von außen öffnen. Zumal in Japan erregte dieser Vorgang große Besorgnis.<sup>99</sup>

Zum zweiten gestand die chinesische Regierung notgedrungen den allgemeinen Grundsatz der Gleichheit der souveränen Staaten zu, mithin die Pluralität untereinander gleicher Souveräne. Selbst

---

<sup>98</sup> Vertrag von Nertschinsk zwischen China und Russland vom Oktober 1689, in *CTS*, Bd 18, S. 505-7. Vertrag von Kiachta zwischen China und Russland von 1727, in *CTS*, Bd 33, S. 25-32. Geändert durch Vertrag vom 18. Oktober 1768, in *CTS*, Bd 44, S. 229-31. Darüber siehe *China und die Fremden*, hrsg. von Wolfgang Bauer (München, 1980).

<sup>99</sup> Zur China-Politik Japans in der Bakumatsu-Zeit siehe Marius B. Jansen, *China in the Tokugawa World* (Cambridge, MA, 1992). Bob Tadashi Wakabayashi, 'Opium, Expulsion, Sovereignty. China's Lessons for Bakumatsu Japan', *Monumenta Nipponica* 47 (1992), S. 1-25.

wenn es möglich gewesen wäre, die Ungleichheit der dispositiven Bestimmungen des Nanjing-Vertrags durch einen überlegenen militärischen Sieg der chinesischen Seite über das Vereinigte Königreich wettzumachen, schloss das Protokoll des Vertrags immer noch eine Rückkehr zum System der traditionellen tributären Beziehungen aus. Im Gefolge des Nanjing-Vertrags war China nicht nur mit dem Vereinigten Königreich gleich in seiner Qualität als souveräner Staat, sondern auch mit einigen seiner Nachbarn, beispielsweise Japan. Der Oktroi europäischen Völkerrechts und von Grundsätzen des Freihandels zerstörte ein damals seit mehr als 1500 Jahren in Ost- und Südostasien bestehendes internationales System. Die chinesische Regierung versuchte, dieses Manko durch rasche Übernahme der europäischen Völkerrechtslehren wettzumachen. So ließ sie im Jahr 1864 eine chinesische Version von Henry Wheatons *Elements of International Law* veröffentlichen, für die zum ersten Mal westliche Standardtermini wie Souveränität sinisiert wurden. Doch weder in China selbst noch anderswo in Ostasien setzten sich diese frühen Versuche der Indigenisierung des europäischen Völkerrechts durch, sondern die wenig später geprägten japanischen Versionen.<sup>100</sup>

Zwischen 1854 und 1869 schlossen die Regierungen der USA und einiger europäischer Staaten Friedensabkommen in der erklärten Absicht, mit Japan freundschaftliche und Handelsbeziehungen vertraglich zu regeln. Sie verbanden somit Friedens- oder Friedens- und Freundschaftsverträge mit Handelsverträgen. Geschlossen wurden zwischen 1854 und 1869 zwischenstaatliche Verträge, die, sofern sie ein Protokoll enthielten, Frieden und Freundschaft zwischen Japan und dessen jeweiligen Vertragspartnern auf amerikanischer und europäischer Seite und zugleich Handelsbeziehungen begründen sollten. Dabei erschien letzterer Zweck aus europäischer Sicht ableitbar aus der darin weit verbreiteten Annahme, Japan sei für den allgemeinen Handelsverkehr ‚geschlossen‘, obschon dies aus japanischer Sicht, jedenfalls verfassungsrechtlich, nicht der Fall war.<sup>101</sup> Die ohne aktuellen Anlass vollzogene Verknüpfung von Friedens- mit Handelsverträgen führte dazu, dass unvereinbare Grundsätze des Rechts, die eigentlich in unterschiedlichen Sorten zwischenstaatlicher Verträge festzuschreiben gewesen wären, in jeweils einen Text zusammengeführt werden mussten. Während Friedensverträge die Gleichheit der Allgemeinen Bestimmungen mit der Ungleichheit der

<sup>100</sup> Siehe dazu Douglas R. Howland, *Translating the West. Language and Political Reason in Nineteenth-Century Japan* (Honolulu, 2002), S. 64-6. Keun-Gwan Lee, 'La traduction et la circulation des termes de droit international en Asie Orientale', *Ebisu* 33 (2004), S. 178-207.

<sup>101</sup> Zur Diskussion dieser Wahrnehmungsgegensätze siehe Reinhard Zöllner, 'Verschlossen wider Wissen – was Japan über sich von Engelbert Kaempfer lernte', in *Engelbert Kaempfer (1651 – 1716) und die kulturelle Begegnung zwischen Europa und Asien*, hrsg. von Sabine Klocke-Daffa, Jürgen Scheffler und Gisela Wilbertz (Lemgo, 2003), S. 185-209 (Lippische Studien. 18.) Erst ab 1825 bestand eine landesweit gültige Anweisung des Direktors der Finanzbehörde Mizuno Tadaakira, derzufolge alle auswärtigen Schiffe abzuweisen waren, die nicht die Zulassung zur Benutzung des Hafens von Nagasaki hatten. Auch diese Schiffe durften nur in Nagasaki anlanden. Siehe 'Chūkai injun roku', in *Nihon kaibō shiryō sōsho*, Bd 4 (Tokyo, 1932), S. 113-22. Dem entsprechend war im Jahr 1846 die Expedition des amerikanischen Commodore James Biddle gescheitert, dessen Ansinnen, Japan für den Handel zu 'öffnen' von den japanischen Behörden zurückgewiesen wurde.



Besonderen Bestimmungen in Protokoll und Disposition vereinbaren müssen, müssen Verträge, die freien Handel allgemein begründen sollen, reziproke und damit gleich Allgemeine und Besondere Bestimmungen enthalten. Gleichwohl folgten die Verträge, die die amerikanische und einige europäische Regierungen zwischen 1854 und 1869 mit Japan abschlossen, dem Formular der Friedensverträge und waren somit sämtlich in ihren Besonderen Bestimmungen ungleich. Das Formularhafte der Friedensverträge ist aus dem Umstand erkennbar, dass auch in die Folgeverträge zwischen Japan, den USA, dem Vereinigten Königreich, Russland und den Niederlanden von 1858 Friedensschlussbestimmungen Eingang fanden, nachdem jeweils in den Erstverträgen von 1854, 1855 und 1856 ein Friede als bestehend bekundet worden war. Einige europäische Regierungen verbanden im Sinn der von ihnen betriebenen Großmachtpolitik ausdrücklich die Verweigerung von Reziprozität und Gleichheit in den mit Japan geschlossenen Verträgen mit dem Ziel, Rangunterschiede zwischen der japanischen Regierung und ihren Vertragspartnern zu deren Gunsten festzuschreiben.<sup>102</sup>

Die Wahl des Formulars des Friedensvertrags in Verbindung mit dem Abschluss von Handelsabkommen folgte einer Konvention, die die amerikanische und einige europäische Regierungen bereits seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Verträgen mit Regierungen in West- und Südostasien sowie einige europäische Regierungen in Verträgen mit Regierungen in Nordafrika bereits seit dem 18. Jahrhundert angewandt hatten. So enthielt Art. I. des amerikanisch-siamesischen Vertrags vom 20. März 1833 die reziproke Bestimmung, dass zwischen Siam und den USA ewiger Friede bestehen solle, wobei die folgenden ungleichen Artikel Handelsbeziehungen aus amerikanischer Sicht, die Versorgung amerikanischer Schiffbrüchiger und die Niederlassung amerikanischer Bürger in Siam regelten. Bereits am 20. Mai 1604 schlossen König Heinrich IV. von Frankreich und Sultan Ahmed einen Handelsvertrag, der die türkische Seite zur Rettung in Seenot geratener französischer Schiffe verpflichtete. Und am 10. August 1746 schlossen der König von Dänemark-Norwegen und der Bey von Algiers einen Vertrag zur Regelung des Besuchs dänischer Schiffe im Hafen von Algiers. Art I. auch dieses Vertrags errichtet einen ‚ewigen und aufrichtigen Frieden‘, wohingegen die folgenden Artikel ungleiche Regelungen zu den Rechten dänischer Schiffsbesatzungen in Algiers trafen.<sup>103</sup> Die Verbindung der Formulare von Friedens- oder Friedens- und Freundschaftsverträgen mit Handelsverträgen scheint der letztlich mittelalterlich-europäischen

<sup>102</sup> Zu den Folgeverträgen siehe unten Anm. 129-132. Zur Verweigerung von Reziprozität und Gleichheit als Mittel von Großmachtpolitik siehe Oliphant, *Narrative* (wie Anm. 88), Bd 2, S. 248-9. Ram Prakesh Anand, ‘Family of “Civilized” States and Japan. A Story of Humiliation, Assimilation, Defiance and Confrontation’, *Journal of the History of International Law* 5 (2003), S. 1-75, gibt einen Überblick, der ganz in der europazentrischen Perspektive verhaftet bleibt, zu Japan keine Quellen berücksichtigt und folglich nichts Neues zu Fragen der Globalisierung des europäischen Rechts zwischenstaatlicher Verträge bringt.

<sup>103</sup> Französisch-türkischer Vertrag vom 20. Mai 1604, in Dumont, *Corps*, Nr 21 (wie Anm. 48), Bd 5, Teil 2, S. 39-43. Vertrag zwischen Algiers und Dänemark vom 10. April 1746, in *CTS*, Bd 38, S. 27-35. Art. I. Vertrag zwischen Siam und den USA vom 20. März 1833, in *CTS*, Bd 83, S. 211-5, inbes. Art. I. Vertrag zwischen Muskat und den USA vom 21. September 1833, in *CTS*, Bd 84, S. 38-40.

Vorstellung zu entstammen, dass rechtliche Regelungen zwischen Herrschern verschiedenener Religionsgemeinschaften ohne ausdrückliches Friedensgebot nicht möglich seien. Die juristischen Laien, die in der Regel die Verträge zwischen amerikanischen und europäischen Regierungen auf der einen, Regierungen in Asien und Afrika auf der anderen Seite im 18. und den ersten beiden Dritteln des 19. Jahrhunderts schlossen, scheinen der traditionalistischen Auffassung angehangen zu haben, dass für Handelsverträge das Formular des Friedensvertrags grundsätzlich zur Anwendung zu bringen sei, obschon die zeitgenössische Völkerrechtstheorie bereits die Universalität und Säkularität des zwischenstaatlichen Vertragsrechts voraussetzte. Der Umstand, dass der Arzt Philipp Franz von Siebold in seinen offenbar privaten Initiativen zur ‚Öffnung‘ Japans Anfang der 1850er Jahre dasselbe Formular verwendete, kann die Vermutung stützen, dass unter juristischen Laien zu dieser Zeit die Vorstellung herrschte, dass das Formular des Friedensvertrags das gegebene sei.<sup>104</sup> Jedenfalls findet sich in Instruktionen an die Verhandlungsführer weder der amerikanischen noch der beteiligten europäischen Regierungen die Vorgabe, den Abschluss eines Friedensvertrags anstreben zu sollen. Auch in der Korrespondenz der Verhandlungsführer ist von Frieden nicht die Rede.<sup>105</sup>

Jedenfalls war die aus der Wahl des Formulars des Friedensvertrags folgende Diskrepanz zwischen

<sup>104</sup> Zu Vorformen dieser Verträge im Mittelalter siehe Fisch, *Krieg* (wie Anm. 9), S. 533, 539, 651, 674. Zum Vertragsrecht siehe Klüber, *Völkerrecht* (wie Anm. 56), §§ 149-151, S. 169-72. Wheaton, *Elements* (wie Anm. 53), §§ 252-5, S. 356-8. Randall Lesaffer, ‘The Medieval Canon Law of Contract and Early Modern Treaty Law’, *Journal of the History of International Law* 2 (2000), S. 178-98. Zu Siebold siehe unten, Anm. 123. Gegenüber Japan wurden die Formulare des Friedens- und des Handelsvertrags auch bei wiederholtem Abschluss aneinander gebunden, wohingegen in Verträgen mit dem Osmanischen Reich die britische Regierung und sogar die Regierung der USA auf die Verwendung des Friedensvertragsformulars verzichteten. Sie scheint dabei in dem Bewusstsein gehandelt zu haben, dass durch die Vorverträge zwischen dem türkischen Sultan und europäischen Herrschern das Osmanische Reich bereits in das europäische Friedensvertragssystem einbezogen worden war. Siehe die Verträge zwischen der Türkei und dem Vereinigten Königreich vom 16. August 1838, in *CTS*, Bd 88, S. 77-84, und zwischen der Türkei und den USA vom 7. Mai 1830, in *CTS*, Bd 81, S. 7-24. Friedens- und Handelsverträge schloss die Republik Venedig bereits am 20. Oktober 1540, 7. März 1573 und 10. August 1579 mit dem türkischen Sultan. Siehe Dumont, *Corps* (wie Anm. 48), Bd 4, Teil 2, S. 197-200, Bd 5, Teil 1, S. 218-219, 244-247. Der erste französisch-türkische Vertrag datiert vom Jahr 1604. Siehe Französisch-türkischer Vertrag vom 20. Mai 1604, in Dumont, *Corps* (wie Anm. 47), Bd 5, Teil 2, Nr 21, S. 39-43. Fisch, *Krieg* (wie Anm. 9), S. 11, nimmt an, dass der Freundschaftsvertrag keine spezifische Klasse zwischenstaatlicher Verträge, sondern eine Variante der Friedensverträge gewesen sei. Dem steht entgegen, dass, wie sich aus dem Vergleich zwischen dem britisch-chinesischen Nanjing-Vertrag einerseits sowie den Japan-Verträgen andererseits ergibt, Friedensverträge im einzelnen die Bedingungen des Abschlusses und der Bewahrung eines Friedens, wie zum Beispiel die Verpflichtung zur friedlichen Streitbeilegung, festschrieben, wohingegen Freundschaftsverträge den Frieden pauschal setzten sowie darauf folgend die Modalitäten der zwischenstaatlichen Beziehungen regelten. Die Anwendung des Formulars des Friedensvertrags schloss also nicht notwendigerweise die Absicht ein, die einzelnen Bedingungen des Abschlusses und der Bewahrung des Friedens zu bestimmen.

<sup>105</sup> Der britisch-siamesischer Vertrag vom 18. April 1856 ging über die Festschreibung einseitiger Regelungen der Handelsbeziehungen, der Versorgung Schiffbrüchiger und der Rechte britischer Untertanen hinaus, indem er Konsulargerichtsbarkeit für britische Untertanen in Siam festschrieb, ohne selbiges für Siamesen in britischen Territorien zuzugestehen. Siehe Vertrag zwischen Siam und dem Vereinigten Königreich vom 18. April 1856, in *CTS*, Bd 113, S. 84-92. Dieser Vertrag gab das Modell ab für den amerikanisch-siamesischen Vertrag vom 29. Mai 1856 in *CTS*, Bd 115, S. 112-22 und für den französisch-siamesischer Vertrag vom 15. August 1856 (wie Anm. 60). Bemerkenswert ist, dass dieser amerikanisch-siamesischer Vertrag auf Seiten der USA durch Townsend Harris unterzeichnet wurde, der den Vertrag auf seinem Weg nach Japan als dortiger Geschäftsträger der USA abschloss. Siehe Townsend Harris, *The Complete Journal*, 2. Aufl. (Rutland, 1959), S. 130-1, 156.

dem Protokoll, das jeweils die Gleichheit der beteiligten Souveräne festschrieb, und der Disposition, die nicht-reziproke und in dieser Hinsicht ungleiche Regelungen traf, in allen Verträgen, die die japanische Seite während dieses Zeitraums zu schließen hatte, mehr oder weniger stark ausgeprägt. Die Diskrepanz brachte es mit sich, dass in den Verhandlungen zwischen Vertretern der japanischen Regierung und den Emissären aus den USA sowie einigen europäischen Staaten des öfteren Kommunikationsprobleme auftraten, die über die technischen Schwierigkeiten des Übersetzens hinausgingen. Da auf japanischer Seite nur das Chinesische und das Niederländische als Verkehrssprachen in Betracht kamen, mussten die Verhandlungen mit den Emissären aus den USA, dem Vereinigten Königreich sowie Russland, die seit 1853 und 1854 in Japan anlandeten, über das Chinesische und das Niederländische geführt werden. Die jeweils notwendigen Mehrfachübersetzungen verlängerten nicht nur die Verhandlungen, sondern erforderten auch die Herstellung von Einverständnis über die Gleichheit der Inhalte der einzelnen Vertragsartikel sowie die Äquivalenz von Rechtsbegriffen der jeweiligen Verkehrs- und Vertragssprachen. Während diese Schwierigkeiten den Verhandlungspartnern jeweils bewusst waren, war ihnen nicht von Anfang an die Notwendigkeit klar, die jeweils beschlossenen Vertragstexte in den rechtlich bindenden sprachlichen Fassungen genau abzugleichen. Zuerst vor Abschluss des japanisch-russischen Vertrags vom Jahr 1855 einigte man sich darauf, dass die bereits paraphierten Vertragstexte einem gesonderten Redaktionsverfahren unterzogen werden sollten. Auch wurde in den frühen Verträgen darauf verzichtet, eine Fassung in einer dritten Sprache, beispielsweise dem Niederländischen, als gültige Fassung festzuschreiben für den Fall, dass zwischen den verschiedensprachigen Vertragsfassungen Unterschiede erkennbar würden. Als weitaus schwieriger erwies sich der Umstand, dass die amerikanischen und europäischen Emissäre die ihnen geläufige staatsrechtlich-politische Terminologie sowie das europäische Recht der zwischenstaatlichen Verträge als universal gültig voraussetzten und jedwede Verhandlung darüber verweigerten, mit welchen Begriffen und in welchen Formen Abkommen mit der japanischen Regierung zu schließen seien. Die japanische Regierung verfuhr gleichwohl hinsichtlich der Zulassung von Handelsrechten an Angehörige ihrer Vertragspartner zunächst wesentlich zögernder als die Regierungen von Muskat und Siam zwanzig Jahre zuvor. Sie tat dies trotz der eklatanten militärischen Bedrohung durch westliche Kriegsschiffe, die vor oder in der Bucht von Edo sowie andernorts an den Küsten des Japanischen Archipels vor Anker gingen. Sie unternahm trotz einiger im Jahr 1851 getroffener Maßnahmen zum Bau von Festungseinrichtungen an den Küsten auch angesichts der militärischen Bedrohung keinen Versuch, die Zufahrt zur Bucht von Edo militärisch abzusichern. Dies ergibt sich noch aus dem Umstand, dass das Kriegsschiff *Ancona* mit dem preußischen Gesandten Friedrich Graf zu Eulenburg an Bord im September 1860 unbemerkt bis zur Reede vor Edo gelangen konnte. Aus der demonstrativen Gelassenheit der Regierung in Edo gegenüber dem forschen Auftreten der Vertreter der westlichen

Mächte spricht nicht das oft in der Forschung postulierte Bewusstsein militärischer Schwäche.<sup>106</sup>

Die US-Regierung stellte ihre Expedition unter das Kommando des erfahrenen Seemanns Commodore Matthew Calbraith Perry, der im Jahr 1852 zunächst den Atlantik überquerte, um dann durch den Indischen Ozean und den westlichen Pazifik Japan zu erreichen. Die Regierung in Edo, die von der US-Expedition unterrichtet war, war bemüht, Perry nach Nagasaki zu lenken, nicht zuletzt in der Absicht, direkte Verhandlungen mit dem US-Emissär in Edo zu vermeiden. Doch Perry hatte ein Schreiben des US-Präsidenten Millard Fillmore an den ‚Emperor of Japan‘ bei sich und sah sich beauftragt, in direkte Verhandlungen mit der zentralen Regierung einzutreten, die er in Edo verortete. So landete die Expedition vor der Küste von Uraga am 8. Juli 1853. Im Verlauf der Verhandlungen ließ Perry sich weder davon abbringen, daß die Regierung in Edo die zuständige Institution für die Gestaltung der Außenbeziehungen Japans sei, noch wollte er auf die Forderung verzichten, mindestens einen Hafen an der Pazifikküste von Honshū für US- Schiffe „öffnen“ zu lassen. Denn das Hauptziel der Expedition war es aus amerikanischer Sicht, einen Hafen in Japan für US-Schiffe zu finden, die die neu einzurichtende, transpazifische Route von Kalifornien nach China bedienen würden. Für diese Route schien Nagasaki ungünstig gelegen und folglich ungeeignet. In diesen beiden Punkten setzte Perry Präzedenzen. Auf japanischer Seite führte die Regierung in Edo die Verhandlungen, alle Verträge zwischen 1854 und 1867 wurden im Namen des Shōgun geschlossen, obschon nach damaliger japanischer Auffassung der Tennō für die Außenbeziehungen zuständig war. Hauptsächliches Ergebnis aller Verhandlungen, die die Regierung in Edo mit den verschiedenen, auf Perry folgenden Emissären aus Europa zu führen hatte, war die Öffnung von Häfen in Honshū und Hokkaidō, die vom Pazifik her leicht zugänglich waren. Nachdem die Verhandlungen durch einen Besuch Perry im Königreich Ryūkyū unterbrochen worden waren, wurde schließlich nach Perrys Rückkehr in die Bucht von Edo ein Vertrag zwischen Japan und den USA am 31. März 1854 in Kanagawa geschlossen. Dieser Vertrag enthielt die wenigsten ungleichen Bestimmungen im Vergleich zu allen Folgeverträgen bis 1869. Die Präambel nennt in der japanischen wie auch der amerikanischen Fassung die USA als Staat zuerst als Vertragspartei und dann den Shōgun ohne Kaisertitel mit der umschreibenden Formel ‚August Sovereign of Japan‘ (Japanisch *Taikun*). Aus der Beibehaltung der Abfolge der Nennung der vertragsschließenden Parteien in der englischen und der japanischen Fassung läßt sich begründen, dass die japanische Fassung als Bearbeitung der von Perry zunächst vorgelegten englischen Fassung entstand. Die Regierung in Edo hatte demnach kein Formular, auf das sie nach eigener Tradition zurückgreifen konnte. Das Formular des schriftlich fixierten zwischenstaatlichen Vertrags wurde somit aus der

---

<sup>106</sup> Siehe beispielsweise William Gerald Beasley, *Great Britain and the Opening of Japan. 1834 – 1858* (London, 1951), S. 104 [Nachdruck (Folkestone, 1995)]. Hiroshi Mitani, *Escape from Impasse. The Decision to Open Japan* (Tōkyō, 2006), S. 109 (LTCB International Library Selection. 20.) [zuerst (Tōkyō, 2003)].

europäischen Tradition adaptiert.<sup>107</sup> Gleichwohl verstand die japanische Regierung die Logik dieses Formulars sehr schnell. Denn schon im nächsten Vertrag, den sie mit dem Vereinigten Königreich abschloss, wurde in der japanischen Fassung zuerst Japan, in der englischen Fassung zuerst das Vereinigte Königreich genannt.

Der Kanagawa-Vertrag beginnt mit der Erklärung, beide Vertragsparteien wollten hinfort ihre Beziehungen in Frieden und Freundschaft gestalten.<sup>108</sup> Dazu versicherte man sich gegenseitig der Absicht, Schiffbrüchige retten und versorgen zu wollen,<sup>109</sup> obwohl damals noch das für Japan im Jahr 1633 verfügte allgemeine Verbot der Ausreise über See galt.<sup>110</sup> Die japanische Seite gestand den

<sup>107</sup> Perry verweigerte jegliches Eingehen auf japanische Wünsche hinsichtlich des Verfahrens zum Abschluss eines Abkommens und bestand darauf, dass amerikanische Vorstellungen von Menschenrechten als universale Grundsätze Anerkennung finden müssten. Ohne diese Anerkennung durch die japanische Regierung könne keine 'Freundschaft' zwischen Japan und den USA bestehen. Siehe *The Japan Expedition. 1852 – 1854. The Personal Journal of Commodore Matthew [Calbraith] Perry*, hrsg. von Roger Pineau (Washington, 1968), S. 105. Perry verweigerte die Respektierung des japanischen Wunschs, die Verhandlungen in Nagasaki zu führen (ebenda, S. 168-9). Zur ersten Vorlage eines Vertragstexts durch Perry siehe Francis Lister Hawks, *Narrative of the Expedition of an American Squadron to the China Seas and Japan under the Commodore M[atthew] C[albraith] Perry, United States Navy* (New York, 1856), S. 409-10 [Neudruck (ebenda, 1857); Nachdrucke (New York, 1952) und (New York, 1967)]. *Dai Nihon Ishin Shiryō*, Bd 2, Teil 3 (Tōkyō, 1882), S. 402. Zur Geschichte der Verhandlungen siehe neuerdings Mitani, *Escape* (wie Anm. 106), S. 182-98.

<sup>108</sup> Vertrag zwischen Japan und den USA vom 31. März 1854 [Kanagawa-Vertrag], Präambel und Art. I., in *Treaties and Conventions Concluded Between Empire of Japan and Foreign Nations* (Tōkyō, 1874), S. 1-2. Auch in *CTS*, Bd 111, S. 378-87. Die Ausgabe von 1874 ist amtlichen Charakters und bringt die Verträge jeweils in japanischer und einer europäisch sprachigen Fassung. Die US-Expedition bot den Anlass zur Übersetzung einer älteren Darstellung zur Geschichte der Handelsbeziehungen zwischen Europa und Japan. Siehe Germain Felix Meylan, *Geschichte des Handels der Europäer in Japan* (Leipzig, 1861) [zuerst in *Verhandelingen van het Bataviaasch Genootschap van Kunsten en Wetenschappen* als Bd 14, Nr 1 (Batavia, 1833)]. Die niederländische Regierung, die bei der Vorbereitung der Expedition mit der Bereitstellung von Karten aus dem Besitz Siebolds half, unterstützte das Unternehmen mit dem Vorbehalt, dass es ein 'friendly visit' werde. Siehe Charles-Ferdinand Pahud, [Brief an Duymaer van Twist vom 17. Juli 1852], in *The Papers of Daniel Webster*, hrsg. von Kenneth E. Shewmaker und Kenneth R. Stevens, Serie 3: Diplomatic Papers, Bd 2 (Hanover, NH, und London, 1983), S. 304. Die Karten durfte der amerikanische Geschäftsträger in den Niederlanden George Folsom im Jahr 1852 im Haag einsehen. Siehe die Briefe Folsoms an Daniel Webster vom 20. März 1852 und vom 14. Juni 1852, in ebenda, S. 299-301, 301-2. Eine Ausgabe von Siebolds Nippon-Buch war damals für die US-Regierung nicht zugänglich.

<sup>109</sup> Kanagawa-Vertrag, in *Treaties* (wie Anm. 108), Art. III., IV., V. und VIII., ebenda, S. 2-3. Der Einschluss dieser Artikel mag auf der Kenntnis der Affäre um die *Morrison* beruhen, die, aus China kommend, im Jahr 1837 bei dem Versuch scheiterte, sieben japanische Schiffbrüchige, von denen drei in die USA gelangt waren, nach Japan zurückzubringen. Der für die Außenbeziehungen zuständige Secretary of State Daniel Webster hob in seiner diplomatischen Korrespondenz zur Vorbereitung der Perry-Expedition im Jahr 1851 hervor, ihm sei geraten worden, die Versorgung Schiffbrüchiger zum Gegenstand amerikanischer Forderungen an die Regierung in Edo zu machen. Siehe Daniel Webster, [Brief an William Alexander Graham vom 9. Mai 1851], in *Papers of Daniel Webster* (wie Anm. 108), S. 288. In den Verhandlungen mit der Regierung in Edo sprach Perry den Streit um die *Morrison* an und brachte das Argument vor, Menschenrechte müssten geschützt werden. Siehe Perrys Brief an den 'Emperor of Japan' vom 7. Juli 1853, in Pineau, Hrsg., *Expedition* (wie Anm. 107), S. 105. Vertreter der japanischen Regierung reagierten mit der Feststellung, Menschenrechte würden in Japan seit eh und je geschützt. Siehe [Bericht des Amerika Ōsetsu and das Rōjū vom 2. April 1854], *Bakumatsu Gaikoku Kankei Monjo*, Bd 5, S. 478-85 [englische Fassung in *Select Documents on Japanese Foreign Policy. 1853 – 1868*, hrsg. von William Gerald Beasley (London, New York und Toronto, 1955; Nachdruck 1960), S. 122-7]. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass die Rettung Schiffbrüchiger schon Gegenstand früherer Verträge gewesen war und daher zum Bestandteil des Formulars des Friedensvertrags gehört haben könnte. Siehe oben, Anm. 104, die venezianisch-türkischen Verträge von 1540 (S. 198), und 1579 (S. 245) und den französisch-türkischen Vertrag von 1604, Art. 9-12 (S. 40).

<sup>110</sup> Das Verbot wurde im Jahr 1866 aufgehoben.

Besatzungen US-amerikanischer Schiffe ausdrücklich nur den Besuch der Häfen von Shimoda und Hakodate zu, wo die Besatzungen Proviant für sich und Treibstoffe für ihre Dampfschiffe erwerben durften (Artikel II. und X.) Artikel VI. und VII. bestimmen, dass jede weitere Handelstätigkeit von US-Bürgern in Japan nur nach besonderer Genehmigung durch japanische Behörden erlaubt ist. Zudem findet sich die Bestimmung, dass die Regierung der USA diplomatische Vertreter nach Japan entsenden könne (Artikel XI.) Schließlich akzeptierte die japanische Seite die Meistbegünstigungsklausel (Artikel IX.) Die US-Seite gestand hingegen Japan keines dieser drei Privilegien ausdrücklich zu. Es findet zwar keine Exemption der US-Bürger von japanischem Recht statt. Gleichwohl schreibt Artikel V. ausdrücklich fest, dass US-Bürger nicht den strengen Verhaltensregeln unterworfen sein sollen, die für Chinesen und Niederländer in Nagasaki Anwendung zu finden scheinen. Der Status der US-Bürger scheint gegenüber demjenigen der Chinesen und Niederländer dadurch gehoben, dass ihnen auf Drängen Perrys ein größeres Gebiet zugestanden wird, in dem sie sich ‚frei‘ bewegen können.<sup>111</sup> Von der Öffnung Japans ist in dem Vertrag dennoch keine Rede. Auch in den Vertragshäfen war freier Handel jenseits des Erwerbs von Proviant und Treibstoff nicht erlaubt.<sup>112</sup> Die Zugeständnisse der japanischen Seite in bezug auf den Schiffsverkehr mit den USA blieben im Rahmen der allgemeinen des Gastrechts für Seeleute. Die japanische Seite widerstand im Jahr 1854 dem westlichen Drängen auf Zulassung des allgemeinen Freihandels erfolgreich. Im Sinn der japanischen Forschung handelt es sich um einen Freundschafts- aber nicht um einen Handels- und Freundschaftsvertrag.

Zu Streit kam es über Unterschiede in der japanischen und der chinesischen Fassung auf der einen, der englischen und der niederländischen Fassung auf der anderen Seite hinsichtlich der Regelung über die Niederlassung eines konsularischen Vertreters der amerikanischen Regierung in Japan. Die ostasiatisch sprachigen Fassungen bestimmten, dass ‚beide Regierungen‘ (japanisch: *ryōgoku seifu*) zustimmen müssten, wenn achtzehn Monate nach Vertragsabschluss die US-Regierung einen

---

<sup>111</sup> Kanagawa-Vertrag (wie Anm. 108), S. 2-4. Grundsätzlich war nicht nur die Regierung der USA zur Anerkennung von Begrenzungen der Reisemöglichkeiten in einem souveränen Staat bereit, sondern auch europäische Regierungen, wie etwa die britische, nahmen derlei Begrenzungen, beispielsweise gegenüber dem Osmanischen Reich und Siam in Verträgen aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hin.

<sup>112</sup> Perry folgte mit der Annahme dieser Bedingungen weitgehend den Vorgaben Websters. In seinem Brief an John H. Aulick, Kommandeur der US East India Squadron, der zunächst als Leiter der Expedition vorgesehen war, gab Webster vor, die Expedition solle nur die Möglichkeit des Ankaufs von Kohle durch die Besatzung amerikanischer Dampfschiffe sicherstellen. Siehe Daniel Webster, [Brief an John H. Aulick vom 10. Juni 1851], in *Papers of Daniel Webster* (wie Anm. 108), S. 290-1. Dagegen äußerte John Glynn, der Oberkommandierende der US-Flotte, unter Umgehung Websters die Erwartung, die amerikanische Bevölkerung werde bald den Abschluss eines allgemeinen Handelsvertrags verlangen, und proklamierte die Öffnung Japans für den ‚freien Handel‘ als Expeditionsziel. Er glaubte, die Forderung nach allgemeiner Öffnung Japans für den Welthandel werde zugleich möglicher Kritik an der amerikanischen Expedition von Seiten der in China tätigen britischen Kaufleute vorbeugen. Siehe John Glynn, [Brief an Präsident Millard Fillmore vom 10. Juni 1851], in *Papers of Daniel Webster* (wie Anm. 108), S. 292-3. Siehe dazu auch Edgar Franz, *Philipp Franz von Siebold and Russian Policy and Action on Opening Japan to the West in the Middle of the Nineteenth Century* (München, 2005), S. 74-81. Siebold bemühte sich um Teilnahme an der amerikanischen Expedition, wurde aber abgewiesen. Siehe Samuel E. Morison, *‘Old Bruin’* (Boston, 1967), S. 276.

konsularischen Vertreter nach Shimoda entsenden wolle. Hingegen schrieben die europäisch sprachigen Fassungen fest, dass die US-Regierung einen konsularischen Vertreter achtzehn Monate nach Vertragsabschluss entsenden könne, ‚provided that either of the two governments deem such arrangement necessary‘. Aus der englischen Fassung leitete die amerikanische Seite in der zweiten Hälfte des Jahres 1854 den Anspruch ab, einen konsularischen Vertreter auch ohne Zustimmung der japanischen Seite entsenden zu können. Dieser Anspruch widersprach nicht nur der japanischen und der chinesischen Fassung, sondern auch der Logik der Vereinbarung selbst. Denn die Vereinbarung nach der englisch-niederländischen Fassung, der zufolge – wörtlich verstanden – nicht allein der US-Regierung, sondern auch der japanischen Regierung jeweils einseitig ein Recht zugestanden wurde, die Entsendung nur eines amerikanischen konsularischen Vertreters verlangen zu können, ergab überhaupt keinen Sinn. Eine einseitige Vereinbarung zugunsten der Regierung der USA hätte lauten müssen, beide Seiten seien übereingekommen, dass die US-Regierung einen konsularischen Vertreter nach Japan entsenden könne, wenn sie es für nötig halte. Folglich hat nicht nur eine sprachliche Ungenauigkeit einer wohl oberflächlich gehandhabten Prüfung der chinesischen Fassung durch den US-Dolmetscher Samuel Wells Williams und dessen Chinesischlehrer Luo Shen getrotzt, sondern den Verhandlungsführern auf beiden Seiten war die rechtliche Basis von Vereinbarungen über die Entsendung konsularischer Vertreter nur mangelhaft vertraut.<sup>113</sup>

Die britische Regierung hatte bereits in den 1830er Jahren Versuche gestartet, offizielle Beziehungen mit der japanischen Regierung aufzunehmen. Diese Versuche waren stets zurückgewiesen worden. Das war nicht allein wegen des 1825 erlassenen Gebots der Zurückweisung ausländischer Schiffe geschehen, sondern auch wegen der besonderen Erfahrungen, die die Behörden in Nagasaki mit dem britischen Schiff *Phaeton* gemacht hatten. Dieses hatte sich im Jahr 1808 Zugang zum Hafen von Nagasaki verschaffen wollen und dabei Gewalt angewandt. Die Erinnerung an diesen Zwischenfall, der die Stellung des zuständigen Daimyats Saga im Rahmen der Verwaltung der Tokugawa stark belastete, war auch in den 1850er Jahren noch präsent.<sup>114</sup> Nachdem die britische Admiralität bereits im Jahr 1827 die Ogasawara („Bonin“) Inseln für das Vereinigte Königreich reklamiert hatte, strebte

<sup>113</sup> Kanagawa-Vertrag (wie Anm. 108), S. 4. Samuel Wells Williams, *A Journal of the Perry Expedition to Japan (1853 – 1854)* (Tōkyō, 1910), S. 152 (Transactions of the Asiatic Society of Japan. Bd 23, Nr 2.) Zur US-Expedition liegen unter anderen die folgenden zeitgenössischen gedruckten Berichte vor: Wilhelm Heine, *Reise um die Erde nach Japan* (Leipzig und New York, 1856). Richard Hildreth, *Japan and the Japanese* (Boston, 1860). Hawks, *Narrative* (wie Anm. 107). Pineau, Hrsg., *Expedition* (wie Anm. 107). J. Willett Spalding, *The Japan Expedition* (New York, 1855). Robert Tomes, *Japan and the Japanese. A Narrative of the US Government Expedition to Japan under Commodore Perry*, 2. Aufl. (London, 1859). Einige dieser und andere zeitgenössische Drucke liegen jetzt vor in der Reihe *The Perry Mission to Japan. 1853 – 1854*, hrsg. von William Gerald Beasley, 8 Bde (Richmond, 2002). Zur Expedition siehe Beasley, *Great Britain* (Anm. 106), S. 87-112. Walter LaFeber, *The Clash* (New York, 1997), S. 9-17. William Elliott Griffis, *Matthew Calbraith Perry* (Boston, 1890). Mitani, *Escape* (wie Anm. 107), S. 117-41, 179-220. Morison, *Bruin* (wie Anm. 112). Oliver Statler, *The Black Ship Scroll* (San Francisco und New York, 1963). Arthur Clarence Walworth, *Black Ships off Japan. The Story of Commodore Perry's Expedition* (New York, 1946) [2. Aufl. (Hamden, CT, 1966)]. Einen ähnlichen Vertrag schloss Perry im Namen der Regierung der USA mit der Regierung es Königreichs Ryūkyū am 11. Juli 1854, in *CTS*, Bd 112, S. 78-9.

<sup>114</sup> Williams, *Journal* (wie Anm. 113), S. 220. Mitani, *Escape* (wie Anm. 107), S. 225.

die britische Regierung insbesondere nach Abschluss des Nanjing-Vertrags die Öffnung japanischer Häfen für britische Schiffe an, die im Pazifik kreuzten. Dabei kam dem Schutz der britischen Kolonie Hong Kong vor den ebenfalls im Pazifik operierenden russischen Schiffen eine zunehmende Bedeutung zu. Zu Beginn der 1850er Jahre überwogen bei britischen Strategen und Politikern jedoch die Sorgen um die Sicherheit Hong Kongs das Streben nach Öffnung Japans für britische Schiffe. Als die britische Regierung sich entschied, gemeinsam mit der französischen Regierung im Schwarzen Meer gegen Russland Krieg zu führen, den später sogenannten Krimkrieg (1853-1856), gab sie Weisung an die Verwaltung der Kolonie Hong Kong, die Bemühungen um ‚Öffnung‘ Japans vorerst zurückzustellen. Denn man wollte im Pazifik keine weitere Front eröffnen, solange dieser Krieg im Schwarzen Meer dauerte. Der Sicherheit Hong Kongs gegen mögliche Repressalien russischer Schiffe sei Vorrang zu gewähren. Entgegen dieser Weisung fuhr jedoch der Marineoffizier James Stirling, der von der Expedition Perrys wusste, im Jahr 1854 nach Nagasaki in der post factum erklärten Absicht, die japanische Regierung auf ihre Haltung im britischen Konflikt mit Russland zu befragen. Welche Stirlings wirkliche Absicht vor Beginn der Aktion war, lässt sich nicht mehr ermitteln. Jedenfalls erreichte Stirling Nagasaki im September 1854 und übergab dort ein förmliches, an den Gouverneur von Nagasaki (*Nagasaki Bugyō*) gerichtetes Schreiben. Darin stellte er die Frage, wie die japanische Regierung zu entscheiden gedenke, falls sie aufgefordert würde, japanische Häfen für die im Schwarzen Meer Krieg führenden Parteien zu öffnen. Dieses auf Englisch vorgelegte Schreiben wurde unter Beteiligung von Jan Hendrick Donker Curtius, dem niederländischen Geschäftsträger in Deshima (*Opperhoofd*), ins Niederländische und aus dem Niederländischen ins Japanische übersetzt. In der japanischen Fassung trug Stirlings Anfrage die Gestalt einer Forderung nach Öffnung japanischer Häfen für britische Kriegsschiffe. Stirling aber hatte seine förmliche Anfrage mit der Begründung versehen, es müsse sichergestellt werden, dass russische Schiffe nicht zum Nachteil des Vereinigten Königreichs japanische Häfen benutzten. Daraus zog die vom *Nagasaki Bugyō* unterrichtete Regierung in Edo den Schluss, Stirling wolle Japan zur Parteinahme für das Vereinigte Königreich in dem britischen Krieg gegen Russland gewinnen. Sie beantwortete die Anfrage mit dem Zugeständnis an Stirling, britische Schiffe könnten die Häfen Nagasaki und Hakodate, erforderlichenfalls auch Shimoda, zu den Bedingungen nutzen, die Perry eingeräumt worden waren. Die Regierung in Edo war zuvor von Donker Curtius davon unterrichtet worden, dass von Hong Kong aus Vorbereitungen für eine Expedition nach Japan getroffen würden. Sie war bemüht, die seit 1853 laufenden Verhandlungen mit Russland nicht dadurch zu erschweren, dass sie der britischen Seite Zugeständnisse machte, die die russische Regierung als Affront würde verstehen müssen. Stirling, der ohne Bevollmächtigung seiner Regierung gereist war, musste mit einem Ergebnis zurückkehren, wollte er sich nicht der Gefahr disziplinarrechtlicher Verfolgung aussetzen. Er ging daher ohne längeres Zögern auf das Angebot der japanischen Seite ein, falls russischen Kriegsschiffen ebenfalls die allgemeine Benutzung



japanischer Häfen verweigert werde. Der schließlich am 14. Oktober 1854 in Nagasaki geschlossene britisch-japanische Vertrag trägt noch in sich das Zeugnis der großen Eile seiner Abfassung, indem er keine seinen Zweck bestimmende Präambel und auch sonst nur ein rudimentäres, die Bevollmächtigten, nicht aber die Vertragsparteien nennendes Protokoll enthält.<sup>115</sup>

Bereits im Vertrag von Kanagawa überwog die Zahl der reziproken dispositiven Bestimmungen diejenige der nicht-reziproken. Hingegen wurden in den britisch-japanischen Nagasaki-Vertrag gar keine reziproken Bestimmungen aufgenommen. Der dispositive Teil bleibt also vollständig ungleich, wiewohl das nur rudimentäre Vertragsprotokoll wie im Kanagawa-Vertrag die Gleichheit der Parteien als souveräne Staaten festschrieb.<sup>116</sup> Auch in diesem Vertrag, der als erster den europäischsprachigen Kaisertitel ‚His Imperial Highness the Emperor of Japan‘ als bevollmächtigenden Herrscher auf japanischer Seite gibt (Präambel, japanisch *Taikun* wie im Kanagawa-Vertrag), blieb

<sup>115</sup> Die wichtigsten Quellen zu Stirlings Verhandlungen sind *Correspondence Respecting the Late Negotiations with Japan* (London, 1856), S. 220-1, 225 (Parliamentary Papers 1856, Bd 61. = Command Paper 2077.) *Dai Nihon Komonjo. Bakumatsu Gaikoku Kankei Monjo*, Bd 7 (Tōkyō, 1915), Nr 18, S. 39-63, Nr 55, S. 147-50, Nr 79, S. 214-7, Nr 85, S. 247-53, Nr 133, S. 374-83, Nr 137, S. 385-90, Nr 141, S. 408-10, Nr 142, S. 410-8, Nr 148, S. 425-7, Nr 151, S. 439-41. *Bakumatsu Dejima mikōkai monjo. Dokeru Kuruchiusu oboegaki*, hrsg. von Miyako Vos-Kobayashi (Tōkyō, 1992), S. 90-100. Die Forschung hat die Unterschiedlichkeit der englischen und der japanischen Fassung von Stirlings Schreiben auf die mangelnde Sprachfähigkeit des einzigen, damals in Nagasaki anwesenden Japaners zurückgeführt, der des Englischen mächtig war. Es handelte sich um Otokichi, einen der überlebenden Schiffbrüchigen, die die *Morrison* nach Japan bringen sollte. Otokichi war von der britischen Reierung in Shanghai in Dienst gestellt worden und traf in Nagasaki auf Stirlings Schiff ein. Siehe dazu Beasley, *Great Britain* (wie Anm. 106), S. 116. Mitani, *Escape* (wie Anm. 107), S. 223-6. Dieses Postulat ist nicht beweisbar. Deutlich hingegen ist, dass sowohl der Nagasaki Bugyō als auch die Regierung in Edo die Gefahr sahen, in einen Konflikt hineingezogen zu werden, der Japan nicht betraf. Da Stirlings ursprüngliche Absicht unbekannt ist, bleibt die Möglichkeit bestehen, dass die japanische Seite Recht hatte in ihrer Annahme, Stirling wolle ein Bündnis zwischen Japan und dem Vereinigten Königreich gegen Russland schließen. Zeitgenössische Berichte über die britischen Japanexpeditionen liegen vor von Oliphant, *Narrative* (wie Anm. 88). Sherard Osborn, *A Cruise in Japanese Waters* (Edinburgh und London, 1859). Osborn, *Japanese Fragments* (London, 1861). David Field Rennie, *The British Arms in North China and Japan* (London, 1864). Henry Arthur Tilley, *Japan, the Amoor and the Pacific* (London, 1861). John M. Tronson, *Personal Narrative of a Voyage to Japan, Kamtschka, Siberia, Tartary, and Various Parts of the Coast of China*. In *H. M. S. Barracouta* (London, 1859) [Mikrofiche-Nachdruck (Cambridge, 1996)]. Thomas Clark Westfield, *The Japanese* (London, 1862). Zu den britisch-japanischen Beziehungen in den 1850er Jahren siehe Beasley, *Great Britain* (wie Anm. 106), insbes. S. 113-93. Ders., *Collected Writings* (Folkestone, 2001). Hugh Cortazzi, *Victorians in Japan* (London, 1987). *Britain and Japan*, hrsg. von Hugh Cortazzi und Gordon Daniels (London und New York, 1991). Ders., ‚Sir Rutherford Alcock, the First British Minister to Japan. 1859 – 1864‘, *Transactions of the Asiatic Society of Japan*, 4<sup>th</sup> Series, Bd 8 (1994), S. 1-42. *British Envoys in Japan. 1859 – 1972*, hrsg. von dems., Ian Nish Peter Lowe und James E. Hoare (Folkestone, 2004) (Embassies of Asia Series. 1.) Gordon Daniels, *Sir Harry Parkes. British Representative in Japan. 1865-83* (Richmond, 1996). Paul Edward Eckel, ‚The Crimean War and Japan‘, *Far Eastern Quarterly* 3 (1844), S. 109-118. Grace Fox, ‚The Anglo-Japanese Convention of 1854‘, *Pacific Historical Review* 10 (1941), S. 411-34. Dies., *Great Britain and Japan. 1858 – 1883* (Oxford, 1969). Franz, *Siebold* (wie Anm. 112), S. 81-4. Mitani, *Escape* (wie Anm. 107), S. 221-34. *Britain and Japan*, 5 Bde, hrsg. von Ian Nish (Folkestone, 1994-2005). John J. Stephan, ‚The Crimean War in the Far East‘, *Modern Asian Studies* 3 (1969), S. 257-77. Entgegen der von Beasley, Eckel, Mitani und Stephan (alle wie oben) vorgetragene Ansichten ergeben die Quellen zu Stirlings Expedition auf britischer Seite keinen Hinweis darauf, dass aus der Sicht der britischen Regierung, insbesondere der Admiralität, die ‚Öffnung‘ Japans im Rahmen der strategischen Planungen für den Krimkrieg angestrebt wurde. Lediglich das negative Argument ist belegbar, dass die britische Regierung in Zeiten des Konflikts mit Russland ein weiteres potentielles Konfliktfeld vermeiden wollte.

<sup>116</sup> Vertrag zwischen Japan und dem Vereinigten Königreich vom 14. Oktober 1854 [Nagasaki-Vertrag], Präambel, in *Treaties* (wie Anm. 108), S. 6-7. Auch in *CTS*, Bd 112, S. 246-50. Die Artikel des dispositiven Teils regeln ausschließlich Belange britischer Untertanen in Japan.

es jedoch auf japanischer Seite bei dem Zugeständnis der allgemeinen Regeln des Gastrechts für Seeleute (Artikel III.), der Meistbegünstigungsklausel (Artikel V.) sowie die Öffnung zweier spezifizierter Vertragshäfen in Hakodate und Nagasaki für den Erwerb von Proviant und Treibstoff durch die Besatzungen britischer Schiffe (Artikel I., III.) Überdies wurden britische Untertanen nunmehr ausdrücklich japanischem Recht unterworfen (Artikel IV.) Obzwar die britische Regierung mit mehr Nachdruck als die US-Regierung darauf bestanden zu haben scheint, die Grundsätze des Nanjing-Vertrags gegenüber Japan auch ohne den Einsatz militärischer Mittel durchsetzen zu wollen, war sie – gemessen am Nanjing-Vertrag – nur begrenzt erfolgreich. Nicht einmal die Möglichkeit zur Entsendung eines diplomatischen Vertreters wurde der britischen Seite schriftlich zugestanden. Sie kam in den Genuss dieses Privilegs durch die Meistbegünstigungsklausel, da dieses Privileg der US-Regierung zugestanden worden war. Diese Klausel wurde aber, anders als im Kanagawa-Vertrag, im britisch-japanischen Vertrag eingeschränkt durch die Bestimmung, dass die Privilegien, die die Chinesen und Niederländer in Nagasaki hatten, für Briten keinesfalls gelten sollten.<sup>117</sup> Briten erschienen daher gegenüber Chinesen und Niederländern in einer schwächeren Position. Die japanische Seite widerstand auch gegenüber der britischen Regierung dem Druck auf Anerkennung allgemeiner Freihandelsregeln.

Die britische Regierung war folglich mit der Expedition Stirlings unzufrieden und unternahm nach Abschluss des Krimkriegs einen neuen Versuch. Dieser sollte nach der Instruktion des Earl of Clarendon an den Leiter der Expedition, den Earl of Elgin, darin bestehen, mit der japanischen Regierung einen Vertrag zu schließen, der dieselben Grundsätze festschreibe, die mit der chinesischen Regierung vereinbart worden seien. Darin schloss Clarendon ausdrücklich das Ziel ein, mit der japanischen Seite Handelsbeziehungen zu vereinbaren, die für die britische Seite mindestens so vorteilhaft seien wie die mit der chinesischen Regierung vereinbarten. Damit war die ‚Öffnung‘ Japans für den allgemeinen, das heißt nicht nur britische Kaufleute begünstigenden, Freihandel gemeint. Für die britische Regierung sei die Förderung der in der Anerkennung von Freihandelsregeln manifesten ‚Zivilisation‘ zum allgemeinen Nutzen vorrangig. Elgin, der sich vom 17. bis 31. August 1858 in Japan aufhielt, antwortete in seinem Bericht nach Abschluss der Mission, er habe seinen Auftrag erfüllen können, wengleich auch ihm nur die ‚Öffnung‘ weniger weiterer Vertragshäfen gelang. ‚Die Tür zur allmählichen Einrichtung von Handels- und Freundschaftsbeziehungen zwischen den Völkern des Westens und Japans‘ sei dennoch geöffnet, und er sei geneigt zu glauben, dass die Beziehungen herzlichst und innigst werden würden, sofern der Westen sich nicht durch ungerechte und aggressive Akte Feinde unter den ‚Eingeborenen‘

---

<sup>117</sup> Beasley, *Great Britain* (wie Anm. 106), S. 127, behauptet zu Unrecht, diese Bestimmung finde sich nur in der englischen, nicht aber in der japanischen Fassung. Tatsächlich steht sie in beiden Fassungen. Siehe Nagasaki-Vertrag, Art. V, in *Treaties* (wie Anm. 108), S. 7.

verschaffe.<sup>118</sup>

Der gleichwohl vorwaltenden Unzufriedenheit der britischen Seite verlieh der schottische Sekretär Laurence Oliphant vehementen Ausdruck. Oliphant gehörte Elgins Expedition an und wurde während seines zweiten Japanaufenthalts im Jahr 1861 Opfer eines Attentats, an dessen Folgen er lebenslang litt. In seinem offiziellen Bericht über die zweite britische Ostasienexpedition beklagte er noch fünf Jahre nach dem Abschluss des Nagasaki-Vertrags den Umstand, dass Japan für den Freihandel nicht hatte geöffnet werden können. Die britische Regierung möge sich die militärische Option zur Errichtung direkter Kolonialherrschaft offenhalten, sofern die friedliche Durchsetzung allgemeiner Freihandelsregeln nicht doch noch möglich werde.<sup>119</sup> Die Wahl der militärischen Option gegenüber Japan konnte in der Sicht der europäischen Kolonialregierungen durchaus realistisch erscheinen. Befanden sich im Jahr 1855 31 ausländische Schiffe, darunter 19 westliche Kriegsschiffe, auf Reede vor Hakodate<sup>120</sup> und 1862 immerhin ungefähr 15 im Hafen von Yokohama.<sup>121</sup> Oliphant ließ jedoch keine Zweifel an seiner Zuversicht, dass der Japanhandel für britische Kaufleute lohnend sein und dass die britische Regierung keinesfalls von ihren Zielen abgehen, sondern für sich die Kompetenz zum Bestimmen der Regeln des Freihandels, der Grundsätze des Völkerrechts und der Agenda der Diplomatie in ihren Beziehungen mit Ostasien werde reklamieren können.

Skeptischer als Oliphant war Rutherford Alcock, der erste britische Ministerresident in Japan. Während eines Heimaturlaubs 1861 hielt er vor der Royal Geographical Society in London einen Vortrag und gab darin seine Stellungnahme zu den Aussichten für den Japanhandel ab. Alcocks Einschätzung wich grundsätzlich von dem zuvor allorts geübten Optimismus ab. Er prognostizierte geringe Exportaussichten für britische Hersteller, da Japan über ein leistungsfähiges Handwerk und einen gut organisierten Markt verfüge. Gleichzeitig schöpfe aber eine traditional legitimierte Kriegerkaste so viel Kaufkraft aus dem Markt, dass der allgemeinen Bevölkerung wenig Möglichkeit zum Erwerb ausländischer Produkte bleibe. Auch sah Alcock politische Instabilität

---

<sup>118</sup> Instruktion des Earl of Clarendon an den Earl of Elgin, 20. April 1857, London, National Archives, FO 405/2, S. 23. Bericht Elgins an den Earl of Malmesbury, 20. August 1858, ebenda, S. 630-631. Der Vertrag liegt vor in *Treaties* (wie Anm. 108), S. 111-29. Auch in *CTS*, Bd 119, S. 402-12.

<sup>119</sup> Er erlitt einen Schwertschnitt am Arm, wodurch drei Finger gelähmt blieben. Er kehrte im selben Jahr 1861 mit einem an Königin Viktoria gerichteten Entschuldigungsschreiben des Shōgun nach England zurück, zog dann aber weiter in die USA. Über den Zwischenfall berichtete er in einer Sammlung autobiografischer Texte. Siehe Laurence Oliphant, *Episodes in a Life of Adventure. Or Moss from a Rolling Stone* (Edinburgh und London, 1887), S. 185-211 [Nachdruck, hrsg. von Catharina Blomberg (Richmond, 2000)]. Zu Oliphant siehe Margaret Oliphant, *Memoir of the Life of Laurence Oliphant and of Alice Oliphant his Wife*, Neuausg. (London, 1892). Oliphants Positionen sind niedergelegt in ders., *Narrative* (wie Anm. 88), S. 248-9. Nicht weniger optimistisch äußerte sich Osborn, *Cruise* (wie Anm. 115), S. 47.

<sup>120</sup> *Hakodate-shi* (Hakodate, 1990), S. 52. Mormanne, 'La prise' (wie Anm. 89), S. 209-10.

<sup>121</sup> Caspar Brennwald, [Tagebuch], hrsg. von Thomas Immoos, *Wie die Eidgenossen Japan entdeckten* (Tōkyō, 1982), S. 35-6.

voraus und meinte, dem sozialen Ordnungsgefüge, das ihm als japanischer Feudalismus erschien, stehe ein gewaltsamer Umbruch im Stil einer bürgerlichen Revolution bevor. Es lohne sich also für britische Produzenten kaum, in den japanischen Markt zu investieren. Das Ziel, Japan in das weltweite Freihandelsregime zu integrieren, sei zweitrangig.<sup>122</sup>

Die russische Regierung hatte seit dem Ende des 18. Jahrhunderts wiederholte Versuche unternommen, mit der japanischen Regierung Beziehungen aufzunehmen.<sup>123</sup> In der Tradition dieser Versuche stand die Expedition des Marine-Kommandeurs Evfimii Vasilevich Putiatin, der Anfang 1853 von London aus nach Japan aufbrach, wegen der Notwendigkeit von Reparaturen an seinem Schiff aber erst nach Perry am 21. August 1853 dort eintraf. Die Verhandlungen gestalteten sich schwierig, da die japanische Regierung es zur selben Zeit mit der amerikanischen und der britischen Delegation zu tun hatte. Insbesondere die zeitgleiche Anwesenheit der britischen und der russischen Delegation brachte für die japanische Seite wegen des Krimkriegs Probleme der Verhandlungsführung mit sich. Sie führten dazu, dass die zunächst in Nagasaki geführten Verhandlungen mit Putiatin abgebrochen und erst Ende 1854 in Shimoda wieder aufgenommen wurden. Da in der Zwischenzeit bereits zwei Verträge geschlossen worden waren, konnten die Verhandlungsführer auf japanischer Seite an Präzedenzen anknüpfen.

<sup>122</sup> Rutherford Alcock, 'Extracts from the Narrative of a Journey through the Interior of Japan', *Journal of the Royal Geographical Society* (1861), S. 201-2. Ders., *The Capital of the Tycoon*, Bd 1 (London, 1863), S. 282-3.

<sup>123</sup> Bereits in den Jahren 1851 und 1852 sind Bemühungen belegt, die niederländische und die russische Regierung zur 'Öffnung' Japans zu veranlassen. Sie scheinen von Philipp Franz Balthasar von Siebold ausgegangen zu sein, der zunächst die niederländische Regierung zum Abschluss eines Handels- und Schifffahrtsvertrags drängte und nach dem einstweiligen Scheitern dieser Initiative sich mit zwei Vertragsentwürfen an die russische Regierung wandte. Siebolds Entwürfe sind erhalten im Allgemeinen Rijksarchief in Den Haag, Kolonien Geheim Verbaal 5831 # 38, im Privatarchiv Brandenstein-Zeppelin auf Schloss Brandenstein, Ms 5, Ms 40, Ms 45 und im Zentralen Archiv der Russischen Marine in St. Petersburg, 296 f. 75a, fol. 1566r-v. Franz, *Siebold* (Anm. 112), S. 154-61, bietet englische Versionen der deutschsprachigen Texte Siebolds. Zu den Aktivitäten Siebolds siehe Edgar Franz, 'Siebold's Endeavors in the Year 1852 to Induce the Russian Government to Initiate Activities for the Opening of Japan', *Bunka* (Tōhoku Universität), Bd 66, Nr 1-2 (2002), S. 167-86. Ders. und Tadashi Yoshida, 'Philipp Franz von Siebold's Correspondence with Leading Russian Diplomats 1852 – 1853 in the Context of the Endeavors to Open Japan for Trade and Navigation', *Tōhoku Ajia Kenkyū* 7 (2003), S. 125-46. Ders., 'Siebold's Influence on the Instructions of the Russian Government to Admiral Putiatin, Commander of the Russian Expedition to Japan in 1852', *Bunka* (Tōhoku-Universität), Bd 66, Nr 3-4 (2003), S. 137-56. Ders., *Siebold* (Anm. 112), passim. Nobutaka Kutsuzawa, 'The Activities of Philipp Franz von Siebold During His Second Stay in Japan, Particularly His Diplomatic Activities in Nagasaki, Yokohama and Edo', in *Philipp Franz von Siebold and His Era*, hrsg. von Arnulf Thiele, Yoshiki Hiki und Gundolf Keil (Berlin und Tokyo, 2000), S. 101-3. John Maclean, 'Philipp Franz von Siebold and the Opening of Japan (1843 – 1860)', in *Philip Franz von Siebold. A Contribution to the Study of Historical Relations between Japan and the Netherlands*, hrsg. von Pieter Hendrik Pott für die Netherlands Association for Japanese Studies (Leiden, 1978), S. 53-95. Martin Ramming, 'Einige Mitteilungen über die Mission Putiatin's aufgrund japanischer Quellen', *Bochumer Jahrbuch zur Ostasienforschung* 5 (1982), S. 323-51. Zur Vorgeschichte des japanisch-russischen Vertrags siehe Norbert R. Adami, *Eine schwierige Nachbarschaft. Die Geschichte der russisch-japanischen Beziehungen*, Bd 1 (München, 1990). Gilyun Barratt, *Russia in Pacific Waters. 1715 – 1825* (Vancouver, 1981). George Alexander Lensen, 'The Importance of Tsarist Russia to Japan', *Contemporary Japan* 24 (1957), S. 626-39. Ders., *The Russian Push Toward Japan. Russo-Japanese Relations. 1697 – 1875* (Princeton, 1959) [Nachdruck (New York, 1971)]. Martin Ramming, 'Über den Anteil der Russen an der Eröffnung Japans für den Verkehr mit den westlichen Mächten', *Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens*, Bd 31, Teil B (1926), S. 1-34.

Der japanisch-russische Vertrag vom 7. Februar 1855 titulierte den Shogun als „Zyne Majesteit de Groote Heerscheer van geheel Japan“ (Präambel, japanisch *Taikun*), was eine Variante der im Kanagawa-Vertrag gebrauchten Titulatur ist. Gleichwohl enthält dieser Vertrag eine Reihe von neuen Abmachungen. Erstmals in diesem Vertrag ist in allgemeinen Bestimmungen von Handel die Rede. Das Formular des Friedensvertrags geronn so zum Protokoll eines umfassenden Handels- und Freundschaftsvertrags.<sup>124</sup> Artikel IV. schrieb wechselseitig die Pflicht zur Rettung Schiffbrüchiger vor und Artikel VIII. bestimmte die Freizügigkeit von Russen in Japan und Japanern in Russland, gestattete die Festnahme von Rechtsbrechern durch örtliche Behörden, sah aber die Aburteilung nach dem Recht des Herkunftslands vor. Gleichwohl schloss das Zugeständnis der Personalität des Strafrechts keine Vereinbarung über Exterritorialität im Hauptteil des Vertrags ein. Zivilrechtliche Regelungen blieben ausgeklammert, woraus folgt, dass für diese Belange territoriales Recht galt. Die Reziprozität dieser Regelungen ergab sich aus dem Umstand, dass beide Staaten über eine im Vertrag selbst geregelte gemeinsame Grenze verfügten, die die Wahrscheinlichkeit des Aufenthalts von Untertanen auf dem Territorium des jeweilig anderen Staats bedingte (Artikel II., VIII.) Darüber hinaus jedoch kam mit diesem Vertrag der Gegensatz von reziprokem Protokoll und überwiegend nicht-reziproker Disposition voll zum Austrag. Die Implementierung der von der russischen Seite diktierten Regeln des allgemeinen Freihandels war zur ausschließlich japanischen Angelegenheit geworden, die von einem russischen Konsul kontrolliert werden konnte. (Artikel VI., VII.) Die Entsendung eines japanischen Konsuls nach Russland hingegen sah der Vertrag nicht vor. Zwar blieb die japanische Regierung auch gegenüber Russland hart und öffnete nur die drei Häfen Shimoda, Hakodate und Nagasaki für den Besuch russischer Schiffe. Aber die Besatzungen und andere an Bord befindliche Personen durften in den Häfen Shimoda, Hakodate und Nagasaki über den Erwerb von Proviant und Treibstoff hinaus uneingeschränkt Handel treiben (Artikel III., V.) Eine Zusatzbestimmung zu Artikel VI. erläuterte, dass Russen im Konsulatsgebäude nach ihren eigenen Gewohnheiten und Gesetzen leben könnten. Aus dieser Formulierung konnte das Zugeständnis der Exterritorialität an Russland abgeleitet werden. Über die zuvor zugestandene Meistbegünstigungsklausel kamen nunmehr auch US-Amerikaner und Briten in den Genuss dieser Zugeständnisse (Artikel IX.)<sup>125</sup> Bei dem japanisch-russischen Abkommen handelt es sich um einen in das Formular des Friedensvertrags gekleideten Grenzvertrag.

Der japanisch-niederländische Vertrag vom 30. Januar 1856 hat insoweit eine Sonderstellung, als er zwischen Parteien geschlossen wurde, die bereits seit dem 17. Jahrhundert Handelsbeziehungen unterhielten. Seit der Entstehung des Königreichs der Niederlande zu Beginn des 19. Jahrhunderts

<sup>124</sup> Vertrag zwischen Japan und Russland vom 7. Februar 1855 [Shimoda-Vertrag], Präambel und Art. I., in *Treaties* (wie Anm. 108), S. 9-10. Auch in *CTS*, Bd 112, S. 468-71.

<sup>125</sup> Shimoda-Vertrag (wie Anm. 124), S. 10-2. Zur Personalität des Rechts siehe Franz, *Siebold* (wie Anm. 112), S. 160-1. Mitani, *Escape* (Anm. 107), S. 251, setzt irrtümlich Personalität des Rechts und Exterritorialität gleich. Seine Behauptung, in diesem Vertrag sei Exterritorialität reziprok vereinbart worden, ist daher falsch.

waren diese Beziehungen in der Sicht beider Seiten zwischenstaatlichen Charakters gewesen.<sup>126</sup> In diesem Vertrag wurde nunmehr der Grundsatz der Anerkennung der Gleichheit der vertragsschließenden Parteien beibehalten, zugleich aber auf das Formular des umfassenden Friedens- und Freundschaftsvertrags verzichtet.<sup>127</sup> Hingegen enthielt dieser Vertrag als erster in seinem Hauptteil Bestimmungen zur Konsulargerichtsbarkeit, die einseitig den Niederlanden zugestanden wurde.<sup>128</sup> Ebenso einseitig gestand die japanische Regierung den Niederlanden die Privilegien der Freiheit der Bewegung und des Handels mit Japanern und Angehörigen anderer Nationen in der Stadt Nagasaki sowie des Waffentragens zu, solange die Niederländer sich in Stadt und Bucht von Nagasaki aufhielten (Artikel I., V., XII., XXII. und XXIII.) Im übrigen bestätigt der Vertrag frühere Regelungen, die aus der Zeit der niederländischen Handelstätigkeit in Japan seit dem 17. Jahrhundert getroffen worden waren (Artikel XII. – bauliche Veränderungen an Wohn- und Lagerhäusern in Deshima –, Artikel XIX. – Aufbewahrung der Handelsgüter in Deshima –, Artikel XXVI. – Geschenke).<sup>129</sup>

Zwischen Juli und Oktober 1858 kam es zu einer Serie von fünf Verträgen, die die Regierung in Edo in schneller Abfolge und nach jeweils kurzer Verhandlungsdauer schloss. Es handelt sich um den zweiten Vertrag mit den USA vom 29. Juli 1858,<sup>130</sup> den zweiten Vertrag mit den Niederlanden vom

<sup>126</sup> Im Zeitraum des Bestehens der Niederländischen Ostindischen Kompagnie, da heißt bis 1798, gestalteten sich diese Beziehungen unterschiedlich nach niederländischer und japanischer Perspektive. Während sie in japanischer Sicht zwischenstaatlich waren, unterhielten nach niederländischer Auffassung die privatrechtlich organisierte und mit Privileg ausgestattete Kompagnie, nicht aber die Generalstaaten selbst Beziehungen nach Japan. Siehe *Japan und Europa. 1543 – 1929*, hrsg. von Doris Croissant und Lothar Ledderose (Berlin, 1993). *Kaufleute als Kolonialherren*, hrsg. von Eberhard Schmitt, Thomas Schleich und Thomas Beck (Bamberg, 1988) (Schriften der Universitätsbibliothek Bamberg. 6.) Aus Anlass der erzwungenen Integration Japans in den europäisch kontrollierten Weltmarkt erschien eine Reihe von Darstellungen, die sowohl die historische Tiefe der japanisch-niederländischen Handelsbeziehungen als auch die Bemühungen der niederländischen Regierung um 'Öffnung' Japans dokumentieren sollten. Siehe J. H. C. Bley, *Die Politik der Niederländer in ihren Beziehungen zu Japan* (Oldenburg, 1855). Jacobus Anne van der Chijs, *Neêrlands streven tot openstelling van Japan voor den wereldhandel* (Amsterdam, 1867). Jan Baptist Josef van Doren, *De openstelling van Japan vor vremde natien* (Amsterdam, 1861). Johannes Lijdius Catherinuns Pompe van Merdervoort, *Vijf jaren in Japan*, 2 Bde (Leiden, 1867-1868). Philipp Franz Balthasar von Siebold, *Geschichte der Entdeckungen im Seegebiete von Japan nebst Erklärung des Atlas von Land- und Seekarten vom Japanischen Reiche und dessen Neben- und Schutzländern* (Leiden, Berlin, Amsterdam, Leipzig und New York, 1852). Ders., *Urkundliche Darstellung der Bestrebungen von Niederland und Russland zur Eröffnung Japans für die Schifffahrt und den Seehandel aller Nationen* (Bonn, 1854).

<sup>127</sup> Vertrag zwischen Japan und den Niederlanden vom 30. Januar 1856, Präambel, in *Treaties* (wie Anm. 108), S. 15. Auch in *CTS*, Bd 114, S. 226-9 (Niederländische Fassung), S. 230-3 (Englische Fassung).

<sup>128</sup> Japanisch-niederländischer Vertrag (wie Anm. 127), Art. II. und III., S. 16. Zur Konsulargerichtsbarkeit in Japan siehe Richard T. Chang, *The Justice of Western Consular Courts in Nineteenth-Century Japan* (Westport, CT, 1984). James Hoare, 'Extraterritoriality in Japan. 1858 – 1899', *Transactions of the Asiatic Society of Japan*, Third Series, Bd 18 (1983), S. 71-97. Francis Clifford Jones, *Extraterritoriality in Japan and the Diplomatic Relations Resulting in Its Abolition. 1853 – 1899* (New Haven und London, 1931) [Nachdruck, hrsg. von Jerome D. Green (New York, 1970)].

<sup>129</sup> Japanisch-niederländischer Vertrag (wie Anm. 127), S. 16, 18, 20, 21. Die niederländische Seite legte die Bestimmung von Artikel XIX. als Garantie einer Freihandelszone auf Deshima aus und bestand in den Verhandlungen für den Folgevertrag im Jahr 1858 auf Beibehaltung dieses scheinbaren Privilegs. Siehe dazu MacLean, 'Siebold' (wie Anm. 123), S. 64.

<sup>130</sup> *Treaties* (wie Anm. 108), S. 52-70. Auch in *CTS*, Bd 119, S. 254-80.

18. August 1858,<sup>131</sup> den zweiten Vertrag mit Russland vom 19. August 1858,<sup>132</sup> dem zweiten Vertrag mit dem Vereinigten Königreich vom 26. August 1858<sup>133</sup> und den ersten französisch-japanischen Vertrag vom 9. Oktober 1858.<sup>134</sup> Alle fünf Verträge haben ein ähnliches Formular, enthalten jeweils beigeschlossene Handelsregulative und sind inhaltlich aufeinander bezogen. Es handelte sich wiederum um Freundschafts- und Handelsverträge, für deren Gestaltung das Formular des Friedensvertrags Anwendung fand. Da sie nach damals in Japan gebräuchlicher Jahreszählung in der Ansei-Periode (1854 – 1860) geschlossen wurden, werden sie auch als Ansei-Verträge bezeichnet.<sup>135</sup> Der von Townsend Harris als Geschäftsträger auf amerikanischer Seite ausgehandelte Vertrag vom 29. Juli 1858 setzte den Rahmen, der auf die weiteren Verträge Anwendung fand. Er bezeichnet als erster europäisch-sprachiger Vertragstext den Herrscher Japans unter Verwendung der japanischen Titulatur als ‚Tycoon of Japan‘, bestätigt gegenüber den USA diejenigen Privilegien, die die japanische Regierung zwischenzeitlich anderen Partnern zugestanden hatte, insbesondere die Konsulargerichtsbarkeit für Straftaten unter US-Bürgern in Japan, für gemischte Strafrechtsfälle, in denen US-Bürger Straftaten gegen japanische Untertanen begingen, sowie zivilrechtlichen Fällen, in denen japanische Untertanen gegen US-Bürger schuldrechtliche Forderungen erhoben (Artikel VI.); erlaubt die wechselseitige Bestellung diplomatischer Vertreter im jeweiligen Vertragspartnerstaat (Artikel I.); fügt das Zugeständnis hinzu, dass in Japan alle Sorten ausländischer Münzen zirkulieren dürfen (Artikel V.); ersetzt Shimoda durch Kanagawa [= Yokohama] als Vertragshafen (Artikel II.); gestattet US-Bürgern den Zuzug in die Hauptstadt Edo mit Wirkung vom 1. Januar 1862 sowie in die Stadt Ōsaka mit Wirkung vom 1. Januar 1863 und fügt die Orte Nagasaki, Niigata und Kōbe als Vertragshäfen zu. Das Handelsregulativ spezifiziert die Bedingungen, unter denen zwischen den vertragsschließenden Parteien Handel betrieben werden soll und setzt den Zoll von fünf Prozent für die Ausfuhr aller japanischer Erzeugnisse fest. Zugleich dürfen Gold, Silber und wesentliche Konsumartikel wie Kleidungsstücke, Hausgeräte, Hausrat und Bücher zollfrei nach Japan eingeführt werden.<sup>136</sup>

<sup>131</sup> *Treaties* (wie Anm. 108), S. 71-89. Auch in *CTS*, Bd 119, S. 314-32.

<sup>132</sup> *Treaties* (wie Anm. 108), S. 90-110. Auch in *CTS*, Bd 119, S. 338-47.

<sup>133</sup> *Treaties* (wie Anm. 108), S. 111-29. Auch in *CTS*, Bd 119, S. 402-12.

<sup>134</sup> *Treaties* (wie Anm. 108), S. 130-50. Auch in *CTS*, Bd 120, S. 8-20.

<sup>135</sup> Siehe dazu Michael R. Auslin, *Negotiating with Imperialism. The Unequal Treaties and the Culture of Japanese Diplomacy* (Cambridge, MA, 2004). Auslin, S. 7, irrt jedoch in der Annahme, die westliche Regierungen seien in Übereinstimmung darin gewesen, Japan nicht zu kolonisieren.

<sup>136</sup> Japan-USA-Vertrag (wie Anm. 130), Präambel, Art. III., V., VI. Die Häfen Kōbe und Niigata wurden tatsächlich erst am 1. Januar 1868 geöffnet. Handelsregulativ, Art. VII., *Treaties* (wie Anm. 108), S. 69-70. Nur in Art. II. wurde eine für diesen Vertrag spezifische Regelung getroffen. Derzufolge wird dem Geschäftsträger der USA in Japan auf Antrag der japanischen Regierung die Befugnis eingeräumt, als Vermittler zwischen dieser unter jedweder europäischen Macht zu handeln. Harris nahm diese Vermittlerrolle allein jedoch nur in den 1850er Jahren wahr. Bei den Verträgen, die in den früheren 1860er Jahren mit Preußen und der Schweiz geschlossen wurden, traten neben Harris hingegen der niederländische Geschäftsträger Polsbroek und der französische Geschäftsträger de Bellecourt als Vermittler hervor. Siehe Bundesarchiv-Militärarchiv, RM 1/2877, fol. 46r-46v, 44r-44v. Mitani, *Escape* (wie Anm. 107), S. 290-1, vertritt die apologetische Meinung, die Festschreibung der Konsulargerichtsbarkeit sei reziprok, da die japanische Seite die Gerichtsbarkeit für Straftaten, die japanische Untertanen an US-Bürgern sowie Untertanen der vertragsschließenden europäischen Regierungen ebenso behalten habe wie die Zuständigkeit für die Regelung

Da der französisch-japanische Vertrag als letzter in dieser Serie zugleich das erste Abkommen war, das die japanische Regierung mit Frankreich schloss, soll er hier ausführlicher zur Sprache kommen.<sup>137</sup> Das Protokoll des französisch-japanischen Vertrags folgt der etablierten Praxis und drückt die Gleichheit der vertragsschließenden Souveräne aus. Wie sein britisch-japanischer Vorläufer, aber abweichend von den übrigen Ansei-Verträgen, spezifiziert dieser Vertrag in seiner französischen Fassung den Titel des Souveräns von Japan wieder mit der europäisch sprachigen Titelbezeichnung ‚Empereur du Japon‘. Außerdem weicht der Vertrag von seinen Vorgängern darin ab, dass er die Reziprozität der Beziehungen zwischen beiden vertragsschließenden Parteien ausdrücklich stipuliert mit der Aussage, es werde geschlossen ‚un Traité de paix, d’amitié et de commerce basé sur l’intérêt réciproque des deux pays‘.<sup>138</sup> Dem Gebrauch einer europäisch sprachigen Titelbezeichnung folgte nur noch der japanisch-portugiesische Vertrag im Zeitraum bis 1869 und die ausdrückliche Festschreibung der Reziprozität der mit dem Vertrag verbundenen Interessen fand in späteren Verträgen keine weitere Anwendung. Gleichwohl belegt der französisch-japanische Vertrag, dass der japanischen Seite der Begriff des Interesses von Staaten vertraut war und folglich der Souveränitätsbegriff nicht allein personal, sondern auch in Anbindung an Institutionen des Staats aufgefasst wurde.<sup>139</sup> Die Reziprozität wird in den beiden allgemeinen Artikeln des dispositiven Teils beibehalten, die bestimmen, dass zwischen den Parteien ewiger Friede herrschen soll und diplomatische Vertreter ausgetauscht werden können (Artikel I. und II.) Wie in den vorausgehenden Ansei-Verträgen beginnen mit Artikel III. die ungleichen Bestimmungen, die einseitig nur diejenigen Rechte und Pflichten festschreiben, die die französischen Untertanen in Japan betreffen. So bestimmt

---

zivilrechtlicher Schuldansprüche von US-Bürgern sowie Untertanen europäischer Vertragspartner gegen japanische Untertanen. Das ist zwar zutreffend. Gleichwohl sind die Ansei-Verträge ungleich, da der japanischen Regierung die umgekehrten Kompetenzen in den Staaten unter der Kontrolle ihrer Vertragspartner nicht eingeräumt wurden.

<sup>137</sup> Zeitgenössische gedruckte Berichte zu der französischen Expedition liegen vor von Charles-Gustave Martin Baron de Chassiron, *Notes sur le Japon, la Chine et l’Inde. 1858 – 1859 – 1860* (Paris, 1861), S. 3-183 [Nachdruck (Paris, 1974)]. Edouard Fraissinet, *Le Japon*, 2 Bde (Paris, 1864). Alfred Marquis de Moges, *Souvenirs d’une ambassade au Chine et au Japon en 1857 et 1858* (Paris, 1860) [englische Fassung (London und Glasgow, 1860)]. Charles Comte de Montblanc, *Le Japon* (Paris, 1867). Léon de Rosny, ‘La civilisation japonaise’, *Bulletin de la Société de Géographie*, 5. Serie, Bd 1 (1861), S. 283-306. Zu den französisch-japanischen Beziehungen siehe Jine-Mieung Li, *Les relations économiques et financières entre la France et le Japon de 1859 à 1914*. Phil. Diss. masch. (Paris-Sorbonne, 1977). Meron Medzini, *French Policy in Japan during the Closing Years of the Tokugawa Regime* (Cambridge, MA, 1971). Sōzō Naruiwa, *Bakumatsu Nihon to Furansu gaikō* (Ōsaka, 1997). Keiko Niuro, *L’image du Japon en France entre 1860 et 1915* (Villeneuve d’Ascq, 2000). Akira Nishibori, *Japan’s Intercourse with France in Early Stage and Yokosuka Iron Mill* (s.l., 1985). *Le Japon et la France*, hrsg. von René Sieffert (Paris, 1974). Richard Sims, *French Policy towards the Bakufu and Meiji Japan. 1854-95* (Folkestone, 1998).

<sup>138</sup> Französisch-japanischer Vertrag (wie Anm. 134), *Treaties*, S. 130. Derselbe Titel steht im britisch-japanischen Vertrag, während in den in niederländischer Sprache abgefassten Verträgen mit Russland und den Niederlanden der Titel ‘Taikoen’ lautet. *Treaties* (wie Anm. 108), S. 52-53, 71-72, 90-91, 111-112. Sonderbar ist, daß auch in der japanischen Fassung Frankreich zuerst genannt wird.

<sup>139</sup> Dies gegen Bernd Martin, ‘Die Preußische Ostasienexpedition und der Vertrag über Freundschaft, Handel und Schiffahrt mit Japan (24. Januar 1861)’, in *Japan und Preußen*, hrsg. von Gerhard Krebs (München, 2002), S. 77 (Monographien aus dem Deutschen Institut für Japanforschung der Philipp Franz von Siebold-Stiftung. 32.), der behauptet, nach ‘japanischen staatspolitischen Vorstellungen’ sei nur ein Vertrag ‘von Herrscher zu Herrscher’ denkbar gewesen.



Artikel III. die von japanischer Seite für Franzosen zu öffnenden Vertragshäfen und nennt wie im amerikanisch-japanischen Vertrag von 1858 Hakodate, Kanagawa [= Yokohama] und Nagasaki, die ab 15. August 1859 zugänglich sein, sowie Niigata und Kōbe, die jeweils mit Wirkung vom 1. Januar 1860 und 1. Januar 1863 offenstehen sollen.<sup>140</sup> Es folgen Regelungen zur Freiheit der Religionsausübung (Artikel IV.) und der Jurisdiktion (Artikel V. und VI.) In Artikel VII. räumt die japanische Regierung einseitig die gemischte Konsulargerichtsbarkeit ein und gesteht in Artikel VIII. ebenso einseitig allgemeine Handelsfreiheit zu. Artikel IX. bis XIII. regeln Handelsfragen, Artikel XIV. gestattet den freien Verkehr mit ausländischen Münzen. Artikel XV. bis XVIII. betreffen Zoll- und Schifffahrtsangelegenheiten, Artikel XIX. enthält die Meistbegünstigungsklausel, Artikel XX. bestimmt den Zeitpunkt, zu dem frühestens Revisionsverhandlungen beginnen können, und zwar wie die Vorgängerverträge der Ansei-Periode mit dem 15. August 1872, und Artikel XXI. schreibt das Französische als Verkehrssprache in den Verhandlungen zwischen der französischen und der japanischen Regierung vor. Lediglich für eine Übergangsfrist von fünf Jahren wird zugestanden, dass die französische Seite japanische Übersetzungen ihren Schriftsätzen beigeben werde. Artikel XXII. formuliert die Schlussbestimmungen.

Die Ansei-Verträge, insbesondere die Zulassung ausländischer Schiffe in weiteren Vertragshäfen, brachte die Regierung in Edo in erhebliche Bedrängnis. Der Widerstand einiger Daimyō führte nicht nur dazu, dass der Tennō schließlich den Shōgun nach Kyōto zitierte, die Anerkennung der Verträge verweigerte und den Shōgun zu deren Annullierung verpflichtete, sondern auch zu militärischen Aktionen gegen ausländische Schiffe. Der Widerstand nötigte die Regierung in Edo dazu, ihre Schwierigkeiten den Vertragspartnern zu offenbaren. Die Vertreter, die die Regierung in Edo nach Maßgabe der Ansei-Verträge nach London entsandt hatte, wurden deswegen bei der britischen Regierung vorstellig und verlangten einen Aufschub der vertraglich vorgesehenen Frist zur Zulassung weiterer Häfen für den internationalen Handelsverkehr. Ergebnis war das Londoner Protokoll vom 6. Juni 1862, in dem die britische Regierung diesem Begehren zwar zustimmte, im Gegenzug aber die Aufhebung aller noch bestehenden internen Handelshemmnisse verlangte. Das Protokoll zeitigte indes nicht nur nicht die von japanischer Seite beabsichtigte Wirkung, sondern zog sogar nach sich die vorläufige bilaterale Pariser Konvention vom 25. Juni 1864 zwischen Frankreich und Japan und die endgültige quadrilaterale Shimonoseki-Konvention vom 22. Oktober 1864 zwischen Japan einerseits, Frankreich, den Niederlanden, den USA und dem Vereinigten Königreich andererseits. Alle Konventionen schrieben jeweils hohe Ersatzzahlungen für Schäden fest, die amerikanischen, britischen, französischen und niederländischen Schiffen durch Beschuss von der Festung Shimonoseki zugefügt worden waren. Die Pariser Konvention bezifferte diese Zahlungen

---

<sup>140</sup> Französisch-japanischer Vertrag, Art. III., *Treaties* (wie Anm. 108), S. 131-3. Für die Häfen Niigata und Kōbe gilt die oben in Anm. 136 erwähnte Einschränkung.

zunächst auf 140.000 mexikanische Dollar, während die Konvention von Shimonoseki die Gesamtforderung an alle beteiligten westlichen Regierungen auf 3 Millionen Dollar festsetzte, in denen der in der Pariser Konvention bezifferte Betrag einbeschlossen war. Die Regierung in Edo konnte die Zahlung nur vermeiden, wenn sie den Hafen von Shimonoseki für den allgemeinen Handel öffnete. Obschon in der Präambel zur Konvention von Shimonoseki von ‚indemnities of war‘ die Rede ist, wird nicht der Regierung in Edo, sondern dem Daimyō von Nagato und Suwo die direkte Verantwortlichkeit für die militärischen Aktionen zugeschrieben. Japan befand sich demnach nicht im Kriegszustand und der Beschuss war keine Verletzung der bestehenden Verträge durch die Regierung in Edo gewesen. Sie widerstand auch jetzt noch der Forderung nach ‚Öffnung‘ von Shimonoseki als zusätzlichem Vertragshafen.<sup>141</sup>

Der auf die Ansei-Verträge folgende nächste Vertrag kam zwischenzeitlich dennoch am 3. August 1860 zwischen Japan und Portugal zustande. Er folgt in allen wesentlichen Einzelheiten dem französisch-japanischen Vertrag, unter Einschluss der Verwendung der europäisch sprachigen Bezeichnung ‚Imperado do Japão‘ als Titel für den Shōgun.<sup>142</sup> Bemerkenswert ist, dass das Formular der Vorgängerverträge auch in Bezug auf die Zusicherung der Religionsfreiheit angewendet wurde, obschon zu Beginn der Edo-Zeit Portugiesen wegen ihrer missionarischen Tätigkeit aus Japan ausgewiesen worden waren (Artikel IX.) Für die völkerrechtliche Gestaltung der zwischenstaatlichen Beziehungen spielten also in japanischer Sicht zu diesem Zeitpunkt Erinnerungen an die Vergangenheit keine rechtsrelevante Rolle.

Die nachfolgenden Verträge gestalteten das Modell der Ansei-Verträge weiter aus. Der zwischen Japan und Preußen am 24. Januar 1861 geschlossene Handels- und Freundschaftsvertrag<sup>143</sup> eröffnet

<sup>141</sup> Londoner Protokoll vom 6. Juni 1862, in *Treaties* (wie Anm. 108), S. 223-6. Konvention von Paris vom 25. Juni 1864, in ebenda, S. 227-9. Konvention von Shimonoseki vom 22. Oktober 1864, in ebenda, S. 230-3.

<sup>142</sup> Vertrag zwischen Japan und Portugal vom 3. August 1860, in *Treaties* (wie Anm. 108), S. 151-70. Auch in *CTS*, Bd 122, S. 306-16. Zu den japanisch-portugiesischen Beziehungen siehe Helmut Feldmann, *Wenceslau de Moraes (1854 – 1929) und Japan. Eine Untersuchung zur Selbstdarstellung in der exotistischen Literatur des Fin de siècle in Portugal* (Münster, 1987) (Portugiesische Forschungen der Görresgesellschaft. Reihe 2, Bd 6.) Kiichi Matsuda, *The Relations between Portugal and Japan* (Lissabon, 1965).

<sup>143</sup> Zu den deutsch-japanischen Beziehungen um die Mitte des 19. Jahrhunderts siehe Adolf Freitag, *Japan und die Japaner im Schrifttum der preußischen Expedition von 1860/62 nach Ostasien* (Tokyo, 1942) (Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens. 33C.) Georg Kerst, *Die Anfänge der Erschließung Japans im Spiegel der zeitgenössischen Publizistik* (Hamburg, 1953) (Überseeschriften. 2.) Ders., ‚Ursachen der Bestrebungen zur Erschließung Nippons vor hundert Jahren‘, *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 47 (1960), S. 48-70. Ders., ‚Die deutsche Expedition nach Japan und ihre Auswirkungen‘, in *Hundert Jahre Japan Deutschland* (Tōkyō, 1961), S. 18-25 [auch in *Nippon* (1962), S. 18-25]. Ders., *Die deutsche Expedition nach Japan und ihre Auswirkungen* (Hamburg, 1962) (Deutsch-japanische Studien. 3.) Ders., ‚Die Bedeutung Bremens für die frühen deutsch-japanischen Beziehungen‘, *Bremisches Jahrbuch* 50 (1965), S. 303-23. Bernd Martin, ‚The Prussian Expedition to the Far East‘, *Journal of the Siam Society* 78 (1990), S. 35-43 [wieder abgedruckt in ders., *Japan* (wie Anm. 91), S. 3-16]. Ders., ‚Die preußische Ostasienexpedition nach China. Zur Vorgeschichte des Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrs vom 2. September 1861‘, in *Deutsch-chinesische Beziehungen vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, hrsg. von Heng-yü Kuo und Mechthild Leutner (Berlin, 1991), S. 209-40 (Berliner China-Studien. 19.) Ders., ‚Die Öffnung Japans durch den Westen. Annahme und Abwehr der westlichen

mit der Bezeichnung der durch ihn verbundenen Parteien und folgt darin präzise dem Gebot der Festschreibung der Gleichheit der vertragsschließenden Souveräne. Die Präzision, mit der beiden Seiten das Gleichheitsprinzip beachteten, erstreckt sich bis in die Abfolge der Nennung der offiziellen Namen der beteiligten Souveräne. Während in der deutschen Fassung der König von Preußen zuerst genannt ist, steht in der japanischen Fassung der Shōgun unter dem Titel *Taikuhn* zuerst. Interessant ist, dass als regierender Herrscher auf preußischer Seite König Friedrich Wilhelm IV. erscheint, der bereits am 2. Januar 1861 verstorben war.<sup>144</sup> Die den Vertrag in Japan paraphierenden Vertreter Preußens konnten von dem Todesfall zwar nichts wissen. Gleichwohl blieb die Fehlbezeichnung auch später unkorrigiert, da sich im 19. Jahrhundert die Trennung von Amt und Amtsträger bereits so weit durchgesetzt hatte, dass die Nennung eines Toten als Repräsentant eines Staats keine juristischen Probleme bezüglich der Gültigkeit des Vertragswerks mehr aufwarf. Die japanische Seite scheint von der Kalamität nicht unterrichtet worden zu sein. Hingegen spielte bei den Verhandlungen der Umstand eine Rolle, dass der regierende König Friedrich Wilhelm IV. krankheitshalber durch seinen Bruder Wilhelm als Regenten vertreten wurde, der die Vollmacht des preußischen Gesandten Friedrich Graf zu Eulenburg unterschrieben hatte. Auf die Einlassung des Gesandten, der König sei krank, frugen seine Gesprächspartner, die *Bugyō* Hori Oribe no Kami, Takemoto Jusho no Kami und Kurokawa Sachū, warum der König dann nicht abdanke. Der Einwand konnte nach einem Vortrag Eulenburgs über das preußische Staatsrecht so weit entkräftet werden, dass sich die japanische Seite mit der Unterschrift des Regenten abfand. Unnachgiebig zeigte sich

Herausforderung', in *Staatenbildung in Übersee*, hrsg. von Jürgen Elvert und Michael Salewski (Stuttgart, 1992), S. 197-220 (Historische Mitteilungen. Beiheft 2.) Ders., 'Ostasien-Expedition' (wie Anm. 139), S. 77-102. Regine Mathias-Pauer, 'Die Hansestädte und Japan am Vorabend der Meiji-Restauration', in *Referate des V. Deutschen Japanologentages vom 8. bis 9. April 1981 in Berlin*, hrsg. von Sung-Jo Park und Rainer Krempien (Bochum, 1983), S. 145-51 (Berliner Beiträge zur sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Japan-Forschung. 16.) *Die Hansestädte und Japan. 1855 – 1867*, hrsg. von Regine Mathias-Pauer und Erich Pauer (Marburg, 1992) (Marburger Japan-Reihe. 7.) E. Ohrt, 'Die preussische Expedition nach Japan. 1860-61', *Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens* 13 (1911), S. 199-236. Paul Ostwald, *Deutschland und Japan* (Berlin, 1941) (Beiträge zur Weltpolitik. 1.) Wolfgang Petter, *Die überseeische Stützpunktpolitik der preußisch-deutschen Kriegsmarine. 1859 – 1883*. Phil. Diss. masch. (Freiburg, 1975). Michael Salewski, 'Die Preussische Expedition nach Japan (1859 – 1861)', *Revue internationale d'histoire militaire* 70 (1988), S. 39-57. Ders., 'Die preußische Ostasienpolitik (1859 – 1862). Motive und Mentalitäten', in *Aspekte der Geschichte. Festschrift für Peter Gerrit Thielen*, hrsg. von Udo Arnold, Josef Schröder und Günther Walzik (Göttingen und Zürich, 1990), S. 104. Ders., 'Die preußische und kaiserliche Marine in den ostasiatischen Gewässern. Das militärische Interesse an Ostasien', in *Tsingtau. Ein Kapitel deutscher Kolonialgeschichte in China 1897 – 1914. Ausstellung im Deutschen Historischen Museum vom 27. März bis 19. Juli 1998* [<http://www.dhm.de/ausstellungen/tsingtau/Katalog/auf1.5.htm>]. Ingrid Schuster, *Vorbilder und Zerrbilder. China und Japan im Spiegel der deutschen Literatur. 1773 – 1890* (Bern, Frankfurt, New York und Paris, 1988) (Schweizer Asiatische Studien. Monographien 6.) Bruno Siemers, *Japans Eingliederung in den Weltverkehr. 1853 – 1869* (Berlin, 1937) (Historische Studien. 316.) Holmer Stahncke, *Die diplomatischen Beziehungen zwischen Deutschland und Japan 1854 – 1868* (Stuttgart, 1987) (Studien zur modernen Geschichte. 33.) Ders., *Friedrich August Lühdorfs Handelsexpedition nach Japan* (Tōkyō, 1988) (OAG aktuell. 39.) Gabriele Stumpp, 'Interkulturalität – Spachgesten, Asymmetrien, Ambivalenzen. Textzeugnisse aus dem Umkreis der preußischen Expedition (1860 – 1861) nach Japan', *Zeitschrift für Germanistik* N. F. 3 (2002), S. 516-22. Frank Suffa-Friedel, 'Die preußische Expedition nach Ostasien', in *Berlin und China*, hrsg. von Heng-yü Kuo (Berlin, 1987), S. 57-70 (Wissenschaft und Stadt. Publikationen der Freien Universität Berlin aus Anlaß der 750-Jahr-Feier Berlins. Bd 3.) Wen-tang Yü, *Die deutsch-chinesischen Beziehungen von 1860 – 1880* (Bochum, 1981).

<sup>144</sup> Vertrag zwischen Japan und Preußen vom 21. Januar 1861, in *Treaties* (wie Anm. 108), S. 186-206. Auch in *CTS*, Bd 123, S. 448-58. Präambel, *Treaties* (wie Anm. 108), S. 186.

die Regierung in Edo in einem weiteren Streitpunkt. Die preußische Seite strebte an, den Vertrag gemeinsam mit ihren Partnern im Zollverein, das heißt unter Ausschluss Österreichs, zu schließen. Sie wollte dadurch erreichen, dass für alle Angehörigen des Zollvereins in Japan Rechtssicherheit insoweit gewährleistet würde. Die japanische Regierung sollte durch Vertrag gezwungen sein, Untertanen aller Staaten des Zollvereins auf ihrem Territorium zu dulden. Eben diese Rechtssicherheit schien der preußischen Seite ohne ausdrücklichen Vertrag nicht gegeben. In den ab 13. Dezember 1860 geführten förmlichen Verhandlungen wies die japanische Seite, sehr zum Verdruss des Leiters der preußischen Expedition, dieses Ansinnen zurück und lehnte den Abschluss eines Vertrags mit Preußen und dem Zollverein ab. Hauptgrund dafür war die japanische Auffassung, dass die Verfassung des Zollvereins derjenigen der USA ähnlich sei und die preußische Regierung mit einem bilateralen Vertrag ebenso zufrieden sein müsse wie es die Regierung der USA sei. Eulenburgs Einwand, dies sei wegen der Souveränität der Angehörigen des Zollvereins nicht möglich, fruchtete nichts.<sup>145</sup>

Den deutschen Text charakterisiert überdies eine Tendenz zum Exotismus. So wird die Titulatur Shōgun mit dem japanischen Original, jedoch in der Schreibung ‚Taikuhn‘ wiedergegeben.<sup>146</sup> Das –h– nach dem –u– soll sprachliche Länge indizieren, wo ein kurzer Vokal zu sprechen war. So steigerten die falsch plazierte Diakritika die Länge des Titels und verfestigten ein fremdartig wirkendes Schriftbild. Bemerkenswert ist überdies, dass der Titel in diesem Vertrag wieder in originalsprachiger Fassung gegeben wird und nicht mit der aus der älteren europäischen Japanliteratur überkommenen Bezeichnung Emperor oder Kaiser.<sup>147</sup> Wichtiger aber ist, dass der japanisch-preußische Vertrag wie seine Vorläuferverträge den Shōgun als Souverän auf japanischer Seite nennt. Die preußische wie andere Regierungen in Europa und den USA hielten noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts den Tennō für politisch unwichtig, obschon dessen auch politische Bedeutung in der Forschung längst beschrieben worden war.<sup>148</sup> Völlig unbeeindruckt von

<sup>145</sup> Tagebücher der preußischen Gesandtschaft haben sich erhalten im Bundesarchiv – Militärarchiv, BA-MA RM 1/2350 und RM 1/2877, dort insbesondere fol. 171r-176r. Die Verhandlungen beschrieb im einzelnen Ohrt, ‘Expedition’ (wie Anm. 143), S. 227-35, ohne Angabe von Quellen, aber wohl auf der Basis der Tagebücher.

<sup>146</sup> Ebenso in den Tagebüchern der Expedition nach anfänglicher Unsicherheit in der Schreibung des Titels (Bundesarchiv-Militärarchiv RM 1/2877, fol. 47r, 5.8.1860: ‘Tycoon’; fol. 87r, 5.9.1860: ‘Taikun’; fol. 120v, 13.10.1860: ‘Taikuhn’; fol. 126v, 20.10.1860: ‘Taikuhne’; fol. 146r, 13. 10.1860: ‘Taikuhn’), wohl nach Vorbild von englisch Tycoon, das von Rutherford Alcock popularisiert wurde. Siehe Alcock, *Tycoon* (wie Anm. 122), Titel. Zuvor gebrauchte Osborn, *Cruise* (wie Anm. 115), S. 31, die japanische Bezeichnung in der Form ‘Tai-koon’, die er mit ‘Temporal Emperor’ gleichsetzte. Osborn kannte das Werk Engelbert Kaempfers (siehe unten, Anm. 148).

<sup>147</sup> So schon Bernhard Varen, *Descriptio regni Japoniae* (Amsterdam, 1649), Kap. IV. Deutsche Fassung, u.d.T. *Beschreibung des japanischen Reiches*, hrsg. von Martin Schwind und Horst Hammitzsch (Darmstadt, 1974), S. 51.

<sup>148</sup> Das Urteil, dass der Tennō politisch bedeutungslos sei, resultierte aus Engelbert Kaempfers Interpretation des Machtverhältnisses zwischen Shōgun und Tennō. Nach Kaempfer war der Tennō der für Kanonisierungen zuständige ‘presente pontificiale Abgott’ [Engelbert Kaempfer, *Heutiges Japan*, hrsg. von Wolfgang Michel und Barend J. Terwiel (München, 2001), S. 174 (Kaempfer, Werke, Bd 1.)], woraus Kaempfers Übersetzer Johann Gaspar Scheuchzer die Bezeichnung ‘Japanese Pope’ ableitete [Engelbert Kaempfer, *The History of Japan*, Bd 1 (London, 1727), S. 206]. Ebenso noch Vassilij Michailovič Golovnin, *Japan and the Japanese. Comprising the Narrative of a Captivity in Japan and An Account of British Commercial Intercourse with that Country*, Bd 2 (London, 1852), S. 118

wissenschaftlichen Quisquilien dirigierte sämtliche Regierungen in Europa und den USA zwischen 1853 und 1868 ihre Expeditionen in die Bucht von Edo, nicht aber in das Kansaigebiet.

Im dispositiven Teil behält der allgemeine Artikel I. des japanisch-preußischen Vertrags die Reziprozität der Bestimmungen bei. Der Tradition der Friedensvertragsformulare folgend stipuliert dieser Artikel einen beständigen Frieden und eine ebenso beständige Freundschaft zwischen Japan und Preußen. Auch Artikel II. signalisiert Reziprozität, indem er die Einsetzung diplomatischer Vertretungen auf beiden Seiten zulässt. Danach jedoch beginnen spezielle Bestimmungen, die sämtlich nicht-reziprok sind und nur Rechte und Pflichten preußischer Untertanen in Japan betreffen. Die hauptsächlichsten dieser speziellen Bestimmungen beinhalten die Öffnung von drei Vertragshäfen in Hakodate, Kanagawa und Nagasaki für preußische Schiffe, (Artikel III., XII., XIII., XIV. und XVI.), das Zugeständnis der Konsulargerichtsbarkeit an Preußen auf japanischem Boden (Artikel IV., VI. und VII.)<sup>149</sup> und die Einführung ungleich hoher, japanische Erzeugnisse benachteiligender Importzölle.<sup>150</sup> Weitere Bestimmungen regeln jeweils nicht-reziprok die Freiheit der Religionsausübung und die Freiheit des Handels in den Vertragshäfen für Preußen; das Recht preußischer Untertanen, japanische Untertanen in Dienst zu nehmen; die Verpflichtung japanischer Behörden zur Verhinderung von Schmuggel; die Bestellung von Lotsen für einfahrende preußische Schiffe; die Aufhebung des Münzprivilegs der japanischen Regierung; die Versorgung von preußischen Schiffbrüchigen; das Recht, preußische Kriegsschiffe in Japan mit Proviant versorgen zu lassen; die Zusicherung der Meistbegünstigung für Preußen; die Vereinbarung, Revisionen des Vertrags erst ab 1. Juli 1872 zur Verhandlung zuzulassen; und die Einräumung des Rechts, die amtliche Korrespondenz Preußens mit japanischen Behörden in deutscher Sprache führen zu können (letzteres mit der Maßgabe, dass die preußische Seite fünf Jahre lang ihren Schriftsätzen japanische Versionen beifügen werde; Artikel IV., VII., IX., XI., XV., XVII., XVIII., XIX., XX. und XXI.)

Die Vorstellungen, die viele Angehörige nicht nur der preußischen wie auch früherer westlicher Ostasienexpeditionen von Japan hegten, folgten in wichtigen Aspekten den Konventionen, die letztlich auf Marco Polo zurückgingen. Diesen Konventionen zufolge war Japan (oder Zipangu in Marco Polos Toponomastik) ein mit paradisischen Reichtümern gesegnetes, wohl geordnetes Land mit Aussichten für gewinnträchtigen Handel.<sup>151</sup> Während der Aspekt der wohl geordneten Herrschaft

[zuerst (London, 1818)]. Bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts wies Klaproth Kaempfers Bezug des Kaisertitels auf den Shōgun zurück und stellte den Tennō als Kaiser und alleinigen legitimen Herrscher Japans dar. Siehe Julius Heinrich Klaproth, 'Account of Japan', *Asiatic Journal* N.S. 6 (1831), S. 196. Ders., 'Notice sur le Japon', *Nouvelles annales des voyages*, Ser. 2, Bd. 29 [= Bd. 59 der Gesamtreihe] (1833), S. 95-6. Zum Problem der westlichen Darstellung der japanischen Verfassung in der Edo-Zeit siehe Kaoru Matsumoto, *Die Beziehungen zwischen Mikado und Shogun vor 1868 im Spiegel der europäischen Schriftsteller*. Diss. Phil. (Heidelberg, 1931). C. H. Powles, 'The Myth of the Two Emperors', *Pacific Historical Review* 37 (1968), S. 35-56.

<sup>149</sup> Japanisch-Preußischer Vertrag (wie Anm. 144), Art. I., *Treaties*, S. 187-9, 190-5.

<sup>150</sup> Dto, Handels-Regulativ, Art. VII., in *Treaties* (wie Anm. 108), S. 204-5. Ebenso in den Ansei-Verträgen.

<sup>151</sup> Siehe Harald Kleinschmidt, 'Demands for Free Trade and European Images of Japan up to the End of the 19th

bis in das frühe 19. Jahrhundert – von gelegentlicher Kritik gegen Ende des 18. Jahrhunderts abgesehen<sup>152</sup> – vorherrschte, gewannen die hoch eingeschätzten Handelsaussichten die Oberhand im Zug der seit Beginn der 1850er Jahre bekannt werdenden regierungsamtlichen Vorbereitungen in den USA für eine Ostasienexpedition mit dem Ziel der Öffnung Japans für den Weltmarkt.<sup>153</sup> Sie führten beispielsweise die Organisatoren der US-Expedition zu der Ansicht, Japan sei mit Bodenschätzen reich ausgestattet.<sup>154</sup> Gerade im Jahr 1853 erschien in den Niederlanden der Abdruck eines Berichts des Generalgouverneurs der Niederländischen Ostindischen Kompagnie, Baron G. W. van Imhoff, aus dem Jahr 1744. Darin hatte sich Imhoff positiv über die Aussichten des Japanhandels auch unter den von der Regierung in Edo damals verfügbaren Hemmnissen geäußert.<sup>155</sup> Europäische Kaufleute brachten von ihren ersten Japanbesuchen euphorische Berichte mit, in denen sie japanische wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die Qualität der dort hergestellten Produkte und der vorhandenen oder postulierten Rohstoffe sowie die Höhe der im Handel mit Japan erzielbaren Gewinne über den grünen Klee lobten. Stellvertretend hierfür sei aufgeführt, was der Bremer Kaufmann Friedrich August Lühdorf in seinem 1857 erschienenen Reisebericht von Japan zu berichten wusste. Dort, so meinte er, gebe es Gold überall in höchster Qualität, ebenso Silber in reichen Lagern mit höchster Qualität, noch mehr Kupfer, Blei sei ebenso vorhanden, Zinn in sehr guter Qualität aber nicht in großer Menge, drei Eisenminen seien bekannt, weitere zweifelsfrei vorhanden, desgleichen viele und reiche Kohleminen, Schwefel sei in unausprechlicher Menge verfügbar, wertvolles Gestein wie Marmor gebe es, von Diamanten habe er zwar nichts gehört, aber keinen Zweifel, dass sie in hoher Zahl vorhanden seien, und schließlich werde überall an den Küsten Perlenfischerei betrieben. Zudem bestehe ein reiches Angebot an Holz- und Lackwaren, Metallwaren, Papier, Seidenstoffen, Töpfer-, Glas- und Strohwaren.<sup>156</sup> Auch Laurence Oliphant zeigte grundsätzliche Bereitschaft, der japanischen

Century', in *Europe and Japan*, hrsg. von dems., Charles Covell, Mikiko Iwasaki und Mieko Kaburaki (Stuttgart, 1997), S. 34-82.

<sup>152</sup> Pierre-Claude le Jeune, *Observations critiques et philosophiques sur le Japon et sur les Japonais* (Amsterdam, 1780), S. 1-11 [deutsche Ausgabe (Breslau, 1782)]. Siehe dazu Robert Shakleton, 'Asia as Seen by the French Enlightenment', in *The Glass Curtain between Asia and Europe*, hrsg. von Raghavan Narasimhan Iyer (London, 1965), S. 175-87. Reinhard Zöllner, 'Die preußische Japan-Rezeption bis Mitte des 19. Jahrhunderts', in *Japan und Preußen*, hrsg. von Gerhard Krebs (München, 2002), S. 62-3 (Monographien aus dem Deutschen Institut für Japanstudien der Philipp Franz von Siebold-Stiftung. 32.)

<sup>153</sup> Kerst, *Anfänge* (wie Anm. 143), S. 15.

<sup>154</sup> In seinem Entwurf eines Schreibens des amerikanischen Präsidenten Millard Fillmore an den 'Japanese Emperor' [gemeint war der Shōgun] vom 10. Mai 1851 begründete Daniel Webster das amerikanische Drängen auf 'Öffnung' Japans mit dem Satz 'Your Empire has a great abundance of coal; this is an article which our Steamships, in going from California to China, must use.' Siehe Webster, *Papers* (wie Anm. 108), S. 289. Ebenso noch im Rückblick auf die Ziele der Perry-Expedition der Geograf und Befürworter US-amerikanischer Kolonialexpansion an der Wende zum 20. Jahrhundert Archibald Ross Colquhoun, *Greater America* (New York und London, 1904), S. 412.

<sup>155</sup> G. W. van Imhoff, 'Het oordeel van den Gouverneur-Generaal G. W. Baron van Imhoff over den handel met Japan, in 1744', *Tijdschrift voor Nederlandsch Indië*, Bd 15, Nr 5 (1853), S. 317-42.

<sup>156</sup> Friedrich August Lühdorf, *Acht Monate in Japan nach Abschluß des Vertrages von Kanagawa* (Bremen, 1857), S. 198-200, 202-4 [Nachdruck (Erlangen-Nürnberg, 1981); weiterer Nachdruck, hrsg. von Jürgen Schneider (Stuttgart, 1987) (Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte. 21.)] Ebenso *Das Kaiserreich Japan* (Karlsruhe, 1860), S. 72-9, 85-96, 207-11. Zu Lühdorf siehe Kurt Meissner, 'Supercargo Fr. A. Lühdorf', *Nachrichten der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens* 54 (1940), S. 1-6. Stahncke, *Handelsexpedition* (wie Anm. 143). Ebenso der Münchner Orientalist Neumann, der den Reichtum Japans an Mineralien und die Qualität japanischen

Regierung Liberalität und Toleranz in Handelsfragen zuzuerkennen, und machte das schädliche Auftreten früherer europäischer Kaufleute für die Verzögerungen in der Eingliederung Japans in den europäisch dominierten Weltmarkt verantwortlich.<sup>157</sup> Eulenburg schließlich, der eine der vielen Verhandlungspausen während seines Aufenthalts in Edo zu einem Ausritt nach Yokohama nutzte, pries die Leistungsfähigkeit japanischer Landwirtschaft.<sup>158</sup> Gleichwohl dürfte Eulenburgs Bericht zu den letzten dieser langen Serie von positiven Äußerungen über Japan gehören. Denn seit Anfang der 1860er Jahre geronn japanische wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Urteil nicht nur Alcocks, sondern auch anderer europäischer Beobachter zum Fluch und die nunmehr zögerliche Führung der Vertragsverhandlungen durch die japanische Seite nahmen europäische Berichterstatter zunehmend oft zum Anlass für harsche Kritik an der vermeintlich mangelnden Vertragstreue der japanischen Regierung.<sup>159</sup>

Die preußischen Unterhändler kehrten aus Edo zwar mit einem Vertrag, aber keineswegs mit Zufriedenheit zurück.<sup>160</sup> Aus preußischer Sicht zeigte sich die Regierung in Edo als ausgesprochen

---

Handwerks pries. Siehe Karl Friedrich Neumann, 'Das Reich Japan und seine Stellung in der westöstlichen Weltbegegnung', *Historisches Taschenbuch*, 3. F., Bd 9 (1858), S. 533-8.

<sup>157</sup> Oliphant, *Narrative* (wie Anm. 88), S. 48.

<sup>158</sup> Bericht über den Ritt nach Kanagawa und Yokohama vom 22. bis 24. September 1860. Ms. Freiburg, Bundesarchiv-Militärarchiv, RM1/2877, fol. 105v-108v [eingeschlossen in das Tagebuch der Expedition, nach dem Eintrag zum 24. September 1860]. Noch im Jahr 1863 riet der in Venedig gebürtige, aber in Triest tätige Unternehmer Revoltella der k.k. Regierung, den österreich-ungarischen Handel mit Japan vertraglich zu regeln, damit österreichisch-ungarische Kaufleute ebenso wie ihre Konkurrenten einen Teil des angeblichen hohen Gewinns abschöpfen könnten. Siehe Pasquale von Revoltella, *Österreichs Bethheiligung am Welthandel. Betrachtungen und Vorschläge*, 2. Aufl. (Triest, 1864), S. 16 [zuerst (Triest, 1863)]. Er folgte darin der Ansicht des k.k. Admirals Bernhard Freiherr von Wüllerstorff-Urbair, *Mittheilungen über den Handel in den verschiedenen von S. M. Fregatte „Novara“ berührten Ländern der Erde* (Wien, 1861) [wieder abgedruckt in ders., *Vermischte Schriften* (Graz, 1889), S. 178-207]. Die Fregatte *Novara* hatte 1859 während einer Weltumseglung in Japan Station gemacht.

<sup>159</sup> *Professor Eduard Hildebrandt's Reise um die Erde*, hrsg. von Ernst Konsak, 3. Aufl. (Berlin, 1872), Bd 2, S. 87-88. J. Kreyher, *Die preußische Expedition nach Ostasien in den Jahren 1859 – 1862* (Hamburg, 1863), S. 140-2, 144. Gustav Spiess, *Die preußische Expedition nach Ostasien* (Berlin und Leipzig, 1864), S. 159-60. Ebenso Eulenburg in seinem Ankunftsbericht, Bundesarchiv-Militärarchiv, RM 1/2877, fol. 43r-43v. Oliphant, *Narrative* (wie Anm. 88), S. 249. 'Neuere Mitteilungen über Japan und über die Ermordung des Regenten in Jeddo', *Das Ausland* (1861), S. 352 [Besprechung von Veröffentlichungen Alcocks und Oliphants]. Zum Wandel des europäischen Japanbilds siehe auch Thomas Baty, 'The Literary Introduction of Japan to Europe', *Monumenta Nipponica* 7 (1951), S. 24-39, 8 (1952), S. 15-46. Adolf Freitag, *Die Japaner im Urteil der Meiji-Deutschen* (Tokyo, 1939) (Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens. 31C.) Jean-Pierre Lehmann, *The Image of Japan. From Feudal Isolation to World Power. 1850 -1905* (London, 1978).

<sup>160</sup> Unverhohlene Polemik übte Brandt, *Dreiunddreißig Jahre* (wie Anm. 91), Bd 1, S. 135-6. Auch der österreichische Untertan Freiherr Raimund von Stillfried-Ratenicz machte noch im Jahr 1868 gegenüber der k.u.k. Regierung deutlich, dass er als Österreicher in Japan nur geduldet werde, wenn er sich dem Schutz einer Vertragsmacht unterstelle. Stillfried ließ sich durch Max von Brandt in der preußischen Gesandtschaft anstellen. Siehe den Bericht Stillfrieds, Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Administrative Registratur, S. R. 1868-1872, 69/5. Siehe zur preußischen Expedition die folgenden gedruckt vorliegenden monografischen Berichte und Briefsammlungen: *Die Preußische Expedition nach Ostasien nach amtlichen Quellen*, Bd 1 und 2, hrsg. von Albert Berg (Berlin, 1864), insbesondere Bd 2, S. 164-7, insbesondere die Behauptung, die Expedition sei erforderlich gewesen, um diplomatischen Schutz für Untertanen der Staaten des Zollvereins zu gewährleisten. Karl Eisendecker, [Brief von der Expedition], hrsg. von Friedrich Maximilian Trautz, 'Deutsche Seekadettenbriefe aus Jedo 1860 – 1861', *Nippon* 7 (1941), S. 147-51, 162. *Ost-Asien 1860 – 1862 in Briefen des Grafen Fritz zu Eulenburg*, hrsg. von Philipp zu Eulenburg-Hertefeld (Berlin, 1900). Wilhelm Heine, *Japan und seine Bewohner* (Leipzig, 1860). Heine, *Eine Weltreise um die nördliche Hemisphäre in Verbindung mit der Ostasiatischen Expedition in den Jahren 1860 und*

spröder Verhandlungspartner. Die Folge war, dass sich die Ratifizierung des Vertrags auf der preußisch-deutschen Seite schwierig gestaltete und bis 1864 dauerte, obwohl im Vertrag (Artikel XXIII.) der 1. Januar 1863 als Tag des Inkrafttretens festgeschrieben worden war. Es kam hinzu, dass Vertreter von Handelskammern der neben Preußen beteiligten deutschen Staaten die Aussichten des Handels mit Japan skeptisch beurteilten.<sup>161</sup> Gleichwohl bestanden die preußischen Unterhändler darauf, dass die japanische Seite Preußen dieselben Bedingungen gewährte, die sie in früheren Verträgen ihren Partnern bereits zugestanden hatte. Der rechtlichen Ungleichbehandlung Japans stand der politische Anspruch der Gleichbehandlung aller westlichen Staaten durch die japanische Regierung gegenüber.

Über die Hintergründe des Abschlusses des japanisch-schweizerischen Handelsvertrags, der dem japanisch-preußischen am 6. Februar 1864 folgte, sind wir vergleichsweise gut unterrichtet.<sup>162</sup> Der Anstoß zu einer schweizerischen Japanexpedition mit dem Ziel, einen Handelsvertrag abzuschließen, kam von der Uhrenindustrie in den Kantonen Genf und Neuchâtel. Seit Beginn des 19. Jahrhunderts waren Schweizer Uhren in China im Handel und wurden dort auf ausdrückliche Bitte der chinesischen Regierung hergestellt. Sie gelangten schon am Ende der 1850er Jahre zunächst über holländische, später auch über chinesische Mittelsmänner nach Japan. Dieser Umstand veranlaßte

---

1861 (Leipzig, 1864). Kreyer, *Expedition* (wie Anm. 159), insbesondere S. 91, 97, 125. Hermann Maron, *Japan und China. Reiseskizzen entworfen während der Preußischen Expedition nach Ost-Asien* (Berlin, 1863), insbesondere S. 25-7. J. A. H. C. Ratzeburg, *Skizzen aus dem Privat-Tagebuche eines Seeoffiziers* (Berlin, 1864). Spiess, *Expedition* (wie Anm. 159). Reinhold Werner, *Die preußische Expedition nach China, Japan und Siam in den Jahren 1860, 1861 und 1862*, 2. Aufl. (Leipzig, 1873) [zuerst (Leipzig, 1864), insbesondere S. 167-70]. Die wesentlichen Texte zur preußischen Ostasienexpedition sind zusammengestellt in *Preussens Weg nach Japan. Japan in den Berichten von Mitgliedern der preußischen Ostasienexpedition 1860-61*, hrsg. von Holmer Stahncke (München, 2000).

<sup>161</sup> C. Jacob, *Bericht über die Handels-Verhältnisse von Japan*. Als Manuskript gedruckt. 30. Juni 1861. Württembergisches Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Bestand E 50/01, Bü 1684. Kreyher, *Expedition* (wie Anm. 159), S. 124-5. Osborn, *Fragments* (wie Anm. 115), S. 136.

<sup>162</sup> Quellen zur Vorbereitung und Durchführung der schweizerischen Japanexpedition liegen vor im Schweizerischen Bundesarchiv, Bestand E 6, Bd 36 und im Kantonsarchiv Neuchâtel, Nachlass Humbert, Dossiers 11-13. Siehe auch *Documents diplomatiques suisses*, Bd 1, hrsg. von Jean Charles Biaudet, Martin Graf und Françoise Nicol (Bern, 1990), S. 809-27. Zur Geschichte der japanisch-schweizerischen Beziehungen siehe Simon Adler, 'Bilder der Schweiz im Japan des 19. Jahrhunderts', *Asiatische Studien* 48 (1994), S. 257-73. Immoos, *Eidgenossen* (wie Anm. 121). Jean-Marc Barrelet, 'Diplomatie, commerce et ethnographie. Le voyage d'Aimé Humbert au Japon, 1862 – 1864', *Musée neuchâtelois*, 3 ser., t. 23 (1986), S. 145-66. Ders., *Petit guide pour servir à l'histoire de l'horlogerie* (Neuchâtel, 1988). Ders., 'Des horlogers suisses à la conquête du Japon', *Montres passion* (Nov. 1994), S. 110-3. Roger Mottini, *Die Schweiz und Japan während der Meiji-Zeit (1868 – 1912)*. Diss. Phil. St. Gallen (Bamberg, 1989). Ders., 'Die Eidgenossen entdecken Japan', in *11. Deutschsprachiger Japanologentag in Trier 1999*, hrsg. von Hilaria Gössmann und Andreas Mrugalla, Bd 1 (Münster und Hamburg, 2001), S. 103-9. Ders., 'Die Schweiz in der Demokratie-Bewegung der Meiji', *The Swiss-Japan Journal. Review of the Swiss-Japanese Chamber of Commerce* (2004, Nr 1-2), S. 25-31. Ders., 'The Swiss-Japanese Treaty of Friendship and Commerce of February 6, 1864'. Ms. [<http://www.sjcc.ch/sjcc/FileCabinetEventReports/Rede%20Mottini.htm>]. Ders., 'Der lange Weg nach Japan – Zum Beginn der schweizerisch-japanischen Beziehungen im Jahre 1864'. Ms [<http://www.cx.unibe.ch/~ruetsche/japan17.htm>]. Ders., 'Switzerland's Way to Japan', in *Switzerland and Japan. Highlights of Their Encounter*, hrsg. von dems. (Zürich, 2006), S. 92-101 (Yearbook 2006. Swiss-Japanese Chamber of Commerce.) Paul Akio Nakai, 'Die Aufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen der Schweiz und Japan im Jahre 1864', in *Nippon – Helvetia. 1864 – 1964* (Tokyo, 1964), S. 11-68. Ders., *Das Verhältnis zwischen der Schweiz und Japan* (Bern und Stuttgart, 1967). *Ein Schweizer in Japan*, hrsg. von Claudia Romberg (Tōkyō, 2004). Stefan Sigerist, *Schweizer in Asien* (Schaffhausen, 2001), S. 228-47.



Aimé Humbert als Vorsitzenden der Union Horlogère dazu, Schweizer Uhren in Japan direkt vertreiben und den Vertrieb auf der Basis eines Handelsvertrags organisieren zu wollen.

Das Eidgenössischen Handels- und Zolldepartement entsandte zunächst den preußischen Hauslehrer und Literat Rudolph Lindau 1859 nach Japan beauftragte ihn, mit der Regierung in Edo einen Handelsvertrag abzuschließen. Lindau erreichte Japan auf einem Handelsschiff am 28. April 1859 und zeichnete bald ein günstiges Bild von den Aussichten für den europäischen Handel. Er spezifizierte eine Reihe von Waren, die mit Gewinn nach Japan exportiert werden könnten, darunter Textilien, Glaswaren, Zink, Blei, Zinn, Bücher, Karten und Bilder. Die Chancen für den Uhrenexport beurteilte er verhalten optimistisch. Taschenuhren könnten Absatz finden, wenn die Verkaufspreise nicht zu hoch seien. Er empfahl somit den Export von billiger Ware. Was Lindau nicht berichtete, war der Umstand, dass Schweizer Uhren damals bereits in Japan im Handel waren, zunächst offenbar ohne beträchtlichen Erfolg. Denn Japan verfügte über eine eigene leistungsfähige Produktion mechanischer Uhren, die von hoher Qualität seien und mit den Schweizer Uhren erfolgreich konkurrieren konnten. Japanische Uhrenhersteller waren zudem in der Lage, Uhren europäischen Stils selbst zu fertigen. In seinem Bericht an das Eidgenössische Handels- und Zolldepartement vom Jahr 1865 bestätigte dann der Kaufmann Caspar Brennwald gegen Lindau das skeptische Urteil seines Kollegen Jacob von 1861.<sup>163</sup>

Lindau traf in Japan auf ungünstige politische Verhältnisse, die dem Vertragsabschluss entgegenwirkten. Die internationalrechtlichen Verträge, die die japanische Regierung bisher geschlossen hatte, waren ohne Zustimmung des Tennō in Kyōto zustande gekommen und hatten folglich keine Gültigkeit nach japanischem Verfassungsverständnis. Die innenpolitische Empörung über die Eigenmächtigkeit der Regierung des Shōgun und die daraus resultierenden Zugeständnisse an die fremden Mächte wurden geschürt durch das mitunter wenig sensible Auftreten einiger der seit den 1850er Jahren in Japan weilenden Europäer und Amerikaner. Lindau beobachtete das Verhalten der Ausländer genau und resümierte in seinem Bericht an das Kaufmännische Direktorium in St. Gallen von 1862 kritisch: „Die fremden Kaufleute, die unterdessen große Summen Geldes aus China und Europa erhalten hatten, wollten und konnten nicht warten, daß es der japanischen Regierung gefalle, ihren Ansprüchen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und da sie Itzibu [Bu, Silbermünze] gebrauchten, um japanische Produkte kaufen zu können (die japanischen Kaufleute weigerten sich nämlich, Dollars zum vollen Werthe anzunehmen), so standen sie nicht mehr an, den ungesetzmäßigen Maßregeln des Gorodjo [Rōju, des Staatsrats in Edo] ungesetzmäßige Handlungen entgegenzustellen und zu versuchen, sich auf jede Weise japanisches Geld gegen Einzahlung von

---

<sup>163</sup> Caspar Brennwald, *Generalbericht betreffend den kommerziellen Theil der schweizerischen Abordnung nach Japan* (Bern, 1865), S. 45-8.

mexikanischen Dollars zu verschaffen. Dies führte zu mannigfachen Streitigkeiten zwischen fremden Kaufleuten und japanesischen Beamten und erzeugte in kurzer Zeit eine gereizte Stimmung zwischen diesen und jenen. Von Yokohama und Nagasacki pflanzte sich dieselbe weiter fort und drang in alle Theile von Japan und gegen Ende des Jahres 1859 bereits, sechs Monate nur nachdem die obgenannten Häfen dem fremden Handel geöffnet worden waren, standen sich Japanesen und Fremde im Allgemeinen feindlich gegenüber.

Es kan [*sic*] nicht geleugnet werden, daß Europäer und Amerikaner wenig thaten, um die Japanesen wieder mit sich auszusöhnen und im Gegenteil vom Höchsten bis zum Niedrigsten mit nur höchst seltenen Ausnahmen, eine Politik befolgten, welche ausschließlich darauf berechnet war, Furcht und Achtung einzuflößen und sich wenig darum kümmerte, ob sie Zuneigung und Vertrauen gewann oder nicht.<sup>7164</sup>

Kurz gesagt: Lindaus Mission scheiterte, und er begründete sein Scheitern mit der mangelhaften Sensibilität seiner europäischen und amerikanischen Zeitgenossen. Aber er blieb noch bis 1869 in Japan, diente von Januar bis Juni 1864 als Schweizer Generalkonsul und war Mitbegründer der *Japan Times*. Später trat er in preußische diplomatische Dienste, wo er von 1878 bis 1892 im Pressereferat des Auswärtigen Amts tätig war. Danach ging er bis 1902 nach Istanbul und kehrte von dort nach Paris zurück, wo er 1910 starb.

Rudolph Lindau gab im Februar 1862, angesichts des Scheiterns seiner Mission, von Yokohama aus sein Gesamturteil über den Handel mit Japan ab. Es fiel negativ aus und bestätigte, dass in der Sicht der Zeitgenossen die Öffnung Japans für den Welthandel nicht durch den Kanagawa-Vertrag, sondern später erfolgt war: „Japan ist, kraft der mit den Westmächten abgeschlossenen Verträge, dem fremden Handel seit Juli 1859 geöffnet worden und europäische und amerikanische Kaufleute haben sich in Folge dessen in Yokohama, Nagasacki und Hakodate angesiedelt. Der Verkehr zwischen dem Westen und Japan, der dadurch geweckt worden ist, hat zwar in kurzer Zeit eine ziemlich bedeutende Ausdehnung erreicht, aber keineswegs die großen Erwartungen erfüllt, die man vor 2 1/2 Jahren zu hegen berechtigt war.“<sup>7165</sup>

Aimé Humbert indes ließ sich von der neu gewonnenen Skepsis Lindaus nicht einschüchtern. Im Gegenteil, er forcierte seine Bemühungen um Entsendung einer weiteren Mission, dieses Mal mit Mandat der Schweizer Bundesregierung und mit ihm selbst als Gesandten. Die Regierung in Edo signalisierte bereits im Jahr 1861 über das niederländische Außenministerium, daß die Verhandlungen über einen Handelsvertrag mit der Schweiz wieder aufgenommen werden könnten.

<sup>164</sup> Rudolph Lindau, *Handelsbericht über Japan. Dem Kaufmännischen Direktorium in St. Gallen erstattet*, 3 Abtheilungen (St. Gallen, 1862-1863), erste und zweite Abtheilung, S. 2-3.

<sup>165</sup> Lindau, *Handelsbericht* (wie Anm. 164), erste und zweite Abtheilung, S. 1.

So gelang es Humbert, die Berner Regierung, die Uhrenproduzenten des Kantons Neuchâtel und die Seidenindustriellen des Kantons Zürich für seine Initiative zu gewinnen. Die Regierung stellte 100.000 Franken bereit, durch die die Kosten der Mission teilweise gedeckt werden konnten. Humbert als Gesandter und Caspar Brennwald aus Männedorf (Kanton Zürich) als dessen Sekretär und für den kommerziellen Teil zuständiger Vertreter reisten auf Staatskosten, vier weitere Herren hingegen begleiteten die Gesandtschaft als ‚Attachés‘ privatgeschäftlich und daher auf eigene Kosten: der Major im Generalstab John Bringolf aus Unterneuhaus (Kanton Schaffhausen), der Ingenieur Iwan Kaiser aus Zug, der Kaufmann Edouard Bavier aus Chur und der Uhrmacher James Favre-Brandt aus Le Locle im Kanton Neuchâtel.

Von Anbeginn seiner Mission an war Aimé Humbert entschlossen, seinem Wunsch nach Abschluss eines Handelsvertrags mehr Nachdruck zu verleihen als sein Vorgänger Rudolph Lindau. Deswegen wählte er für die Reise von Nagasaki nach Yokohama das niederländische Kriegsschiff *Medusa*. Die Ankunft geriet dann auch zum militärischen Zeremoniell: Die *Medusa* feuerte 17 Schuß Salut, die in derselben Zahl erwidert wurden. Brennwald, eben aus Edo nach Yokohama zurückgekehrt, und Favre-Brandt begrüßten ihren Vorgesetzten am Hafen von Yokohama und geleiteten ihn zur Residenz des niederländischen Generalkonsuls Dirk de Graef van Polsbroek, der wie Townsend Harris in den 1850er Jahren, jedoch aus eigenem Bestreben und ohne vertragsrechtliche Bevollmächtigung, die Position eines Vermittlers zwischen der japanischen Regierung und den neu ankommenden Delegationen übernehmen wollte. Brennwald erzählte von seiner Erkundungsreise nach Edo und bestätigte die Vorhersage des Gouverneurs von Nagasaki, dass die Vertragsverhandlungen zunächst gar nicht stattfinden und dann längere Zeit in Anspruch nehmen würden. Humbert beeindruckten diese Warnungen nicht. Er entschied, möglichst bald selbst nach Edo zu fahren.

Am Donnerstag, dem 28. Mai 1863, war es so weit. Die *Medusa* dampfte mit 18 Kanonen bestückt von Yokohama nach Edo und traf dort um 11 Uhr vormittags ein. Um 15 Uhr betrat Humbert mit Pauken, Trompeten und Posaunen die Stadt, eskortiert von 100 bewaffneten Matrosen und Marinesoldaten, die von Offizieren kommandiert wurden, allen voran die schweizerische und die niederländische Flagge. Dutzende von Bewohnern der Stadt, schrieb Kapitän de Casembroot,<sup>166</sup> beobachteten hinter einer Wache aus ‚Säbelträgern‘ das Spektakel, waren aber wohl eher belustigt als geängstigt von den Männern, die daher stolzierten mit bemerkenswert großen Nasen, atemberaubend knappen Röcken und abenteuerlich engen, knittrigen Beinkleidern. Das seltsame Outfit ließ den Umstand vergessen, dass manche dieser Herren geladene Handfeuerwaffen mit sich führten.

<sup>166</sup> François de Casembroot, *De Medusa in de wateren van Japan in 1863 en 1864* (Den Haag, 1865), S. 29-31. Auch in den Tagebuch-Notizen von der Eulenburg-Mission findet sich eine Beschreibung einer solchen Parade (Bundesarchiv – Militärarchiv, RM 1/2877, fol. 152v-153r (zum 19. November 1860).

Die Bewaffnung kam nicht von ungefähr. Wie Lindau kam auch Humbert zum denkbar ungünstigsten Zeitpunkt nach Edo. Während Shōgun Tokugawa Iemochi in Kyōto beriet, herrschte in Edo und Yokohama eine aufgeregte Stimmung. Anstatt das Land nach Außen zu verteidigen, hatte die Regierung die Fremden ins Land gelassen. Das erzeugte Widerstand. Erst am 30. Juni 1863 kehrte der Shōgun nach Edo zurück, nunmehr mit dem Auftrag des Tennō, die Verträge zu revozieren.

Also war die Beratung kurz, zu der Humbert den für die Außenbeziehungen zuständigen Beamten Muragaki Awaji-no-kami am 29. Mai 1863 traf. Muragaki machte nochmals klar, daß vorerst keine Verhandlungen über den Vertrag geführt werden könnten, und verlangte, daß Humbert zu seiner eigenen Sicherheit unverzüglich nach Yokohama zurückkehre. Als Humbert sich weigerte, dem Rat Muragakis zu folgen, einigte man sich, daß Humbert sich tagsüber in Edo bewegen könne, die Nächte aber auf dem auf Reede liegenden Schiff *Emperor* (Geschenk Königin Viktorias an den Shōgun) verbringen müsse. So zog Humbert hin und her und nutzte die Zeit zu Touren in Edo. Erst am 8. Juni 1863 war er dazu bereit, nach Yokohama zurückzukehren, um dort weiter zu warten. Die Tage nutzte er zu ausgiebigen Fotoexkursionen in die Stadt und zu Ankaufen von allerlei Material, aus dem er nach der Rückkehr ein reich bebildertes Japan-Buch zusammenstellte.<sup>167</sup>

<sup>167</sup> Aimé Humbert, 'Le Japon', *Le Tour du Monde*, t. 14 (1867), S. 1-80, 305-352, t. 15 (1867), S. 289-336, t. 16 (1868), S. 369-416, t. 18 (1869), S. 65-112, t. 19 (1869), S. 353-417. Ders., *Le Japon illustré*, 2 Bde (Paris, 1870) [Mikrofilmausgabe (Paris, 1975); englische Version (London, 1875); gekürzte Neuauflage u. d. T.: *Voyage au Japon* (Paris, 1981); davon spanische Version (Madrid, 1983); japanische Version (Tōkyō, 1969); Nachdruck der französischen Originalausgabe (Genf, 2004)]. Neben Humbert publizierte Lindau über seine Japanerfahrten in der *Revue des deux mondes* und ließ diese Berichte als Monografie erscheinen. Siehe Rudolf Lindau, *Un voyage au tour du Japon* (Paris, 1864). Zur Geschichte der Fotografie in Japan und der europäischen Japan-Fotografie siehe Silke Karina Balemi, *Reisephotographie in Ostasien und europäische Reisebilder in Wissenschaft, Kunst und Alltag von ca. 1860 bis 1914/18* (Locarno, 2003). Felice Beato et l'école de Yokohama, hrsg. von Hélène Bayou (Paris, 1994). Terry Bennett, *Early Japanese Images* (Vermont und Tōkyō, 1996). *The Face of China as Seen by Photographers and Travellers. 1860 – 1912*, hrsg. von L. Carrington Goodrich und Nigel Cameron (Millerton, NY, 1978). *Verso Oriente. Fotografie di Antonio e Felice Beato. Collezione Italo Zannier*, hrsg. von Paolo Costantini (Firenze, 1986). Claudia Delank, *Das imaginäre Japan in der Kunst* (München, 1996). Dies., 'Samurai, Geisha und der große Buddha. Japan in der Photographie. 1860 – 1900', in *Alles Wahrheit! Alles Lüge!. Photographie und Wirklichkeit im 19. Jahrhundert. Die Sammlung Robert Lebeck*, hrsg. von Bodo von Derwitz und Roland Scotti (Köln, 1996), S. 281-321. Dies., 'Japanbilder – Bilder aus Japan. Yokohama-Photographie in der ostasiatischen und europäischen Bildtradition des 19. Jahrhunderts', in *Ostasienrezeption zwischen Klischee und Innovation. Zur Begegnung zwischen Ost und West um 1900*, hrsg. von Walter Gebhard (München, 2000), S. 255-79. Dies. und Philippe March, *Abenteuer Japanische Photographie. 1860 – 1890* (Heidelberg, 2002). *Mukashi Mukashi. Le Japon de Pierre Loti. Photographie par Beato et Stillfried*, hrsg. von Chantal Edel (Paris, 1984) [Neuausgabe u. d. T.: *Japon. Fin de siècle. Photographies de Felice Beato et Raimund von Stillfried* (Paris, 2000); Englische Version u. d. T.: *Once upon a Time. Visions of Old Japan. Photographs by Felice Beato and Baron Raimund von Stillfried and the Words of Pierre Loti* (New York, 1986)]. *Das Fremdenbild im Archiv. Historische Photographien in den öffentlichen Sammlungen der Schweiz*, hrsg. von Barbara Frey-Näf, Regula Iselin und Ronald Kaehr (Bern, 1996) (Ethnologia Helvetica. 20.) Toru Haga, 'The Diplomatic Background of Japonisme. The Case of Rutherford Alcock', in *Japonisme in Art*, hrsg. von Yamada Chisaburō (Tōkyō, 1980), S. 27-42. *Temps Perdu – Temps Retrouvé*, hrsg. von Jacques Hainard und Roland Kaehr (Neuchâtel, 1985). David Harris, *Of Battle and Beauty. Felice Beato's Photographs of China* (Santa Barbara, 1999). *Japanische Photographie. 1860 – 1929. Ausstellung*, hrsg. von Ryūichi Kaneko (Berlin, 1993). Jim Masselos, *Beato's Delhi 1857* (New Delhi, 2000). H. J. Moeshart, 'The Dutch Teachers of Photography', in *In the Wake of the*

Gleichwohl erschien ihm das Warten als Krieg mit der Regierung in Edo. Ungeduldig schrieb er seiner Frau bereits am 18. September 1863, er werde seinen Aufenthalt in Japan bald beenden und sei glücklich, heimkehren zu können. Auch der Bundesrat wurde ungeduldig und mahnte Humbert zur Eile. Dem Bundesrat gegenüber antwortete er jedoch hinhaltend, er werde nicht vor Ende Februar 1864 die Heimreise antreten.

Polsbroek kümmerte sich derweil um Humberts Wohlbefinden und den Fortgang der Verhandlungen. Er riet der Regierung in Edo am 20. Dezember 1863, die Verhandlungen mit Humbert zum Abschluss zu bringen. Als die Regierung zögerte, drohte er am 2. Januar 1864 damit, den bereits verabredeten Besuch einer japanischen Gesandtschaft in den Niederlanden abzusagen, falls der Vertrag mit der Schweiz nicht umgehend zustandekäme. So blieb Humberts Warten nicht umsonst. Gleichwohl wählte die japanische Regierung dieselbe Verhandlungstaktik Humbert gegenüber, die sie zuvor anderen westlichen Regierungen seit 1853 praktiziert hatte. Was Humbert als Ausdruck der Missgunst gegenüber der Schweiz wahrnahm, scheint tatsächlich Ausfluss strategischer Überlegungen gewesen zu sein, deren Ziel es war, Verzögerungen zu bewirken und dadurch die Vertreter westlicher Regierungen zum Abzug oder zum Einlenken in kontroversen Fragen zu bewegen.

Am 26. Januar 1864 wurde Humbert aus Edo über die niederländische Gesandtschaft signalisiert, dass die Verhandlungen zu dem von der Schweiz gewünschten Abschluss kommen könnten. In der Tat verliefen die Verhandlungen nunmehr schnell und harmonisch, und am 30. Januar 1864 konnte Humbert seiner Frau mitteilen, dass der Vertrag beschlossene Sache sei. Ohne viel Umschweife unterschrieben der für die Außenbeziehungen zuständige Minister (*gaikoku bugyô*) Takemoto Kaino-kami, zwei weitere Beamte auf japanischer Seite sowie Humbert auf schweizerischer Seite am 6. Februar 1864 die japanischen, französischen und niederländischen Fassungen. Humbert nahm zwei japanische Fassungen, eine französische sowie eine niederländische Fassung mit, letztere für den Fall, daß über die Auslegung des japanischen oder französischen Texts Dissens entstehen sollte. Beide Vertragsparteien ratifizierten den Vertrag schon im Juli 1864.

Abgesehen vom Protokoll und von den Schlussteilen folgte der japanisch-schweizerische Vertrag<sup>168</sup>

---

*Liefde. Cultural Relations between the Netherlands and Japan since 1600* (Rotterdam, 1986), S. 120-3. *Felice Beato in Japan. Photographien zum Ende der Feudalzeit. 1853 – 1873*, hrsg. von Claudia Gabriele Philipp, Dietmar Siegart und Reiner Wick (Heidelberg und München, 1991) [Italienische Version (Milano, 1991)]. Thomas Theye, 'Und überall blüht der Kirschbaumzweig. Photographien aus China und Japan', in *Der geraubte Schatten. Die Photographie als ethnographisches Dokument. Ausstellungskatalog*, hrsg. von dems. (Luzern, 1989), S. 380-427. *Japan. Photographs. 1865 – 1905*, hrsg. von Clark Worswick (London, 1980). Italo Zannier, *Felice Antonio Beato. Album egiziano* (Mailand, 1978). Ders., *La leggenda di un impero* (Florenz, 1995).

<sup>168</sup> Vertrag zwischen Japan und der Schweiz vom 6. Februar 1864, in *Treaties* (wie Anm. 108), S. 207-22. Auch in

dem am 24. Januar 1861 abgeschlossenen japanisch-preußischen Vertrag. Im Protokoll ist Gleichheit der vertragsschließenden Souveräne vereinbart, Seiner Majestät dem ‚Taikun‘ von Japan einerseits, dem Schweizer ‚Bundesrath‘ andererseits, wobei in der japanischen Fassung der *Taikun* zuerst genannt ist, in der französischen Fassung hingegen der ‚Conseil fédéral de la Confédération Suisse‘. Wie auch in dem japanisch-preußischen Vertrag versicherte man sich gegenseitig des Willens, beständigen Frieden und Freundschaft wahren und diplomatische Vertreter austauschen zu wollen. Aber in den dispositiven Artikeln verbarg sich wiederum Einseitiges. So regelte der Vertrag die Rechte und Pflichten der in Japan weilenden Schweizer, traf aber keine Regelungen für Japaner, die sich in der Schweiz aufhalten würden. Die japanische Seite gestand Exterritorialität und Konsulargerichtsbarkeit zu, ohne daß die schweizerische Seite Japan gegenüber dieselben Zugeständnisse gemacht hätte. Japan musste wiederum den Exportzolltarif von 5% hinnehmen, während über Importzölle auf schweizerischer Seite nichts vereinbart wurde. Lediglich die Formulierung von Artikel III., der die Öffnung von Vertragshäfen regelt, weicht von der Vorlage im japanisch-preußischen Vertrag ab, indem sie zusätzlich zur Meistbegünstigungsklausel ausdrücklich pauschal Schweizer Bürgern den Handel in allen Häfen gestattet, die auch anderen Ausländern vertraglich geöffnet wurden. Diese Formulierung wurde bis 1869 nur noch ein weiteres Mal gebraucht.

Die dann folgenden Verträge schloss die japanische Regierung mit Belgien am 1. August 1866,<sup>169</sup> mit Italien am 28. August 1866,<sup>170</sup> mit Dänemark am 12. Januar 1867,<sup>171</sup> mit Schweden-Norwegen am 11. Januar 1868<sup>172</sup> und mit Spanien am 12. November 1868.<sup>173</sup> Obschon in diesem Zeitraum die mit der Meiji-Restauration verbundenen grundlegenden Wandlungen der Verfassungsstruktur vollzogen wurden, zeigen die Verträge ein erstaunlich einheitliches Formular. Unterschiede betreffen lediglich die Titulatur des Staatsoberhauptes Japans, den Grad der Detailliertheit einer Regelung und Verfahrensfragen. Der japanisch-spanische Vertrag scheint der erste zwischenstaatliche Vertrag zu sein, in dessen Präambel auf japanischer Seite der Tennō als Souverän genannt ist. Nur im japanisch-spanischen Vertrag (Artikel III.) wird die Formel des japanisch-schweizerischen Vertrags aufgegriffen, derzufolge die spanischen Untertanen Zugang zu denselben Vertragshäfen haben sollen, die allen anderen Angehörigen von Vertragsstaaten auch offenstehen. In den übrigen Verträgen schreibt jeweils Artikel III. die Öffnung von Hakodate, Kanagawa [=Yokohama] und

*CTS*, Bd 129, S. 44-9.

<sup>169</sup> Vertrag zwischen Belgien und Japan vom 1. August 1866, in *Treaties* (wie Anm. 108), S. 297-316. Auch in *CTS*, Bd 132, S. 490-506.

<sup>170</sup> Vertrag zwischen Italien und Japan vom 25. August 1866, in *Treaties* (wie Anm. 108), S. 317-341. Auch in *CTS*, Bd 133, S. 94-122 (Italienische Fassung), S. 122-34 (Englische Fassung).

<sup>171</sup> Vertrag zwischen Dänemark und Japan vom 12. Januar 1867, in *Treaties* (wie Anm. 108), S. 342-68. Auch in *CTS*, Bd 134, S. 214-31 (Englische Fassung).

<sup>172</sup> Vertrag zwischen Japan und Schweden-Norwegen vom 11. Januar 1868, in *Treaties* (wie Anm. 108), S. 419-42.

<sup>173</sup> Vertrag zwischen Japan und Spanien vom 12. November 1868, in *Treaties* (wie Anm. 108), S. 443-61. Auch in *CTS*, Bd 138, S. 246-63 (Französische Version).

Nagasaki als Vertragshäfen fest, wohingegen Niigata, Kōbe und Ōsaka unerwähnt bleiben. Im dänisch-japanischen und im japanisch-schwedischen Vertrag (Artikel XXI.) wird das Französische als Verkehrssprache festgelegt, wohingegen im italienisch-japanischen Vertrag (Artikel XXI.) die Möglichkeit der Wahl zwischen Französisch und Italienisch gestattet wird.

Erst mit dem selten berücksichtigten Vertrag zwischen Japan und dem Norddeutschen Bund vom 20. Februar 1869 traten wesentliche Neuerungen ein.<sup>174</sup> In der Präambel auch dieses Vertrags scheint zunächst das Staatsoberhaupt auf japanischer Seite unter der Formel ‚Seine Majestät der Tenno von Japan‘ auf, während auf preußisch-deutscher Seite umständlich der König von Preußen als Souverän genannt ist, der ‚im Namen des Norddeutschen Bundes und der zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins‘ den Vertrag schließt. Max von Brandt, der auf preußisch-deutscher Seite den Vertrag aushandelte und unterzeichnete, hatte damit vordergründig das Ziel erreicht, das die japanische Regierung der Eulenburg-Mission zuzugestehen sich geweigert hatte. Gleichwohl blieb auch nach diesem Vertrag der König von Preußen im völkerrechtlichen Sinn alleiniger Vertragspartner der japanischen Regierung. Artikel I. und II. sind wie in allen Vorläuferverträgen reziprok, stipulieren einen ewigen Frieden und regeln den Austausch diplomatischer Vertreter. Artikel III. definiert die Vertragshäfen und öffnet nunmehr für die deutsche Seite Hakodate, Kōbe, Yokohama, Nagasaki, Niigata, Ōsaka und – erstmalig für uneingeschränkten Zugang – Edo. Die weiteren Bestimmungen weichen in zwei Punkten von denen der vorigen Verträge ab. Artikel XV. beschränkt die zuvor allgemein gültige Münzfreiheit auf den Zeitraum, bis die japanische Regierung eine staatliche Münzanstalt eingerichtet hat, die eigene Münzen zum Austausch gegen fremde Währungen prägt. Die wichtigste Abweichung birgt Artikel VIII., der zum ersten Mal die Reziprozität aufenthaltsrechtlicher Regelungen festschreibt. Demnach dürfen ‚Japanische Fürsten oder Leute in Diensten derselben sich unter den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nach Deutschland‘ begeben, wie es auch ‚allen Japanern erlaubt sein [soll], sich behufs ihrer Ausbildung oder in Handelszwecken nach Deutsch[land] zu begeben.‘ Hier wird also erstmalig eine Vereinbarung völkerrechtlicher Art über den Aufenthalt von japanischen Untertanen im Ausland getroffen. Die Vereinbarung ist ergänzt durch den Vermerk, dass die japanischen Reisenden ‚mit vorschriftmaessigen Paessen ihrer Behörden nach Massgabe der Bekanntmachung der Japanischen Regierung vom 23ten Mai 1866 versehen‘ sein sollen.<sup>175</sup> Bei dieser Bekanntmachung

<sup>174</sup> Vertrag zwischen Japan und dem Norddeutschen Bund vom 20. Februar 1869, in *Treaties* (wie Anm. 108), S. 474-500. Auch in *CTS*, Bd 139, S. 92-105. Der gedruckte Text des Originals am Ende des Satzes lautet ‚nach Deutschen‘.

<sup>175</sup> Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bund und Japan, Artikel VIII., IX., in *Treaties* (wie Anm. 108), S. 481, 482. Die japanische Regierung schloss den letzten ungleichen Vertrag mit Österreich-Ungarn. Dieser Vertrag datiert vom 18. Oktober 1869, in *Treaties* (wie Anm. 108), S. 507-31 [auch in *CTS*, Bd 140, S. 54-67] und folgt dem Vertrag zwischen Japan und dem Norddeutschen Bund auch in Bezug auf die Reiseregulungen. Die gedruckte englische Fassung wurde wohl vom englischen Ministerresidenten Harry Parkes abgefasst, der die österreichisch-ungarischen Bemühungen um einen Vertragsabschluss unterstützte. Die handschriftlichen japanischen und deutschen Fassungen sind die gesiegelten Originale. In der k.k. Monarchie hatte im Jahr 1863 eine öffentliche Debatte über die Frage nach der Aufnahme von Handelsbeziehungen mit Japan begonnen. In dieser Debatte, die zunächst um

handelt es sich um die Aufhebung des Ausreiseverbots aus dem 17. Jahrhundert.

Diese Vereinbarung ist in mehrfacher Hinsicht von großem Interesse. Erstens belegt sie, dass die japanische Regierung die Problematik der mangelnden Reziprozität der meisten dispositiven Bestimmungen erkannt hatte und sich bemüht zeigte, bei Abschluss neuer Verträge mehr Reziprozität zu erreichen. Zweitens fällt auf, dass die Aufhebung des Ausreiseverbots bereits im Jahr 1866 erfolgte, gleichwohl die bis zum Herbst 1868 abgeschlossenen zwischenstaatlichen Verträge keinen Bezug auf die geänderten Ausreisebedingungen nahmen. Das bedeutet, dass sich nicht bis 1867, sondern erst mit der Änderung der Verfassungsstrukturen im Vollzug der Meiji-Restauration eine Umorientierung der Zielsetzungen auf Seiten der japanischen Verhandlungspartner ergab. Die neue Meiji-Regierung scheint von Anfang an mehr Gewicht darauf gelegt zu haben, Reziprozität auch in die dispositiven Teile der zwischenstaatlichen Verträge einzubringen. Wesentlich bei dieser Feststellung ist, dass das Streben nach Erweiterung der Zahl reziproker Regelungen in diesen Verträgen unabhängig von dem Termin war, der in allen Verträgen seit 1858 (einschließlich des Vertrags mit dem Norddeutschen Bund) stets für den Beginn der Revisionsverhandlungen gesetzt wurde, nämlich dem 1. Juli 1872. Schon lange vor Ablauf dieser Frist war die Meiji-Regierung bestrebt, ihren Anspruch auf souveräne Gleichheit so weit wie möglich in den dispositiven Teilen der Verträge durchzusetzen.<sup>176</sup> Zum dritten enthält ein Exemplar der amtlichen japanischen Ausgabe der Verträge, das die Universität Tōkyō aufbewahrt, einige Durch- und Anstreichungen sowie anonyme handschriftliche Marginalien, die von Deutsch mit Tinte, Blei- und Buntstift schreibenden Händen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts stammen und sich, außer zu der allgemeinen Zollkonvention vom 25. Juni 1866, nur bei dem Vertrag mit dem Norddeutschen Bund finden.<sup>177</sup> Es muss sich also um ein Exemplar handeln, dessen Vorbesitzer zum deutschen diplomatischen Dienst gehörte. Zum

---

handelspolitische Vorteile geführt wurde, gedieh zunehmend die machtpolitischen Sorge, Österreich-Ungarn könnte, insbesondere nach Abschluss von Verträgen mit Preußen und der Schweiz, auch in Europa Nachteile erleiden, wenn es als europäische Großmacht keine völkerrechtlichen Beziehungen zu den ostasiatischen Staaten unterhalte. Gegen die machtpolitischen Bestrebungen wurde vorgebracht, dass die k.k. Flottenstärke zu Machtdemonstrationen in fernen Gewässern nicht ausgerüstet sei. Zur Vorbereitung und Durchführung der österreichisch-ungarischen Expedition siehe Wüllerstorff, *Mittheilungen* (wie Anm. 158). Revoltella, *Betheiligung* (wie Anm. 158), insbes. S. 16-32. *Bericht ueber Österreichs ungünstige Stellung im Welthandel und die Mittel ihrer Abhilfe* [Revoltella-Kommission] (Triest, 1865). Alfred von Kremer, *Ein Wort über Österreichs Beteiligung am Welthandel* (Wien, 1864), S. 49. Carl Ritter von Scherzer, 'Die österreichische Ostasien-Expedition', *Österreichische Revue* (Oktober 1866), S. 123. Ders., *Fächmannische Berichte über die österreichisch-ungarische Expedition nach Siam, China und Japan (1868 – 1871)* (Stuttgart, 1872). Reinhold Lorenz, *Japan und Mitteleuropa. Von Solferino bis zur Wiener Weltausstellung (1859 – 1873)* (Brünn, 1940), S. 51-67, 118-140. Peter Pantzer, *Japan und Österreich-Ungarn* (Wien, 1973) (Beiträge zur Japanologie. 11.) Gert Rosenberg, *Wilhelm Burger. Ein Welt- und Forschungsreisender mit der Kamera. 1844 – 1920* (Wien und München, 1968), S. 15-30.

<sup>176</sup> Dies gegen Auslin, *Negotiating* (wie Anm. 135), besonders S. 174, der davon ausgeht, die Revisionsbestrebungen hätten erst ab 1871 im Blick auf das vertraglich geregelte Datum des Beginns von förmlichen Revisionsverhandlungen eingesetzt.

<sup>177</sup> Universität Tōkyō, Keizaigakubu [Abteilung für Wirtschaftswissenschaften], 3-A:1111, S. 476-87. Der Band befindet sich dort laut Besitzstempel seit 1924. Er wurde kürzlich neu gebunden und wahrscheinlich aus diesem Anlass an den vertikalen Rändern beschnitten. Dem Beschnitt fielen einige als Marginalien handschriftlich notierte Wortteile zum Opfer.



großen Teil bestehen die Marginalien aus Textkorrekturen und Inhaltsbestimmungen. Neben Artikel II. jedoch, der den Austausch diplomatischer Vertreter regelt (S. 476), steht in Tinte ‚[ein]zige Gegenseitigkeit‘. Konsequenz sind die die Aufhaltsmöglichkeiten japanischer Untertanen im Norddeutschen Bund enthaltenden Bestimmungen von Artikel VIII. durchstrichen (S. 481). Die deutsche Seite, nach dem Text des Vertrags vertreten durch Max von Brandt, war also nicht gewillt, die von ihr eingegangenen vertraglichen Abmachungen zu honorieren, sondern behielt sich vor, die zugestandene Reziprozität dispositiver Bestimmungen zu ignorieren. Das Zugeständnis der über die formalen Regelungen hinausgehenden Reziprozität auf deutscher Seite war Lippenbekenntnis.

Offenbar wurde das Problem der Revidierbarkeit der Verträge für die japanische Regierung gewichtiger als die Einstellungen ihrer Vertragspartner. Aus dem Umstand, dass erstmals die Ansei-Verträge den Termin für den Beginn möglicher Revisionsverhandlungen festsetzten, ergibt sich, dass zu der Frage der Revidierbarkeit der Abkommen zuvor kein Regelungsbedarf erkannt worden war. Interesse daran, bestehende Abkommen zu novellieren, konnte im Jahr 1858 nur bei den Regierungen der USA und der europäischen Vertragsmächte bestehen, die bestrebt waren, die in den Verträgen mit Russland und den Niederlanden zugestandenen erweiterten Privilegien für alle westlichen Vertragspartner verbindlich festzuschreiben. Vier der fünf Ansei-Verträge stellten folglich Novellierungen dar und wurden in rascher Folge abgeschlossen. Daher müssen die Verhandlungen simultan und koordiniert geführt worden sein. Die Koordinierung der Verhandlungen wurde möglich, nachdem mit Ende des Krimkriegs die Beziehungen zwischen Russland einerseits, Frankreich und dem Vereinigten Königreich andererseits entspannt worden waren und nicht mehr zu befürchten war, dass Animositäten zwischen diesen beiden Mächten sich auf Ostasien auswirken würden.<sup>178</sup> Vier der fünf Ansei-Verträge revidierten indes nicht nur ihre jeweiligen Vorgänger, sondern enthielten wie auch der fünfte, mit Frankreich geschlossene Vertrag ein neues verfahrensrechtliches Element mit der Revisionsklausel, die Novellierungen für den Zeitraum bis zum 1. Juli 1872 ausschloss. Die vom Jahr 1858 aus gesehen lange Bindung der Verträge über vierzehn Jahre sowie der Umstand, dass seit dem japanisch-portugiesischen Vertrag bis 1869 sämtliche Folgeverträge stets dasselbe Datum 1. Juli 1872 als Termin für den Beginn von Revisionsverhandlungen vorsahen, erlauben den Schluss, dass die Initiative zu dieser Klausel zwar von den westlichen Regierungen ausging, aber die japanische Seite später auf der einmal vereinbarten Frist beharrte. Denn die japanische Regierung musste gegen ihre westlichen Verhandlungspartner ein Interesse daran haben, die ihr bewusste Ungleichheit der bestehenden Verträge möglichst rasch revidieren zu können. Nur aus diesem japanischen Interesse heraus ist zu erklären, dass an der einmal im Jahr 1858 vereinbarten Frist in allen Folgeverträgen bis 1869

---

<sup>178</sup> Zu den Auswirkungen des Krimkriegs auf die europäische Politik gegenüber Ostasien siehe Stephan, 'Crimean War' (wie Anm. 115).

festgehalten wurde, so dass sie zuletzt nur noch drei Jahre umfasste. Zudem ergibt sich aus den Veränderungen der dispositiven Teile der zwischen Japan und Preußen einerseits sowie dem Norddeutschen Bund andererseits geschlossenen Verträge, dass die japanische Seite die in diesem Fall in gegenseitigem Einverständnis vorgenommene Revision dazu nutzte, reziproke Bestimmungen in den dispositiven Teil des revidierten Vertrags einzubringen. Dem Drängen der Meiji-Regierung auf Zulassung reziproker dispositiver Bestimmungen kam der Umstand zugute, dass die Initiative zur Revision von deutscher Seite ausging. Max von Brandt betrachtete mit Gründung des Norddeutschen Bunds Preußen nicht mehr als Völkerrechtssubjekt und sah sich folglich zur Neuverhandlung des Vertrags von 1861 gezwungen. Der Vertrag von 1869 zeigt somit, dass die japanische Regierung es verstand, schon vor den Vorbereitungen für die Iwakura-Mission in der ihr gegebenen Situation gegen den verhohlenen Widerwillen der deutschen Seite reziproke dispositive Regelungen mit Blick auf die seit der Meiji-Restauration ebenso geänderte japanische Rechtslage durchzusetzen.<sup>179</sup>

Innerhalb der Geschichte der ungleichen Verträge, die die japanische Regierung zwischen 1854 und 1869 zu schließen gezwungen war, stellten also die Ansei-Verträge keine wichtige Wendemarke dar.<sup>180</sup> Hingegen markierten die ersten Abkommen mit Russland und den Niederlanden einerseits, die Abkommen mit dem Norddeutschen Bund und Österreich-Ungarn andererseits Bruchlinien. Während die frühen Verträge mit den USA und dem Vereinigten Königreich unter Verwendung des Friedensvertragsformulars im Grundsatz Abkommen zur Rettung Schiffbrüchiger und der Regelung der Versorgung von ausländischen Schiffsbesatzungen in Japan darstellten, waren alle Abkommen ausser dem britisch-japanischen Vertrag von 1854 seit 1854 in einem Friedensvertragsformular gestaltet, das die Gleichheit der formalrechtlichen Vertragsteile mit der Ungleichheit der materiellrechtlichen, zunächst Schifffahrt, sodann Schifffahrt und Handel betreffenden dispositiven Vertragsteile verschmolz.

Für das lange Zögern der japanischen Seite, die erst ab 1868 auf die Anwendung des Grundsatzes der Reziprozität in den dispositiven Vertragsteilen drängte, kommt also das Argument nicht in Betracht, für reziproke Regelungen in den dispositiven Vertragsteilen habe auf japanischer Seite kein Bedarf bestanden. Schon der Kanagawa-Vertrag von 1854 gab vor, dass japanische Seeleute in den Gewässern der USA dasselbe Gastrecht erhielten wie amerikanische Seeleute in japanischen, und

---

<sup>179</sup> Dieser Aspekt blieb bislang in der Literatur über die Revision der ungleichen Verträge unberücksichtigt. Siehe Tadao Johannes Araki, *Geschichte der Entstehung und Revision der ungleichen Verträge mit Japan (1853 – 1894)*. Diss. Phil. masch. (Marburg, 1959). Auslin, *Negotiating* (wie Anm. 135), S. 146-75. Hugh Cortazzi, *The Revision of Japan's Early Commercial Treaties* (London: Suntory Centre, Suntory-Toyota International Centres for Economics and Related Disciplines and London School of Economics and Political Science, 1999) (International Studies. Discussion Paper IS/99/377.)

<sup>180</sup> Dies nimmt ohne weitere Begründung Auslin, *Negotiating* (wie Anm. 135), S. 6-8, an.

zwar, obwohl zu diesem Zeitpunkt keinerlei legaler, von Japan ausgehender pazifischer Seeverkehr möglich war. Spätestens mit der Aufhebung des Ausreiseverbots im Jahr 1866 war auch in japanischer Sicht die Notwendigkeit von aufenthaltsrechtlichen Regelungen für japanische Untertanen in den Vertragsstaaten gegeben. Zudem war sich die japanische Regierung auch vor 1868 der völkerrechtlichen Bedeutung der Gleichheit souveräner Staaten und dem davon abgeleiteten Grundsatz der Reziprozität bewusst. Das ergibt sich aus der Änderung der Abfolge der Namen der vertragsschließenden Parteien in den Präambeln der Verträge, die in ihren jeweiligen Fassungen den Landesnamen zuerst nennen, und der Durchsetzung der Reziprozität der Regelung des Rechts zur wechselseitigen Entsendung diplomatischer Vertreter seit den Ansei-Verträgen. Da dennoch die japanische Regierung bis 1868 noch neue Verträge abschloss, die nicht-reziprok nur das Aufenthaltsrecht von Ausländern aus Vertragsstaaten in Japan regelten, kann sie nur in der Erwartung gehandelt haben, dass die die Gleichheit der souveränen Vertragspartner stipulierenden reziproken formalrechtlichen Regelungen in den Protokollen die Reziprozität von Regelungen auch der dispositiven Teile zugunsten der japanischen Seite auch dann garantierten, wenn die Reziprozität nicht für jeden einzelnen dispositiven Artikel ausdrücklich in den Verträgen selbst festgeschrieben war. Erst die Meiji-Regierung musste aus Anlass der Verhandlungen mit der deutschen Seite zur Kenntnis nehmen, dass die Erwartung trog.

Aus der Geschichte dieser Verträge ergibt sich also, dass für die japanische Seite mangelnde Reziprozität erst in dem Zeitpunkt zum Problem wurde, als sie gegenüber ihren Vertragspartnern die Revision der speziellen Bestimmungen gemäß dem Gleichheit festschreibenden Protokoll und den allgemeinen Bestimmungen erreichen wollte. In den seit 1871 angestrebten Revisionsverhandlungen zeigte sich, je länger desto deutlicher, dass in der Sicht der amerikanischen und europäischen Signatarmächte die Ungleichheit der Verträge Ausdruck von Machtverhältnissen geworden war, die die Vertragspartner der japanischen Regierung nicht zu revidieren bereit waren. So meinte beispielsweise der Leiter der österreichisch-ungarischen Expedition, Ritter von Scherzer, schon bei Beginn der Vorbereitungen im Jahr 1866, Demonstrationen einer gewissen ‚Machtstellung‘ auf europäischer Seite seien geboten im diplomatischen Verkehr mit Staaten auf ‚niedriger Civilisationsstufe‘ und gegenüber Regierungen, die kein ‚allgemeines, aus den Begriffen der Humanität resultierendes internationales Recht‘ anerkennen wollten. Er riet der k. k. Regierung, gegenüber Japan ihr Ansehen mit diplomatischem Druck und Demonstrationen militärischen Potentials zur Geltung zu bringen. Damit verlieh er der im Westen weit verbreiteten Ansicht Ausdruck, dass die Durchsetzung des europäischen Rechts internationaler Verträge ein Instrument der Machtpolitik gegenüber Regierungen in Asien, Afrika und dem Südpazifik sei.<sup>181</sup> Ungleichheit

<sup>181</sup> Siehe Scherzer, ‚Expedition‘ (wie Anm. 175), S. 123-4. Die ersten Revisionsverhandlungen fanden statt im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Iwakura-Mission. Siehe dazu Marlene Mayo, ‚A Catechism of Diplomacy. The Japanese and Hamilton Fish. 1872‘, *Journal of Asian Studies* 26 (1967), S. 389-90, 397-402. Alistair Swale,

der Verträge war nunmehr Fundament nicht-herrschaftlicher Expansion, die Völkerrecht und Freihandelsregime als Ausdruck der in diesen Verträgen reklamierten Vormachtstellung benutzte. Völkerrecht und Freihandelsregime dienten als Vehikel für die Machtpolitik eines nicht-herrschaftlichen Regime-Kolonialismus. Dieser führte zu beträchtlicher Konsternation auf japanischer Seite, die den festen Willen ihrer Vertragspartner, die Verträge buchstabenmäßig eng auszulegen, unerklärlich fand. Diese Konsternation musste aus der Lesung der Verträge als textliche Einheiten resultieren, die die reziproken allgemeinen Bestimmungen als Rahmen für die nicht-reziproken speziellen Bestimmungen vorgaben. Aus der Reziprozität der allgemeinen Bestimmungen insbesondere des Protokolls folgte gerade bei strenger juristischer Auslegung die Reziprozität auch der dispositiven Bestimmungen selbst dann, wenn diese Reziprozität nicht in jedem Artikel eigens zum Ausdruck gebracht wurde. Es musste also aus japanischer Sicht möglich sein, die nicht-reziproken Bestimmungen zu ergänzen, sobald auf japanischer Seite dafür ein Bedarf bestand.<sup>182</sup> Das Insistieren der europäischen und amerikanischen Regierungen auf dem exakten Wortlaut der Texte musste vor diesem Hintergrund auf japanischer Seite als Vertragsbruch erscheinen. Erst durch die Erkenntnis, dass die amerikanische und die europäischen Regierungen Völkerrecht und Freihandelsregime als Mittel zur Machtdemonstration einsetzten, erfuhr die japanische Seite die nicht-reziproken Bestimmungen der Verträge als Ausdruck ihrer politischen Diskriminierung.

Neben das Bewusstsein des Diskriminiertwerdens in rechtlicher Hinsicht trat auf japanischer Seite die Erfahrung, dass die seit den Ansei-Verträgen getroffenen ungleichen zollpolitischen Regelungen zu gravierenden Nachteilen in der japanischen Außenhandelspolitik beitrugen. Insbesondere die einseitige Festschreibung von Exportzöllen für japanische Produkte bestärkte die Erfahrung von Regierung und Produzenten in Japan, dass die amerikanische und die europäischen Regierungen an Beziehungen auf der Basis von Gleichheit nicht interessiert waren, sondern Gleichbehandlung zugestehen sich ausdrücklich weigerten.

Die ungleichen Verträge resultierten somit aus dem Widerspruch von Macht und Recht in der Verschränkung der kolonialen Expansion Europas mit der Durchsetzung von allgemeinen Regeln des Freihandels sowie der Globalisierung des europäischen Völkerrechts. Nicht mangelndes Verständnis der Logik der Vertragstexte führte auf japanischer Seite zu Verdruss über den Abschluss der ungleichen Verträge, sondern die planmäßige Indienstellung von Lippenbekenntnissen und

---

‘America. 15 January – 6 August 1872’, in *The Iwakura Mission in America and Europe. A New Assessment*, hrsg. von Ian Nish (Richmond, 1998), S. 19-21 (Meiji Japan Series. 6.) Beide Autoren gehen von der Annahme aus, dass die Revisionsverhandlungen erst während des Aufenthalts der Iwakura-Mission in den USA begannen. Der Vorgang der Revision der ungleichen dispositiven Bestimmungen dauert bis zum Ende des Jahrhunderts. Mit dem Deutschen Reich kam erst 1911 ein reziproker Handelsvertrag zustande. Heinrich von Siebold war auf europäischer Seite einer der frühen Befürworter der Revision. Siehe Abb. 2 in Lorenz, *Japan* (wie Anm. 175).

<sup>182</sup> Siehe dazu Tomio Hora, *Bakumatsu ishinki no gaiatsu to teikō* (Tōkyō, 1977). *Sekai shijō to bakumatsu kaikō*, hrsg. von Kanji Ishii und Hisashi Sekiguchi (Tōkyō, 1982).

juristischen Kautelen in die Machtpolitik der amerikanischen und europäischen Regierungen. Die Anwendung von Normen des europäischen Völkerrechts auf globaler Ebene zog Ungleichbehandlung und Regime-Kolonialismus auch dort nach sich, wo die amerikanische und die europäischen Regierungen die Errichtung von Kolonialherrschaft nicht anstrebten.

Da die japanische Regierung spätestens ab 1868 das Bewusstsein des Diskriminertwerdens durch die aus mangelnder Reziprozität folgenden Ungleichheit ihrer Verträge mit den USA und den europäischen Staaten entwickelte, achtete sie genau darauf, dass in völkerrechtlichen Verträgen, die sie mit anderen Staaten schloss, Reziprozität weitest möglich festgeschrieben wurde. Dieses Bemühen ist im chinesisch-japanischen Vertrag von 1872 dokumentiert. Dieser Vertrag bestätigt neben anderem Freundschaft und Frieden zwischen beiden Parteien (Artikel I.), enthält Regelungen für Verfahren zum Ausgleich von Rangunterschieden (Artikel V.) sowie den Austausch diplomatischer Vertreter (Artikel VIII.) und öffnet wechselseitig Häfen (Artikel X.). Das japanische Bemühen um Reziprozität war zudem bereits hawaiianisch-japanischen Vertrag vom 19. August 1870 erkennbar. Der Vertrag, der die Indienstellung japanischer Arbeitskräfte auf den US-amerikanischen Plantagen in Hawaii ermöglichen sollte, bekundet bereits in seiner Präambel geradezu plakativ seine Eigenschaft als gleiches und reziprokes Abkommen durch Verwendung dieser beiden Bezeichnungen und umfasst mit zwei Ausnahmen nur reziproke Bestimmungen. Die erste Ausnahme betrifft die Meistbegünstigungsklausel, die Japan Hawaii gewährte, ohne sie umgekehrt von Hawaii zu fordern. (Art. IV.) Die zweite Ausnahme betrifft die Reisefreiheit, die die japanische Seite ihren Untertanen gewährte, ohne zu verlangen, dass die Regierung von Hawaii für ihre Untertanen eine entsprechende Verfügung traf (Art. V.)<sup>183</sup>

Aus der Betrachtung der Verträge, die die Regierungen der USA und einiger europäischer Staaten zwischen 1842 und 1869 mit den Regierungen Chinas und Japans schlossen, ergibt sich, dass die

<sup>183</sup> Vertrag zwischen China und Japan vom Jahr 1872, in *CTS*, Bd 144, S. 140-3. Vertrag zwischen Hawaii und Japan vom 19. August 1870, in *Treaties* (wie Anm. 108), S. 550-3. Auch in *CTS*, Bd 141, S. 448-50. Der Eingangssatz der Präambel lautet: 'His Majesty the Tennô and his Majesty the King of the Hawaiian Islands being equally animated by the desire to establish relations of friendship between the two countries, have resolved to conclude a Treaty reciprocally advantageous ...' (S. 550 / S. 448). Der Verzicht auf Gewährung der Meistbegünstigungsklausel mag begründet sein im Widerstand der zumeist aus den USA stammenden Plantagenbesitzer, die in der Regierung des Königreichs vertreten waren. Sie waren schon in den 1870er Jahren der Meinung, dass das Königreich in Zukunft von den USA annektiert werden werde. Die Hoffnung auf Rekrutierung von Plantagenarbeitern aus Japan erfüllte sich zunächst jedoch nicht. Ein förmlicher Vertrag zwischen Hawaii und den USA bestand seit 1826. Dieser Vertrag war ungleich, bestätigte Frieden und Freundschaft zwischen Hawaii und den USA und regelte die Rechte US-amerikanischer See- und Kaufleute in Hawaii. Ein weiterer Vertrag wurde im Jahr 1849 geschlossen, war zumeist reziprok, gestand aber einseitig den USA die Meistbegünstigung zu und räumte Privilegien für Walfänger ein. Siehe Vertrag zwischen Hawaii und den USA vom 23. Dezember 1826; Vertrag zwischen Hawaii und den USA vom 20. Dezember 1849, in *Treaties and Other International Agreements of the United States of America*, hrsg. von Charles I. Bevans (Washington, 1971), S. 861-863, 864-871 (Department of State Publication. 8590.) Auch in *CTS*, Bd 77, S. 33-37, *CTS* Bd 103, S. 391-400. Zu den Anfängen der Migration von Japanern nach Hawaii siehe Edward Joesting, *Hawaii. An Uncommon History* (New York, 1972), S. 193-6. Zur Geschichte der Vertragsbeziehungen zwischen Hawaii und den USA siehe John Schofield, *Forty-Six Years in the Army* (New York, 1897).

Durchsetzung von allgemeinen Freihandelsbestimmungen und Normen des völkerrechtlichen Vertragsrechts gekoppelt war sowohl an die Ausübung und Androhung militärischer Gewalt als auch an diplomatischen Druck zum wirtschaftlichen und politischen Vorteil der amerikanischen und europäischen Seite. Die Summe der militärisch-diplomatischen Gewaltakte transformierten den Pazifik trotz der Walfang- und anderen kommerziellen Aktivitäten US-amerikanischer Schiffe um die Mitte des 19. Jahrhunderts in ein britisches Binnenmeer, in dem zwar Schiffe anderer Nationen kreuzen und ihre Besatzungen Handel treiben konnten, aber nur nach Regeln, die letztlich die britische Regierung unter Rückgriff auf europäische Rechtskonventionen formulierte und durchsetzte. Daraus ergibt sich, dass Zwang zur Übernahme von allgemeinen Regeln des Freihandels, der Anerkennung europäischer Grundsätze des Völkerrechts und Oktroi kolonialer Herrschaft um die Mitte des 19. Jahrhunderts Strategien bildeten, zwischen denen die Regierungen in den USA und Europa glaubten wählen zu dürfen. Es kann also keine Rede davon sein, dass Strategien der Errichtung europäischer Kolonialherrschaft um die Mitte des 19. Jahrhunderts nicht verfolgt worden wären. Im Gegenteil, die herrschaftliche Expansion Europas in Süd- und Südostasien sowie den Südpazifik, die in dieser Zeit stattfand, war keine Ausnahmeerscheinung, sondern Resultat einer strategischen Entscheidung gegen die Durchsetzung des Freihandels in diesem Weltteil.

Auch gegenüber Staaten in Südostasien konstituierten und erweiterten europäische Regierungen zumindest gelegentlich ihre koloniale Herrschaft mit dem Mittel der zwischenstaatlichen Verträge, deren Protokolle die Vertragspartner als Souveräne anerkannten.<sup>184</sup> Zudem kam es zu zahlreichen ungleichen Verträgen zwischen europäischen Regierungen und dem als souveränem Staat bestehenden Königreich Siam.<sup>185</sup> Darüber hinaus schloss die britische Regierung mindestens einen ungleichen Vertrag mit Siam über andere, als souverän anerkannte Staaten in Südostasien mit dem Ziel der Erweiterung ihrer Kolonialherrschaft. Dabei handelt es sich um den britisch-siamesischen Vertrag vom 10. März 1909, der neben anderem die Übertragung der Herrschaftsrechte über Kelantan, Tringganu, Kedah, Perlis und nahegelegene Inseln von der siamesischen an die britische Regierung regelte. Im selben Vertrag werden aber diese Staaten unter dem Namen Federated Malay States als Souveräne anerkannt, die heute an der Grenze mit Siam gelegene Teile der Malayischen Union sind.<sup>186</sup> Sie waren also Objekte des britisch-siamesischen Vertrags und zu gleicher Zeit Subjekte des

---

<sup>184</sup> Vertrag zwischen Perak und dem Vereinigten Königreich, 20. Januar 1874, in *CTS*, Bd 147, S. 196-9.

<sup>185</sup> Verträge zwischen Siam und dem Vereinigten Königreich vom 18. April 1855, in *CTS*, Bd 113, S. 84-92; vom 3. September 1883, in *CTS*, Bd 162, S. 378-84; vom 6. April 1897, in *CTS*, Bd 184, S. 343; vom 20. September 1900, in *CTS*, Bd 189, S. 90.

<sup>186</sup> Vertrag zwischen Siam und dem Vereinigten Königreich vom 10. März 1909, Art I.-IV., in *CTS*, Bd 208, S. 367-8. Tringganu, Kedah und Kelantan standen bereits seit dem frühen 19. Jahrhundert unter dem starken Einfluss britischer Kaufleute, wie sich aus Privilegien ergibt, die die siamesische der britischen Regierung bereits im Jahr 1826 zugestand. Siehe den Vertrag zwischen Siam und dem Vereinigten Königreich vom 20. Juni 1826, Art. 12., 13., in *CTS*, Bd 76, S. 307.

Völkerrechts. Um die an sich wechselseitig ausgeschlossene gleichzeitige Anerkennung völkerrechtlicher Subjektivität und Objektivität in Vertragsform gießen zu können, behalf sich die britische Regierung mit dem aus dem Mittelalter überkommenen Begriff der ‚suzerainty‘ (Oberherrschaft), der spätestens seit dem 16. Jahrhundert mit dem Grundsatz der Gleichheit souveräner Staaten als unvereinbar anerkannt wurde. Vor dem Hintergrund der neuzeitlichen Souveränitätstheorie war dieser Vertrag also völkerrechtlicher Unsinn. Er manifestierte den Willen einer europäischen Kolonialregierung, das Völkerrecht zum Zweck der Erweiterung ihres herrschaftlichen Einflusses zu missbrauchen. Aber es gab auch Beispiele rigoroseren, bis zu Perversion reichenden Missbrauchs des völkerrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes. Wie die Regierung der USA gegenüber einigen Gruppen von Native Americans verfuhr die britische Regierung gegenüber den Māori in der Weise, dass sie einen Text fertigte, demzufolge die Māori ihre Souveränität vollständig widerrufen haben sollten.

Der sogenannte ‚Vertrag von Waitangi‘ vom 5./6. Februar 1840 liegt vor im Formular eines herrscherlichen Dekrets. In dessen dispositivem Teil verkündet Königin Viktoria von Großbritannien ihren Entschluss, in Neuseeland ein ‚civil government‘ zu errichten, um die notwendigen Gesetze erlassen und Institutionen des Staats aufbauen lassen zu können ‚alike to the native population and to her subjects‘. Das Dekret berichtet dann davon, dass die ‚chiefs‘ der Māori sämtlich und ohne Einschränkung auf ihre souveränen Rechte und Befugnisse zugunsten Viktorias verzichtet hätten, und erklärt, dass Viktoria unter Beibehaltung bestehender Eigentumsrechte an Grund und Boden das Vorkaufsrecht für alles in Kollektiv- oder Individualeigentum stehende sowie zum Verkauf freigegebene Land erhalten habe. Schließlich errichtet Viktoria ihren königlichen Schutz über die ‚natives of New Zealand‘. Im Eschatokoll bekunden die ‚chiefs‘ ihre Zustimmung zu dem vorstehenden Dekret.<sup>187</sup>

Der sogenannte ‚Vertrag von Waitangi‘ ist ein Dokument der Staatszerstörung per Dekret und durch juristischen Unfug. Ein Vertrag im Sinn des europäischen Rechts internationaler Verträge ist dieses Dekret nicht. Das Protokoll nennt nur Viktoria als ausstellende Herrscherin, von den Māori ist im dispositiven Teil nur als Objekten britischer Herrschaft die Rede. Obwohl der dispositive Teil den Akt des angeblich zuvor vollzogenen Souveränitätsverzichts referiert, erklären im Eschatokoll die ‚chiefs‘ der Māori, die angeblich zuvor ihre Souveränität auf Viktoria übertragen haben, ihre Zustimmung zu eben dieser Übertragung. Abgesehen davon, dass in der Māori-Fassung ein den europäischen Begriff der Souveränität repräsentierendes Wort fehlt, diese folglich nach dem

<sup>187</sup> Waitangi-Vertrag (wie Anm. 61), insbesondere S. 475. Zum Vertrag siehe Peter Adams, *Fatal Necessity. British Intervention in New Zealand. 1830 – 1847* (Auckland, 1977). Ernst Laubach, ‚Der Vertrag von Waitangi und seine Bedeutung in der neuseeländischen Geschichte und Politik‘, *Saeculum* 51 (2000), S. 228-49. Zur frühen Immigration aus dem Vereinigten Königreich nach Neuseeland siehe Paul Hudson, ‚English Emigration to New Zealand. 1839 – 1850‘, in *Economic History Review* 54 (2001), S. 680-698.

Verständnis der Māori auch nicht hat abgetreten werden können, sollen dem englischen Wortlaut des Dekrets zufolge die ‚chiefs‘ Souveränität haben, einem Dekret zustimmen, demzufolge sie auf ihre Souveränität bereits verzichtet haben. In britischer Sicht waren die Māori bereits zu Objekten des Völkerrechts degradiert worden, bevor sie ihre Souveränität zur Bestätigung ihres Souveränitätsverzichts einsetzen sollten. Diese seltsame, juristisch unhaltbare Formulierung des Dekrets ist historisch zu erklären aus dem Umstand, dass die britische Regierung im Jahr 1835 die Unabhängigkeit eines Staats New Zealand anerkannt und Königin Viktoria im Jahr 1839 über den Kolonialminister Lord Normandy ihren Vertreter William Hobson ausdrücklich instruiert hatte, die Errichtung britischer Kolonialherrschaft nur unter klar erkennbarer Zustimmung der Māori zu vollziehen. Gleichwohl ging der durch das Dekret lediglich referierten, nicht jedoch direkt beurkundeten Zerstörung der Staatenwelt der Māori die durch selbiges Dekret verkündete britische Kolonialherrschaft voraus. Das Dekret vermengte Notifikations- und Dispositionsurkunde und setzte europäisches Völkerrecht ein zum Zweck der Legitimierung von Staatszerstörung sowie des Oktroi britischer Herrschaft. Die mangelnde Legitimität dieser Verfahrensweise war Ursache für nachfolgende militärische Konflikte, die im Fall der Māori bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts andauerten. Krieg war hier Folge von Staatszerstörung, nicht umgekehrt Staatsentstehung Folge von Krieg. Die Staatszerstörung begründete ihrerseits das Legitimitätsdefizit des neuseeländischen Staats, das bis in jüngste Zeit anhält.<sup>188</sup>

Die europäischen Kolonialregierungen verfahren in ähnlich rigoroser Weise in anderen Teilen des Südpazifik.<sup>189</sup> Dort wie in Ost- und Südostasien war bis zum Ende des 19. Jahrhunderts nicht Staatsbildung Ursache von Kriegen, sondern Staatszerstörung neben anderen Formen der illegitimen

<sup>188</sup> Zur sogenannten ‚Unabhängigkeitserklärung‘ von 1835 und zur Vorbereitung von Hobsons Mission siehe Danderson Coates, [Ansprache im britischen Unterhaus, 1835], hrsg. von W. David McIntyre und W. J. Gardner, *Speeches and Documents in New Zealand History* (Oxford, 1971), S. 7. Königin Viktoria, ‚Instruction to Captain William Hobson‘ [14. August 1839; Public Record Office, CO 209/4], in *Historical Records of New Zealand*, hrsg. von Robert McNab, Bd 1 (Wellington, 1908), S. 731. Die Māori-Formulierung des die Souveränität betreffenden Artikels lautet: ‚te Kawanatanga katoa‘ [Kontrolle über Land], wohingegen die englische Fassung ‚all rights and powers of sovereignty‘ lautet. Entsprechend der Formulierung in der Māori-Sprache gelangte ein ‚chief‘ zu der Überzeugung, nur der ‚Schatten des Lands‘ sei zu Königin Viktoria gegangen, wohingegen die ‚Substanz des Lands‘ bei den Māori geblieben sei. Siehe zu Äußerungen von seiten der Māori zu dem Vertrag William Colenso, *The Authentic and Genuine History of the Signing of the Treaty of Waitangi* (Wellington, 1890), S. 27. Ian Wards, *Shadow of the Island* (Wellington, 1968), S. VII. Zur Diskussion um den Begriff der Souveränität aus der Sicht der Māori siehe Donna Awatere, *Māori Sovereignty* (Auckland, 1984). Zu den aus dem ‚Waitangi-Vertrag‘ resultierenden Māori-Kriegen siehe James Belich, *Paradise Reforged* (Auckland, 2001). Angus John Harrop, *England and the Maori Wars* (London, 1937) [Nachdruck (New York, 1971)]. Keith Sinclair, *The Origins of the Maori Wars*, 2. Aufl. (Auckland, 1974) [zuerst (Auckland, 1961)]. Zu Kompensationen für Unrecht, das aus dem Waitangi-Vertrag auf Seiten der Maori folgte, siehe *A Guide to Completing a Claim to the Waitangi Tribunal* (Wellington: Information Section, Waitangi Tribunal Division, Department of Justice, Government of New Zealand, 1990) [Nachdruck (ebenda, 1992)]. Zum Waitangi Tribunal siehe Giselle Byrnes, *The Waitangi Tribunal and New Zealand History* (Auckland, 2004). Geoff Melvin, ‚The Jurisdiction of the Waitangi Tribunal‘, in *The Waitangi Tribunal*, hrsg. von Janine Hayward und Nicola R. Wheel (Wellington, 2004), S. 15-28. William Hosking Oliver, *Claims to the Waitangi Tribunal* (Wellington, 1991).

<sup>189</sup> Für Samoa siehe unten Anm. 212.



herrschaftlichen Einflussnahme sowie diplomatischem Druck, dem Oktroi wirtschaftlicher und Völkerrechtsnormen führten zu militärischen Konflikten.

#### 4 Globalisierung der amerikanisch-europäischen Rechtssysteme, insbesondere des europäischen Völkerrechts

Die Politik der Durchsetzung rechtlicher Normen auf dem Weg des Abschlusses völkerrechtlicher Verträge in Schriftform war nicht begrenzt auf europäischen Regime-Kolonialismus in Ostasien und im Südpazifik, sondern erstreckte sich schon in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch auf das internationale öffentliche Recht und dessen Inkraftsetzung mittels multilateraler Verträge zwischen den Staaten. Einige dieser Abkommen mögen aus praktischen Bedürfnissen entstanden sein, unter denen die Regelung des zwischenstaatlichen Verkehrs, der internationale Umweltschutz, die grenzüberschreitende Verbrechensbekämpfung, die Versorgung Verwundeter im Kriegsfall sowie die Regelung des Schiffverkehrs auf offener See schon damals eine Rolle spielten. So kam es zum Abschluss der Metrischen Konventionen in den Jahren 1875 und 1907,<sup>190</sup> der Internationalen Geodätischen Konvention 1895,<sup>191</sup> der Internationalen Konvention zur Beendigung des Frauenhandels 1904,<sup>192</sup> den verschiedenen Haager und Genfer Konventionen,<sup>193</sup> dem Vertrag über die Gründung einer Internationalen Beratenden Kommission für den Naturschutz 1913,<sup>194</sup> der Konvention zur Vereinheitlichung von Regeln über Kollisionen auf offener See 1910 und der Internationalen Konvention über die Sicherheit des Verkehrs auf offener See 1914.<sup>195</sup> Hingegen ergaben sich andere multilaterale Abkommen, wie die verschiedenen Telegrafkonventionen,<sup>196</sup> die Verträge zur Errichtung der Universal Postal Union von 1874 und 1878 sowie die Universal Postal Convention von 1897,<sup>197</sup> die Konventionen zum Schutz industriellen Eigentums von 1883 und 1886,<sup>198</sup> die Internationale Konvention über die Veröffentlichung von Zolltarifen von 1890<sup>199</sup> sowie die Berner Übereinkunft über das Urheberrecht von 1886 und die Konvention über das Urheberrecht von 1896<sup>200</sup> aus dem Bemühen, allgemeine, global wirksame Regeln der Postdienste, zur

<sup>190</sup> CTS, Bd 148, S. 237-48. CTS, Bd 205, S. 212-5.

<sup>191</sup> CTS, Bd 182, S. 82-7.

<sup>192</sup> Erschienen u. d. T. 'International Agreement for the Suppression of the White Slave Trade' vom 18. Mai 1904, in CTS, Bd 195, S. 326-33.

<sup>193</sup> 'Convention for the Amelioration of the Condition of the Wounded in Armies in the Field, signed at Geneva' vom 22. August 1864, in CTS, Bd 129, S. 361-7. 'Convention for the Amelioration of the Condition of the Wounded and Sick in Armies in the Field, signed at Geneva' vom 6. Juli 1906, in CTS, Bd 202, S. 144-62. 'International Convention for the Pacific Settlement of International Disputes, signed at The Hague' vom 29. Juli 1899', in CTS, Bd 187, S. 410-61. 'Final Act of the Second International Peace Conference, signed at The Hague' vom 18. Oktober 1907, in CTS, Bd 205, S. 216-408.

<sup>194</sup> CTS, Bd 219, S. 32-6.

<sup>195</sup> CTS, Bd 212, S. 178-86; Bd 219, S. 177-255.

<sup>196</sup> Telegrafkonventionen vom 17. Mai 1865, in CTS, Bd 130, S. 198-225; 17. Mai 1865, in CTS, Bd 133, S. 468-70; 1. Juli 1872, in CTS, Bd 143, S. 415-69; 10./22. Juni 1875, in CTS, Bd 148, S. 416-84. 14. März 1884, in CTS, Bd 163, S. 391-402; 17. September 1885, in CTS, Bd 165, S. 212-282; 22. Juli 1896, in CTS, Bd 183, S. 159-257; 10. Juli 1903, in CTS, Bd 193, S. 327-458.

<sup>197</sup> CTS, Bd 147, S. 136-60; CTS, Bd 152, S. 235-300; CTS, Bd 185, S. 59-226.

<sup>198</sup> CTS, Bd 161, S. 409-17; CTS, Bd 167, S. 477-83.

<sup>199</sup> CTS, Bd 173, S. 329-40.

<sup>200</sup> CTS, Bd 168, S. 185-98; CTS, Bd 182, S. 441-9.

Durchsetzung des Patentschutzes sowie intellektueller Eigentumsrechte einzuführen. Europäische und amerikanische Regierungen beanspruchten für sich, die Einhaltung dieser Regeln weltweit fordern zu können, und postulierten, dass die Anerkennung dieser Regeln als Nachweis des ‚Kulturfortschritts‘ der europäischen und amerikanischen Regierungen gegenüber anderen Regierungen in der Welt diene. Ideologen der europäischen Expansion erhoben die Durchsetzung dieses ‚Kulturfortschritts‘ überall in der Welt zur erklärten Ziel des Kolonialismus.<sup>201</sup> Einige Wissenschaftler gingen sogar so weit, die Regeln des ‚Kulturfortschritts‘ ganz wörtlich zu verstehen und die Einhaltung allgemeiner Hygienevorschriften weltweit zu fordern.<sup>202</sup>

Europäische Kolonialregierungen waren dafür entschlossen, nicht allein Staaten zu zerstören oder ihnen das Prädikat der Staatlichkeit abzuerkennen, sondern auch das Potential indigenen kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Wandels in den von ihnen beherrschten Teilen Afrikas, West-, Süd- und Südostasiens wie des Südpazifik zu arretieren. Sie ließen damit den Opfern ihrer Kolonialherrschaft nur die Wahl zwischen Anpassung und Widerstand. Die Strategie der Anpassung führte zu Abhängigkeit, während die Strategie des Widerstands in Genozid enden konnte. In beiden Fällen trug das Festhalten an der Durchsetzung von ‚Kulturfortschritt‘ als Ziel kolonialer Unterdrückung dazu bei, unter den Opfern der europäischen Kolonialherrschaft die Perspektive zu bestätigen, dass der Kolonialismus mit allen seinen Institutionen ausschließlich europäischen Interesse diene. Diese Perspektive schloss das Völkerrecht ein, da es als Mittel zur Legitimation des Kolonialismus missbraucht wurde. Es ist bemerkenswert, dass selbst die sehr kritischen Angehörigen und Befürworter der internationalen Friedensbewegung an der Wende zum 20. Jahrhundert internationale Organisationen nach ausschließlich europäischen Modellen der Staatlichkeit konzipierten und einen Pluralismus von Staatsauffassungen als Basis für den Aufbau internationaler Organisationen nicht in Betracht zogen. Sie legten damit selbst einen Grundstein für das Scheitern ihrer institutionellen Modelle. Selbst die wirkmächtigsten Befürworter der internationalen Friedensbewegung gingen daher davon aus, dass das Völkerrecht europäischen Ursprungs sei und es den europäischen Regierungen obliege, es global zur Anwendung zu bringen.<sup>203</sup> Der Umstand, dass beispielweise Japan an der Wende zum 20. Jahrhundert einen wesentlichen Beitrag zur Konzeption

---

<sup>201</sup> Unter anderen beklagte Max von Brandt, der an der Wende zum 20. Jahrhundert führende deutsche Ostasiendiplomat, noch 1895 den Mangel an Zwangsmitteln zur Durchsetzung intellektueller Eigentumsrechte in Ostasien. Siehe Maximilian August Scipio von Brandt, ‚Der chinesisch-japanische Konflikt‘, in Brandt, *Ostasiatische Fragen* (Berlin, 1897), S. 265 [Nachdruck (Seoul, 2001); Mikrofiche-Ausg. (München, 2002); zuerst in *Deutsche Rundschau* (Februar 1895)].

<sup>202</sup> Siehe Albrecht Ludwig Agathon Wernich, *Geographisch-medicinische Studien nach den Erlebnissen einer Reise um die Erde* (Berlin, 1878), S. 241-2. Tatsächlich wurde die Gesundheitskonvention am 17. Januar 1912 als völkerrechtlicher Vertrag unterzeichnet. *CTS*, Bd 215, S. 223-77.

<sup>203</sup> Siehe Walther Max Adrian Schücking, ‚Die Organisation der Welt‘, in *Staatsrechtliche Abhandlungen. Festgabe für Paul Laband* (Tübingen, 1908), S. 594-5. Zu Schücking siehe Klaus Schlichtmann, ‚Walther Schücking (1875 – 1935) – Völkerrechtler, Pazifist und Parlamentarier‘, *Historische Mitteilungen*, hrsg. von der Ranke-Gesellschaft 15 (2002), S. 129-47.

eines 'cultural internationalism' leistete, blieb in Europa weitgehend unbekannt.<sup>204</sup>

Die japanische Erfahrung weist auf die weitere Dimension nicht-herrschaftlicher kolonialer Expansion hin, die in der vertraglichen Erzwingung der pauschalen Übernahme europäischer Rechtssysteme bestand. So begründeten die europäischen Kolonialregierungen ihr Bestreben nach Einrichtung internationaler Gerichtshöfe oder Anerkennung ihres exterritorialen Status mit dem Argument, dass außerhalb Europas kein scheinbar adäquates oder kein kompatibles Rechtssystem vorhanden sei. Internationale Gerichtshöfe sollten diesem Argument zufolge für Ausländer zuständig sein, die sich auf der Territorium eines außereuropäischen Staats aufhielten. Diese Ausländer waren von der lokalen Gerichtsbarkeit eximiert. Exterritorialer Status hatte die Konsequenz, dass Ausländer der Gerichtsbarkeit der Konsularbehörden des Staats unterworfen waren, dessen Staatsangehörigkeit sie besaßen und dem exterritorialer Status völkerrechtlich zugestanden worden war. Im ersten Fall, der beispielsweise für Ägypten und Siam festgeschrieben wurde, sollten internationale Gerichtshöfe so lange zuständig bleiben, bis ein europäisches Rechtssystem übernommen worden sein würde, was der britisch-siamesische Vertrag vom 10. März 1909 ausdrücklich bestimmte.<sup>205</sup> Im anderen Fall, für den Japan das beste Beispiel abgab, wurde die pauschale Übernahme europäischer Rechtssysteme auf dem Weg diplomatischen Drucks und der Weigerung der Aufgabe des exterritorialen Status erzwungen. Gleichwohl gelang es der japanischen Regierung im Zeitraum zwischen 1868 und dem Ende des 19. Jahrhunderts, die konkurrierenden europäischen Kolonialmächte gegeneinander auszuspielen, indem sie nicht ein einziges Rechtssystem insgesamt übernahm, sondern Regelungen verschiedener Rechtsbereiche nach unterschiedlichen amerikanischen und europäischen Vorbildern traf. Dabei jedoch musste sie einen Pluralismus unterschiedlich konzipierter und begründeter Rechtsnormen in Kauf nehmen, der das Rechtssystem veruneinheitlichte.<sup>206</sup>

Die zumal im Deutschen Reich stark ausgeprägte Staatsrechtslehre tat ein Übriges, um der vom Grundsatz der Gleichheit der souveränen Staaten her gebotenen Anerkennung des Pluralismus der Staatsauffassungen entgegenzuwirken. Sie förderte die Verbreitung eines Staatsbegriffs in enger Anbindung an den Begriff der Souveränität und bestritt die Möglichkeit, ein zwischenstaatliches Recht zu konzipieren. Sowohl der bayerische Staatsrechtslehrer Max von Seydel, der die Souveränität des Königreichs Bayern zu begründen suchte und das Deutsche Reich lediglich als Staatenbund anerkennen wollte,<sup>207</sup> als auch der in Heidelberg lehrende österreichische Staatsrechtler

<sup>204</sup> Siehe Akira Iriye, *Cultural Internationalism and World Order* (Baltimore und London, 1997), S. 36-46.

<sup>205</sup> Vertrag zwischen Siam und dem Vereinigten Königreich vom 10. März 1909, Art. V., in *CTS*, Bd 208, S. 368.

<sup>206</sup> Siehe dazu die neuere Überblicksdarstellung von Paul-Christian Schenck, *Der deutsche Anteil an der Gestaltung des modernen japanischen Rechts- und Verfassungswesens* (Stuttgart, 1997) (Beiträge zur Kolonial- und Überseegeschichte. 68.)

<sup>207</sup> Max von Seydel, 'Der Bundesstaatsbegriff', *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 28 (1872), S. 185-256 [Neudruck in ders., *Staatsrechtliche und politische Abhandlungen* (Freiburg 1893, S. 1-89]. Ders., *Commentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich*, 2. Aufl. (Freiburg und Leipzig 1897), S. 1-11 [zuerst (ebda, 1873)].

Georg Jellinek, der den Begriff des Staats als Verbund der Einheiten von Gebiet, Volk und Regierung vertrat,<sup>208</sup> sprachen die von vielen zeitgenössischen Autoren geteilte Ansicht aus, dass es kein zwischenstaatliches Recht geben könne, da die Beziehungen zwischen Staaten ausschließlich in der Anwendung militärischer Gewalt beruhten und zwischen Staaten keine Recht setzenden und erzwingenden Institutionen bestehen könnten. Gebe es solche, wären sie Staaten zuzuordnen, nicht aber überstaatlich. Diese Theorie vermittelte also der Anwendung militärischer Gewalt nicht allein Legitimität, sondern erhob sie zum alleinig wirkmächtigen Instrument der internationalen Beziehungen. Erst vor dem Hintergrund dieser Theorie konnte Krieg als Mittel der Staatsentstehung hingestellt werden. Nur die Regierungen souveräner, das heißt unter einander gleicher Staaten, sollten als ‚Akteure‘ in den internationalen Beziehungen zugelassen sein, da sie allein rechtmäßig über Krieg und Frieden zu entscheiden befugt sein sollten. Diesem Verständnis zufolge waren die sogenannten ‚Kolonialkriege‘ keine Kriege, sondern Mittel zur Niederwerfung von Aufruhr.<sup>209</sup> Eine auf Recht gegründete Weltpolitik war demnach theoretisch unmöglich. Reichskanzler Otto von Bismarck verlieh dieser Ansicht in seiner diplomatischen Korrespondenz Ausdruck, als er seinen Botschafter in London im Jahr 1885 anwies, ein Bündnisprojekt zwischen dem Deutschen Reich und dem Vereinigten Königreich nicht weiter zu verfolgen. Bismarck argumentierte, dass ein Bündnis nach britischem Recht nur die eingehende Regierung, nicht aber ihre Nachfolgerinnen binde, somit ein Bündnis längstensfalls bis zur nächsten allgemeinen Wahl bestehen könne. Danach sei es ohne Zustimmung der britischen Regierung wertlos.<sup>210</sup> Bismarck reproduzierte mit dieser Begründung die Theorie, dass Völkerrecht aus Mangel an Erzwingungsmitteln keine Basis für außenpolitisches Entscheiden abgeben könne. In den 1920er Jahren trug Carl Schmitt die umgekehrte Behauptung vor, eine vermeintliche Einschränkung der souveränen Fähigkeit zur Entscheidung über Krieg und Frieden sei Element eines ‚diskriminierenden‘ Völkerrechts und folglich gerechter Kriegsgrund.<sup>211</sup>

Jede europäische Kolonialregierung befand diejenigen Maßnahmen für geeignet und rechtens, die nicht auf Widerstand seitens einer der konkurrierenden Kolonialregierungen stieß, und ignorierte folglich die legitimen Interessen der von der europäischen Expansion betroffenen Bevölkerungsgruppen. ‚Welcher nigger chief sich König von Samoa nenne, würde den Neuseeländern einerlei sein, solange politisch alles beim alten bleibe‘, meinte Herbert von Bismarck, Staatssekretär im Auswärtigen Amt und Sohn des eisernen Kanzlers, im Jahr 1887.<sup>212</sup> Länderschacher

<sup>208</sup> Jellinek, *Staatslehre* (wie Anm. 7).

<sup>209</sup> So ausdrücklich Quincy Wright, *A Study of War* (Chicago, 1965), S. 695 [Nachdruck der Ausgabe (Chicago, 1942)].

<sup>210</sup> *Die Grosse Politik der Europäischen Kabinette. 1871 – 1914*, hrsg. von Johannes Lepsius, Albrecht Mendelssohn Bartholdy und Friedrich Thimme, Bd 4 (Berlin, 1927), Nr 789, S. 141.

<sup>211</sup> Carl Schmitt, *Die Kernfrage des Völkerbundes* (Berlin, 1926), S. 11, 15-7, 19-21 (Völkerrechtsfragen. 18.)

<sup>212</sup> *Grosse Politik* (wie Anm. 210), Bd 4, Nr 818, S. 177. Siehe die Verträge zwischen dem Deutschen Reich und Samoa vom 15./23. Dezember 1879, in *CTS*, Bd 155, S. 455-62; 24. März 1880, in *CTS*, Bd 156, S. 305-8; 24. Januar 1888, in *CTS*, Bd 170, S. 443-6.

zwischen den europäischen Kolonialregierungen gehörte zum Alltagsgeschäft der Diplomaten. Die betroffenen Bevölkerungsgruppen geronnen so zu Objekten diplomatischen Gezänks.

Die Meinung des deutschen Diplomaten enthüllte die Grundsätze der außenpolitischen Entscheidens und der Gestaltung der internationalen Beziehungen unter den europäischen Regierungen in der Phase des Hochimperialismus. Sie setzten bindende völkerrechtliche Abkommen, das heißt Verträge zwischen Souveränen, auf den Prüfstein diplomatischer Nützlichkeit und plazierten aktuelle politische Bedürfnisse, oder was sie dafür hielten, über die Verpflichtung zur Vertragstreue. Bismarck und seine Kollegen handelten in den Kategorien des Realismus.<sup>213</sup> Der Realismus erwies sich als die alleinige Basis der Rechtfertigung von expansivem Regierungshandeln in Afrika, Asien und dem Südpazifik, nachdem bestehende Verträge nur unter der Bedingung ihrer Nützlichkeit verbindlich bleiben sollten. Internationale Politik gestaltete sich in dieser Perspektive als Netzwerk aus dem interdependenten diplomatischen und militärischen Handeln der europäischen Kolonialregierungen, die jeweils einzeln darauf bedacht sein mussten, jede ihre Entscheidungen nach Maßgabe von Vermutungen über gegebene Motive und mögliche Reaktionen ihrer Konkurrentinnen zu treffen.<sup>214</sup> Manchmal kam man darin überein, Regeln der Intervention zu formulieren, wie auf der Berliner Afrikakonferenz 1884/85 oder auf der Algeciras Konferenz 1906.<sup>215</sup> Die Praxis der einseitigen Aberkennung der Souveränität der afrikanischen, west-, süd- und südostasiatischen sowie südpazifischen Vertragspartner der europäischen Kolonialregierungen gedieh so zum sanktionierten Instrument kolonialer Herrschaft und wurde von der Regierung der USA sowie in der Form des Subimperialismus sogar von den britischen Kolonialverwaltungen in Australien, Neuseeland und Südafrika imitiert.

Die Globalisierung des europäischen Staats- und Völkerrechts wirkte somit spaltend, indem sie Bevölkerungsgruppen scheinbar ungleicher Partizipation am ‚Kulturfortschritt‘ schuf.<sup>216</sup> Die Befürworter des internationalen öffentlichen Rechts als einer Art Weltverkehrsrecht in Politik und Wissenschaft taten sich selbst nichts Gutes, indem sie daran festhielten, dass internationale Organisationen wenn möglich dem ‚Kulturfortschritt‘<sup>217</sup>, jedenfalls aber der Globalisierung der

<sup>213</sup> Zur Geschichte des Realismus siehe Harald Kleinschmidt, ‚Die ungesicherten Quellen des Realismus. Anmerkungen zur Theoriegeschichte der internationalen Beziehungen‘, *Zeitschrift für internationale Beziehungen* 6 (1999), S. 129-46. Ders., *The Nemesis of Power* (London, 2000), Kap. IX.

<sup>214</sup> Hintze, ‚Imperialismus‘ (wie Anm. 26).

<sup>215</sup> Schlussakte der Internationalen Konferenz in Algeciras über die Angelegenheiten Marokkos vom 7. April 1906, in *CTS*, Bd 201, S. 39-69. Fisch (wie Anm. 17).

<sup>216</sup> Siehe dazu Fisch, *Expansion* (wie Anm. 28), S. 284-348. Ders., ‚The Globalization of International Law in the Nineteenth Century‘, *International Political Economy* 15 (2005), S. 1-11. Gerrit W. Gong, *The Standard of ‚Civilisation‘ and the Entry of Non-European Countries into International Society. The Cases of China, Japan, and Siam*. Phil. Diss. masch. (Oxford, 1980). Ders., ‚China’s Entry into International Society‘, in *The Expansion of International Society*, hrsg. von Hedley Bull und Adam Watson (Oxford, 1984), S. 171-83. Hidemi Suginami, ‚Japan’s Entry into International Society, in ebenda, S. 185-99.

<sup>217</sup> Unter anderen siehe John Westlake, *Chapters on the Principles of International Law* (Cambridge, 1894), S. 141.

europäischen Rechtssysteme, insbesondere des europäischen Völkerrechts,<sup>218</sup> zu dienen hätten. Die Opfer der europäischen Kolonialherrschaft konnten daraus nur den Schluss ziehen, dass auch die Förderer des Völkerrechts nur *pro domo* sprächen. Außerhalb Europas und Nordamerikas konnten sich Völkerrecht und internationales öffentliches Recht erst durchsetzen, nachdem sie von ihren diskriminierenden formellen und materiellen Bestandteilen gereinigt worden waren. Solange dies nicht geschah – und es geschah erst nach der formalen Dekolonisation –, musste die Durchsetzung von Völkerrecht und internationalem öffentlichem Recht weltweit in Konflikten enden. Darüberhinaus verblieb das Bestreben nach weltweiter Anerkennung völkerrechtlicher Normen in starkem Widerspruch zum politischen und wirtschaftlichen Expansionswillen der europäischen Kolonialregierungen, die sich öfter der Anwendung militärischen und diplomatischen Drucks bedienten als dem von ihnen selbst geschaffenen Recht unterwarfen.

Die Völkerrechtslehrer des 19. Jahrhunderts passten ihre Theorien der politischen Praxis nach und nach an und schufen sich auf diesem Weg offene Flanken. Um die Mitte des Jahrhunderts gestand Travers Twiss, der später als Berater der britischen Regierung und inoffizielles Mitglied an der Berliner Afrikakonferenz teilnahm, in seinem zuerst 1861 publizierten Lehrbuch des Völkerrechts allen ‚Nationen‘ ‚absolute Unabhängigkeit‘ zu. Damit bewegte er sich in der Tradition des europäischen Völkerrechtsdoktrinen des 18. Jahrhunderts.<sup>219</sup> Twiss ging damals davon aus, dass die ‚Unabhängigkeit‘ der ‚Nationen‘ keinerlei Einschränkungen unterliege, dass alle ‚Nationen‘ untereinander gleich und dass ihre Rechte wechselseitig reziprok seien.<sup>220</sup> Twiss zufolge konnten ‚Nationen‘ nur selbst ihre ‚Unabhängigkeit‘ durch Verträge einschränken, so wie nur Souveräne die Kompetenz zur Einschränkung ihrer Kompetenz haben konnten.<sup>221</sup> ‚Protektorate‘, worunter Twiss ‚Nationen‘ mit eingeschränkter Unabhängigkeit verstand, waren damit nicht vom Naturrecht her gegeben, sondern konnten nur auf der Basis von Verträgen entstehen.<sup>222</sup> Indem Twiss nicht berücksichtigte, dass solche Verträge zwischen der Regierung der USA und Native Americans geschlossen worden waren,<sup>223</sup> lokalisierte er diese ‚Protektorate‘ in Europa und nannte Andorra, Kniphausen, Monaco und San Marino als Beispiele. Twiss gab zu, dass ‚Protektorate‘ nur auf dem

---

<sup>218</sup> Otfried Nippold, *Die Fortbildung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten* (Leipzig, 1907). Zum Kontext siehe Ingo Hueck, ‚Peace, Security and International Organisations. The German International Lawyers and the Hague Conference‘, in *Peace Treaties and International Law in European History*, edited by Randall Lesaffer (Cambridge, 2004), S. 254-69.

<sup>219</sup> Vattel, *Droit* (wie Anm. 48), Buch I, Kap. 2, § 18, S. 26. Christian Wolff, *Ius gentium methodo scientifica pertractatum*, § 16 (Halle, 1749), S. 12-3 [Nachdruck, hrsg. von Marcel Thomann (Hildesheim und New York, 1972) (Wolff, Gesammelte Schriften, Abt. II, Bd 25.)].

<sup>220</sup> Travers Twiss, *The Law of Nations Considered as Independent Political Communities*, Bd 1: On the Right and Duties of Nations in Time of Peace (Oxford und London, 1861), S. 11.

<sup>221</sup> Albert Haenel, *Studien zum deutschen Staatsrechte*, Bd 1 (Leipzig, 1873).

<sup>222</sup> Twiss, *Law* (wie Anm. 220), S. 26. Wheaton, *Elements* (wie Anm. 55), §16, S. 29. Nach Grotius, *Jus belli* (wie Anm. 63), Buch I, Kap. 3, sect. 21, no 3, S. 131-2.

<sup>223</sup> Als Beispiel eines Vertrags zwischen Native Americans in Nordamerika und der US-Regierung siehe den Vertrag zwischen den Choctaw und den USA vom 27. September 1830. *CTS*, Bd 81, S. 121-30.

Weg ungleicher Verträge zustandekommen könnten, da diese nicht reziprok sein könnten.<sup>224</sup> Er ließ in dieser Zeit aber keinen Zweifel daran, dass es einen grundlegenden begrifflichen Gegensatz gab zwischen ‚Protektoraten‘ und besetzten Gebieten. Während ‚Protektorate‘ in seiner Terminologie unabhängige Staaten waren, obschon ihre ‚Unabhängigkeit‘ vertraglich eingeschränkt worden war, hatten besetzte Gebiete keinerlei ‚Unabhängigkeit‘. Aber die Praktiker der Berliner Afrikakonferenz kümmerten sich nicht um die Kategorien des Völkerrechtslehrers. Nicht allein der deutsche Reichskanzler, sondern sogar Angehörige der britischen Delegation sprachen ohne Unterschied von ‚Protektoraten‘ und ‚besetzten Gebieten‘. Sie gaben dadurch ihrem Verständnis Ausdruck, dass ‚Protektorate‘ keinerlei ‚Unabhängigkeit‘ besäßen.<sup>225</sup> Auf Beharren der britischen Regierung verabschiedete die Konferenz zwar letztlich einen Beschluss, demzufolge ‚Protektorate‘ einen anderen Status erhalten sollten als ‚besetzte Gebiete‘. Aber die Praxis der Aufteilung Afrikas und des Südpazifik ebnete diese Unterschiede wieder ein. Anders als in der Jahrhundertmitte ließen in der Phase des Hochimperialismus keine Alternative zwischen globalem Oktroi von Regime- und herrschaftlichem Kolonialismus mehr zu, sondern pervertierten das Völkerrecht als Mittel zur Exekution globaler Machtpolitik.

An der Wende zum 20. Jahrhundert analysierte dann der Völkerrechtslehrer John Westlake, damals im Vereinigten Königreich eine der einflussreichsten Stimmen des Fachs, die Diktion der Delegierten der Berliner Afrikakonferenz. Westlake bestritt, dass ‚Protektorate‘ irgendeine ‚Unabhängigkeit‘ haben könnten, da sie keine selbständige Außenpolitik betreiben könnten oder in den internationalen Beziehungen vollständig durch eine ‚Schutzmacht‘ vertreten seien.<sup>226</sup> Die Schlussakte der Berliner Konferenz könne daher keinesfalls dahingehend aufgefasst werden, als stelle sie Rechtstitel bereit, durch die die Souveränität von den ‚Protektoraten‘ auf eine ‚Schutzmacht‘ übertragen werde. Darin bestand nach Westlake ein grober Defekt der Vereinbarung. Er gestand nur zu, dass die Schlussakte dazu dienen könne, rivalisierende Ansprüche verschiedener europäischer Kolonialregierungen dadurch auszuschließen, dass eben niemand rechtlich die Souveränität über ‚Protektorate‘ erwerben könne. In Westlakes Theorie besäßen die ‚Protektorate‘ zwar Souveränität, aber keine ‚Unabhängigkeit‘, weswegen ihre Souveränität für sie rechtlich ohne Bedeutung blieb. Mit ‚Unabhängigkeit‘ meinte er Völkerrechtssubjektivität. Überdies stand Westlake

<sup>224</sup> Twiss, *Law* (wie Anm. 220), S. 27, 361-3.

<sup>225</sup> Unter den britischen Delegierten, die die Bezeichnung ‚Protektorat‘ in ihrer untechnischen Bedeutung bevorzugten, war Sir John Pauncefort, nach W. Ross Johnston, *Sovereignty and Protection. A Study of British Jurisdictional Imperialism in the Late Nineteenth Century* (Durham, NC, 1973), S. 167-225 (Duke University Commonwealth-Studies Center Series. 51.), S. 206. Zur Debatte über den Begriff des Protektorats siehe die Protokolle der Berliner Afrikakonferenz in *Nouveau Recueil general de traits et autres actes relatifs aux rapports de droit international*, deuxième série, Bd 10, hrsg. von Georg Friedrich Martens und Jules Hopf (Göttingen, 1885), S. 333-4, 341-8. Zur Diskussion des unterschiedlichen Wortgebrauchs siehe Sybil Eyre Crowe, *The Berlin West African Conference. 1884 – 1885* (New York, 1942), S. 178-90 [Nachdruck (Westport, CT, 1970)]. Fisch, ‚Africa‘ (wie Anm. 16), S. 354-60.

<sup>226</sup> Westlake, *Chapters* (wie Anm. 217), S. 144.



ganz im Bann der Theorie des ‚Kulturfortschritts‘, die er kritiklos übernahm. Im Jahr 1894 rechtfertigte er die Errichtung von ‚Protektoraten‘ mit dem Argument, dass ohne ‚Protektorate‘ kein gedeihlicher Verkehr zwischen europäischen Regierungen und angeblich ‚unzivilisierten Stämmen‘ irgendwo sonst in der Welt zustandekommen könne. Nur nach Errichtung von ‚Protektoraten‘ könnten europäische Regierungen in der ihnen gewohnten Weise mit diesen ‚Stämmen‘ interagieren.<sup>227</sup> Im Jahr 1904 wurde Westlake deutlicher. In dem Völkerrechtslehrbuch, das er in diesem Jahr veröffentlichte, stellte er klar, dass ‚koloniale Protektorate‘ sich nicht nennenswert von ‚Annexionen‘ unterscheiden, ‚insbesondere in bezug auf die Verantwortlichkeiten, die sich aus den Protektoraten ergeben‘. Damit meinte er, dass die selbst ernannten europäischen ‚Schutzmächte‘ ohnehin die volle herrschaftliche Verantwortung übernehmen müssten, gleichgültig, welcher völkerrechtlicher Status den Opfern ihrer Expansion zuerkannt worden sei. Er machte damit deutlich, dass in der Theorie des Völkerrechts zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Begriffe ‚Protektorat‘, ‚besetztes Gebiet‘ und ‚annektiertes Gebiet‘ in mindestens politischer Hinsicht ohne Unterschied gebraucht werden sollten, und dass die sogenannten ‚Schutzmächte‘ sich selbst weitreichende Herrschaftsbefugnisse zuschreiben konnten. Theorien des Völkerrechts wurden zu Ideologien kolonialer Expansion.<sup>228</sup> Damit wurde im frühen 20. Jahrhundert rückwirkend Okkupation der Siedlungsgebiete vermeintlich ‚unzivilisierter‘ Bevölkerungsgruppen durch angebliche ‚Schutzmächte‘ zu einem scheinbar Herrschaftsbefugnisse und –verpflichtungen konstituierenden Rechtstitel.<sup>229</sup> An die Stelle der völkerrechtlich festgeschriebenen Anerkennung von Souveränität trat die Praxis der einseitig durch die europäischen Kolonialmächte vollzogenen Aberkennung von Völkerrechtssubjektivität. Nicht allein wurden die Opfer europäischer herrschaftlicher wie nicht-herrschaftlicher Kolonialexpansion den Normen europäischen Völkerrechts unterworfen, sondern dieses wurde mit seiner praktischen Handhabung durch die europäischen Kolonialmächte pervertiert.

---

<sup>227</sup> Ebenda, S. 177-8, 141.

<sup>228</sup> John Westlake, *International Law*, Bd 1: Peace (Cambridge, 1904), S. 128. Siehe Fisch, *Expansion* (wie Anm. 28), S. 293-5, 304-11 zu weiteren Quellen für diese Ideologie.

<sup>229</sup> Mark Frank Lindley, *The Acquisition and Government of Backward Territory in International Law* (London, 1926), S. 20-2, 325-77. Jackson, ‚Weight‘ (wie Anm. 5), konstruiert daraus einen Rechtstitel zur Eroberung.

## 5 Schluss

Der Überblick über ungleiche völkerrechtliche Verträge und Freihandelsregime offenbart die Strategien der amerikanischen und der europäischen Regierungen in der Phase ihrer herrschaftlichen wie nicht-herrschaftlichen Kolonialexpansion nach Asien und Ozeanien. Die europäischen Kolonialregierungen und die Regierung der USA betrachteten Expansion als nicht weiter zu begründende, gewissermaßen apriorisch gesetzte Aufgabe, an der sie im Verlauf des 19. Jahrhunderts unverändert festhielten. Ebenso wenig änderten diese Regierungen an der Nutzung zwischenstaatlicher ungleicher Verträge zur Legitimation ihrer Expansion. Für diese Verträge gebrauchten sie um die Mitte des 19. Jahrhunderts den Regierungen in Ostasien gegenüber das Formular des Friedensvertrags und forderten die Zulassung von Freihandel. Im Verlauf des Jahrhunderts geriet das Formular des Friedensvertrags und die Forderung nach Freihandel außer Gebrauch. Sie wurden ersetzt durch direkte Interventionen der europäischen Regierungen in die inneren Angelegenheiten ihrer Vertragspartner. Soweit die Abkommen reine Zessionsverträge waren, was in der Regel in Nordamerika und in Ozeanien hin und wieder der Fall war, wurden die Vertragspartner der europäischen Regierungen und der Regierung der USA zerstört. Andernfalls blieben sie trotz ungleicher Beziehungen als souveräne Staaten bestehen. Herrschaftlicher wie Regime-Kolonialismus ließen somit bis ins frühe 20. Jahrhundert viele bestehende Staaten unangetastet. Wo Völkerrechtssubjektivität erhalten blieb, wie in Ostasien, legten die europäischen Kolonialregierungen und die Regierung der USA die bestehenden ungleichen Verträge in der Weise aus, dass ihr Regime-Kolonialismus als gedeckt ausgegeben werden konnte, dessen wesentliche Elemente die Durchsetzung von Grundsätzen des Freihandels und des völkerrechtlichen Vertragsrechts waren. Die Folge dieser Manipulationen war Widerstand der betroffenen Vertragspartner der europäischen Regierungen und der Regierung der USA. Der Widerstand war häufig militärisch. Der Missbrauch des Völkerrechts stellte Staaten zur Disposition der Diplomaten und Militärs. Europäische Kolonialexpansion dynamisierte und destabilisierte die Staatenwelt.

Es ist heute unbestritten, dass europäische Kolonialexpansion unrechtmäßig war und nicht gerechtfertigt werden kann. Kritik an der kolonialen Expansion begann bereits in den 1920er Jahren und wurde in den 1970er Jahren lauter.<sup>230</sup> Was man sich heute mehr als je vergegenwärtigen muss, ist die Unrechtmäßigkeit nicht allein der Kolonialherrschaft selbst, sondern auch der Prozesse, durch die die Kolonialherrschaft errichtet wurde. Diese Vorgänge umfassten nicht allein die Anwendung militärischer Gewalt durch europäische Kolonialregierungen, obschon davon oft Gebrauch gemacht wurde. Wichtiger war, dass die europäischen Kolonialregierungen neben starkem diplomatischen

---

<sup>230</sup> Lindley, *Acquisition* (wie Anm. 229), S. 11, 20-3. Charles Henry Alexandrowicz, *The European-African Confrontation. A Study in Treaty Making* (Leiden, 1973).

und wirtschaftlichen Druck auch konsequent die Strategie des vorsätzlichen Bruchs geltender völkerrechtlicher Verträge verfolgten. Diese Strategie führte zu einem Widerspruch zwischen Macht und Recht, der durch die Gesamtzeit europäischer Kolonialherrschaft im 19. und 20. Jahrhundert bestehen blieb. Während die europäischen Kolonialregierungen bestrebt waren, ihre Vertragsbrüche mit Rekurs auf Staatsräson zu übertünchen, hielten die Opfer der europäischen Expansion an dem Grundsatz der Gültigkeit der geschlossenen Verträge fest. In diesen Staaten hatten oktroyierte Freihandelsregeln, erzwungene Integration in das europäische Welthandelssystem, die Ausübung starken diplomatischen Drucks und wirtschaftlicher Macht sowie die Durchsetzung des europäischen völkerrechtlichen Vertragsrechts in Verschränkung mit militärischer Bedrohung die Wirkung, dass das Handeln der Kolonialregierungen als Serie von Unrechtsakten aufgefasst werden musste. Die Erblast der europäischen Kolonialexpansion ist überdies nicht auf den institutionellen Aspekt begrenzt. Denn die europäischen Kolonialregierungen und die Regierung der USA hinterließen auch dort, wo sie ihren Einfluss mit nicht-herrschaftlichen Mitteln auszudehnen verstanden, den Kolonialismus als Ideologie der Expansion. Diese Ideologie fand zusammen mit dem europäischen Staatsbegriff schließlich auch Anwendung in Japan. Kolonialexpansion resultierte daher in nachhaltiger Korruption der herrschenden Eliten.